



Rheingau- Taunus-Kreis

Brand- Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Planung und Aufgaben für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Bedarfs- und Entwicklungsplan 2022 - 2032

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	4
2	Darstellung der rechtlichen Grundlagen	6
3	Beschreibung des Landkreises	8
3.1	Landkreis	9
3.2	Statistik/ Einsatzstatistik	14
4	Ermittlung des Gefährdungspotenzials / Besondere Risiken	24
4.1	Gefährdungsstufen nach FwOV der einzelnen Kommunen entsprechend der kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplanung	24
4.2	Objekte besonderer Art und Nutzung nach GVSV im Landkreis	31
4.3	Gefahren aufgrund von Naturereignissen	33
4.4	Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen	42
4.5	Gefahren aufgrund von menschlichen Fehlhandlungen	56
4.6	Sonstiges Gefährdungspotenzial bzw. besondere Risiken	59
4.7	Zusammenfassung der Risikobewertung	61
5	Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Hilfe	62
5.1	Schutzzielefestlegung (FwOV)	62
5.2	Erfordernisse nach § 5 Abs. 3 FwOV	64
5.3	Örtliche Bedürfnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 HBKG (SOLL / IST-Vergleich)	73
5.4	Zusammenfassung der Maßnahmen	82
6	Vorhaltungen des Katastrophenschutzes im Landkreis	84
6.1	Ergänzender Katastrophenschutz des Bundes (Zivilschutz)	85
6.2	Sondereinsatzmittel Katastrophenschutz des Landes	88
6.3	Katastrophenschutzeinheiten für die landesweite und länderübergreifende Hilfe des Landes Hessen	89
6.4	Katastrophenschutzeinheiten nach Katastrophenschutzkonzept Hessen	92
6.5	Kommunaler Katastrophenschutz (SOLL / IST-Vergleich)	117
6.6	Zusammenfassung der Maßnahmen	122
7	Sonstige (Pflicht-)Aufgaben des Landkreises (SOLL / IST - Vergleich)	122
7.1	Brandschutzdienststelle	122
7.2	Einsatzleitung / Brandschutzaufsicht / Beratung und Unterstützung	122
7.3	Zentrale Leitstelle	125
7.4	Rettungsdienst	126
7.5	Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes	126
7.6	Ausbildungs- und Simulationsunterstützung	128
7.7	Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes	129

7.8	Aus-/ Fortbildungs-/ Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände.....	129
7.9	Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung	130
7.10	Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes	130
7.11	Kreisverbindungskommando der Bundeswehr	130
7.12	Zusammenfassung der Maßnahmen.....	131
8	Personalprognose.....	132
9	Kostenregelungen.....	132
9.1	Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe	132
9.2	Katastrophenschutz	132
10	Investitionsplanungen	132
11	Berichtswesen/Beteiligungen/Abstimmung.....	134
11.1	Berichtswesen	134
11.2	Beteiligungen.....	134
11.3	Abstimmung mit der Brandschutzaufsicht	134
12	Fortschreibung.....	134
12.1	Regelmäßige Fortschreibung.....	134
12.2	Wesentliche Änderungen	134
13	Inkrafttreten.....	135
13.1	Beschluss des Kreistages.....	135
14	Anlagen	135
14.1	Organigramm des Fachdienstes III.3 Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.....	136
14.2	Wechsellader Konzept 2022	137
14.3	Geografische Zuordnung der Kreisbrandmeister (Brandschutzaufsichtsdienst).....	138
14.4	Zusammensetzung der KatS Löschzüge im Rheingau-Taunus-Kreis.....	139
14.5	Abbildungsverzeichnis	142
14.6	Tabellenverzeichnis	142

1 Einleitung

In einer modernen Gesellschaft bestehen jederzeit potentielle Gefährdungen, welche Schadensfälle auslösen können. Durch Globalisierung und immer stärkere Vernetzung entwickeln sich Schadenslagen zudem zunehmend dynamischer und haben oftmals weitreichende Auswirkungen auf andere Bereiche.

In den vergangenen Jahren hat sich eindrucksvoll gezeigt, wie vernetzt, abhängig und verletzlich unsere Gesellschaft in Teilbereichen tatsächlich ist. Dies zeigte sich im Rahmen der Flüchtlingskrise 2015, wie auch in der Bedrohung bzw. den Auswirkungen der afrikanischen Schweinepest, der COVID-19-Pandemie, den Hochwasserkatastrophen im Ahrtal und in Teilen von Nordrhein-Westfalen sowie den Waldbränden in Griechenland im vergangenen Jahr und in jüngster Vergangenheit der Krieg in der Ukraine.

Diese und viele weitere Szenarien in den vergangenen Jahren zeigten aber auch, wie schlagkräftig und effizient die allgemeine Gefahrenabwehr in Deutschland aufgestellt ist und wie wichtig es ist diesen guten Stand zukünftig zu sichern und weiter auszubauen.

Hinsichtlich präventiver Maßnahmen zu Beginn der COVID-19-Pandemie prägte der Virologe Christian Drosten den Leitspruch ‚There’s no glory in prevention – Es gibt keinen Ruhm für die Prävention‘. Dieses sog. Präventionsparadoxon kann für nahezu alle vorbeugenden Maßnahmen angebracht werden, (leider) auch im Bereich der Gefahrenabwehr. Wenn man aus den überörtlichen Einsätzen und Schadenslagen der letzten Jahre eine Sache lernen kann, dann wie schnell ein Bedarf, sei es Material, Personal oder konzeptioneller Art, oder im Nachgang eines Ereignisses entstehen bzw. wachsen kann und wie wichtig in diesem Zusammenhang eben diese präventive Planung war bzw. gewesen wäre.

Auch im Rheingau-Taunus-Kreis gibt es mögliche Auslöser für derartige langanhaltende, großräumige Einsätze. Diese könnten beispielsweise sein:

- Wetterereignisse (Starkregen, Hochwasser, Stürme, Trockenheit, Hitze, u.ä.),
- Wetterbedingte Ereignisse (Waldbrände, Überflutungen, etc.)
- Transportunfälle mit Freisetzung von Gefahrstoffen (Wasser/ Land/ Schiene),
- Sonstige Freisetzung von Gefahrstoffen,
- Bahnunfälle (ICE-Tunnel),
- Seuchen und Infektionskrankheiten,
- Störung bis hin zum Ausfall von kritischen Infrastrukturen,
- Terroranschläge und Verteidigungsfall,
- Etc.,

Die Eintrittswahrscheinlichkeit genannter Szenarien ist, mindestens in Teilen, als gering einzustufen. Dennoch ist zur Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen und der hiermit verbundenen Koordination einer Vielzahl an Kräften in verschiedenen Aufgabenbereichen eine entsprechende Vorausplanung unabdingbar. Größere Schadenslagen können nur

mit überörtlichen Kräften und ggf. länderübergreifender Hilfe wirksam bekämpft werden. Sich materiell und planerisch auf derartige Einsätze vorzubereiten ist, neben den Planungen auf Bund- und Länderebene, auch eine Aufgabe der Landkreise. Hierunter fallen die Vorhaltung besonderer Materialien, spezieller Ausrüstung und Einrichtungen sowie die Sicherstellung der erforderlichen Ausbildung.

Mit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBGK) vom 14. Januar 2014, zuletzt geändert am 30. September 2021, wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 dazu verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Die Landkreise selbst sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz nach § 4 Abs. 1 HBKG

- die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen,
- eine überörtliche Planung für Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren erarbeiten und fortschreiben,
- die Brandschutzerziehung und –aufklärung planen und fördern,
- Alarm- und Einsatzpläne für die nachbarliche Hilfeleistung aufstellen und mit den Beteiligten abstimmen,
- Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen planen und durchführen,
- eine Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst inklusive einer Brandmeldeempfangszentrale einrichten und betreiben

Darüber hinaus nehmen die Brandschutzdienststellen der Landkreise unter der Leitung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors nach § 4 Abs. 2 und 3 HBKG die Aufgaben des Vorbeugenden und im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe wahr. Die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes werden organisatorisch zusammengefasst.

Der Rheingau-Taunus-Kreis legte zum 20.06.2006 erstmals die Planung seiner Aufgaben für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe vor. Die letzte Überarbeitung aus dem Jahr 2009 ist in Teilen nicht mehr aktuell bzw. entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und soll daher neu aufgestellt werden.

Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan definiert den aktuellen Stand des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Rheingau-Taunus-Kreis. Er dient

dazu, den Bedarf festzustellen, die Entwicklung aufzuzeigen und die überörtlichen Aufgaben sowie deren notwendige Ausstattungen festzulegen und langfristig zu planen.

Das Land Hessen hat für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Landkreise und kreisfreien Städte ein Muster Inhaltsverzeichnis erarbeitet. Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan des Rheingau-Taunus-Kreises richtet sich inhaltlich nach diesen Vorgaben, wurde allerdings im Detail an die örtlichen Erfordernisse angepasst.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und falls nötig entsprechend fortzuschreiben. Bei gravierenden Veränderungen innerhalb des Landkreises ist die Notwendigkeit einer Fortschreibung umgehend zu prüfen.

2 Darstellung der rechtlichen Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplan ist im Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sowie in der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) festgelegt.

Des Weiteren wurden für die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans folgende Gesetze und Verordnungen in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Bedarf- und Entwicklungsplans aktuellen Fassung berücksichtigt:

- Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)
- Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hessische Landkreisordnung (HKO)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen (KatS-Konzept)

Am 01.01.2022 ist die geänderte Fassung der FwOV sowie am 01.06.2022 die geänderte Fassung der Feuerwehrdienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ (FwDV 500) in Kraft getreten. Die geänderten Grundlagen, die durch die neuen Fassungen der oben genannten Vorschriften gelten, mussten erörtert und bei den Planungen berücksichtigt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 FwOV sind für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden – hier Regierungspräsidium Darmstadt – ein Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erstellen.

Da sich die Grundlagen zur Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans immer wieder ändern ist er alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen auch schon früher, fortzuschreiben. Für die Dauer der Gültigkeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans ist eine Finanzplanung aufzustellen, in der die erforderlichen Angleichungen, die geplanten Beschaffungen und Ersatzbeschaffungen und alle weiteren notwendigen Maßnahmen enthalten sind.

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Analyse der im Landkreis bestehenden
 - Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen
 - der Löschwasserversorgung
 - eine Aufstellung über (Ist-Wert)
 - die personelle Stärke
 - Verfügbarkeit
 - Ausbildung
 - Ausrüstung
- Ermittlung der erforderlichen (Soll-Zustand)
 - personellen Stärke
 - Verfügbarkeit
 - Ausbildung
 - Ausrüstung
 - Löschwasserversorgung
- Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen
 - personellen Stärke
 - Verfügbarkeit
 - Ausbildung
 - Ausrüstung
 - Löschwasserversorgung
- Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung

Anmerkung: Die rot hinterlegten Bestandteile konnten bislang noch nicht bearbeitet werden.

- Investitionsplanung für die Dauer der Gültigkeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans, in der die erforderlichen Angleichungen, die geplanten Ersatzbeschaffungen und alle weiteren notwendigen Maßnahmen enthalten sind.

Aufgrund der am 01.01.2022 in Kraft getretenen Fassung der FwOV konnten bisher nicht alle notwendigen Bestandteile des Bedarfs- und Entwicklungsplan erfasst und ausgewertet werden. Die fehlenden Bestandteile werden mit der Aktualisierung im Jahr 2023 nachgeliefert.

3 Beschreibung des Landkreises

Der Rheingau-Taunus-Kreis mit seinen 17 Städten und Gemeinden, untergliedert in 115 Ortsteile, entstand am 01. Januar 1977 durch die Zusammenlegung der beiden Kreise Rheingau und Untertaunus. Der Rheingau-Taunus-Kreis liegt im südwestlichen Teil des Landes Hessen und gehört zum Regierungsbezirk Darmstadt.

Mit seiner typischen Mittelgebirgslandschaft liegt der Rheingau-Taunus-Kreis am nordwestlichen Rand der Wirtschaftsregion Frankfurt/Rhein-Main. Er schließt sich an die nordwestliche Grenze der Landeshauptstadt Wiesbaden an. Im Westen und im Süden bildet der Rhein die natürliche Grenze zu Rheinland-Pfalz. Im Osten wird der Rheingau-Taunus-Kreis von der östlichen Hand – Flanke der Idsteiner Senke und im Norden von der Landesgrenze Rheinland-Pfalz begrenzt.

Eine Vielfalt von Naturräumen auf engem Raum kennzeichnen den Rheingau-Taunus-Kreis. Im Wesentlichen sind dies der „Rheingau“, der „Hohe Taunus“ sowie der „Westliche und Östliche Hintertaunus“ einschließlich der „Idsteiner Senke“. Gemeinsam mit historischen und räumlichen Eigenarten führt dies zu abwechslungsreichen Landschaften bzw. Landschaftsbildern. Hierbei wechseln sich ausgedehnte Waldlandschaften, offene Landschaften, Hochflächen mit reizvollen Fernblicken sowie Bach- und Wiesentäler ab. Es sind insbesondere der Rheingau als kulturhistorisch bedeutsame Weinbaulandschaft, der waldreiche Wisper- und Hochtaunus, die mehr offenen von der Landwirtschaft geprägten Landschaften des Untertaunus und die bereits städtisch geprägten Bereiche an der Peripherie der Landeshauptstadt Wiesbaden zu nennen.

Der größte Teil des Kreises ist eher ländlich geprägt, während Kommunen im Untertaunus (Taunusstein, Idstein und Niedernhausen) sowie im vorderen Rheingau (Eltville und Walluf) in den urbanen Raum an der Peripherie der Landeshauptstadt Wiesbaden einbezogen sind.

3.1 Landkreis



Abbildung 1 Rheingau-Taunus-Kreis (Wikipedia)

3.1.1 Einwohner

Tabelle 1 Bevölkerung Rheingau-Taunus-Kreis (Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden: 30.06.2021)

Rheingau-Taunus-Kreis	Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	187.383	92.057	95.326

Die Zahlen der Einwohner der einzelnen Kommunen sind dem Kapitel 3.1.3. zu entnehmen.

3.1.2 Fläche

Die Fläche des Rheingau-Taunus-Kreises beträgt 811 km².

Seine maximale Ausdehnung beträgt in Ost-West-Richtung 57 km, in Nord-Süd-Richtung 27,5 km.

3.1.3 Anzahl der Städte/ Gemeinden

Folgende 17 Kommunen (8 Städte und 9 Gemeinden) bilden den Rheingau-Taunus-Kreis.

Tabelle 2 Einwohner nach Kommune (Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden: 30.06.2021)

Kommune	Einwohner
Gemeinde Aarbergen	6.370
Stadt Bad Schwalbach	11.163
Stadt Eltville am Rhein	16.942
Hochschulstadt Geisenheim	11.526
Gemeinde Heidenrod	7.861
Gemeinde Hohenstein	6.166
Gemeinde Hünstetten	10.497
Hochschulstadt Idstein	25.263
Gemeinde Kiedrich	4.061
Stadt Lorch	3.773
Gemeinde Niedernhausen	14.774
Stadt Oestrich-Winkel	11.766
Stadt Rüdesheim am Rhein	9.990
Gemeinde Schlangenbad	6.528
Stadt Taunusstein	30.131
Gemeinde Waldems	5.117
Gemeinde Walluf	5.455

3.1.4 Geographie

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist ein Landkreis im Regierungsbezirk Darmstadt in Hessen. Kreisstadt ist die Stadt Bad Schwalbach.

Das Kreisgebiet umlagert die Westhälfte des Taunushauptkamms, wobei der ehemalige Kreisteil Untertaunus sich nördlich von Wiesbaden im westlichen Hintertaunus erstreckt. Am Ost- rand des Kreisgebietes, schon in Nähe des Großen Feldbergs, liegt der 629,3 m ü. NN hohe Windhain als höchste Erhebung. Südwestlich des Untertaunus und jenseits des tief eingeschnittenen Walluftals gruppiert sich der Rheingau nördlich und südlich um das Rheingaugebirge mit Siedlungsschwerpunkt und Weinanbau in Rheinufernähe und im Taunusvorland. Nördlich davon erstrecken sich im Rheingaugebirge und im Wispertaunus ausgedehnte Waldgebiete, die zu den größten in Hessen zählen. Der Rhein bildet die südliche und südwestliche Kreis- und Landesgrenze. Der westlichste Teil des Kreises gehört zum Welterbe Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal.

Höchster geografischer Punkt:

Windhain, Waldems

629,3 m ü. NN

Tiefster geografischer Punkt:

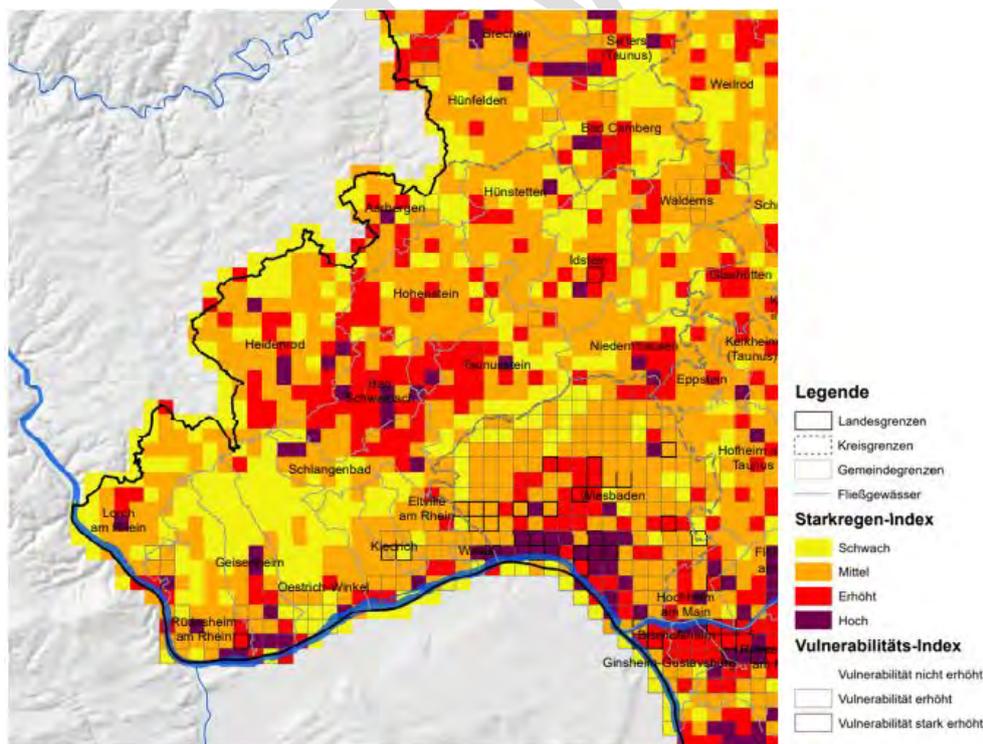
Lorchhausen, Lorch

71,9 m ü. NN

3.1.5 Klima und Extremwetterereignisse

Der Klimawandel hat neben zunehmend langen Hitze- und Trockenperioden auch eine Häufung von extremen Wetterereignissen, wie zum Beispiel Starkregen oder Sturmereignisse zur Folge. Kennzeichnend für diese Schadenslagen ist neben der überdurchschnittlichen Intensität, dass die Vorhersagemethoden meist nur sehr unzuverlässig funktionieren. Bislang blieb der Rheingau-Taunus-Kreis von Flächenlagen größeren Ausmaßes, vergleichbar dem Elbe-Hochwasser 2013, den Auswirkungen des Orkantiefs Niklas 2015 oder dem Ahr-Hochwasser im Jahr 2021, weitestgehend verschont. Das potentielle Gefährdungspotential, welches von derartigen Wetterlagen für den Rheingau-Taunus-Kreis ausgeht, ist vor dem Hintergrund der geografischen Gegebenheiten (Rheintal, Aartal, weitläufige Waldflächen, etc.) nicht zu unterschätzen. Dies belegen auch verschiedene Unwettereinsätze der letzten Jahre, insbesondere der Tornado im August 2014 sowie das Starkregenereignis im Juni 2019 (jeweils Bad Schwalbach).

Im Zuge der globalen Entwicklungen ist für die kommenden Jahre mit einer weiteren Zunahme an Schäden und Einsätzen im Zusammenhang mit Extremwetterereignissen zu rechnen.

Starkregen-Hinweiskarte für den Rheingau-Taunus-Kreis**Abbildung 2 Starkregen-Hinweiskarte Rheingau-Taunus-Kreis (HNLUG)**

3.1.6 Seismologie

Die Erdbebenüberwachung wird in Deutschland durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe durchgeführt.

Sie stellt fest, dass es auch in Deutschland Regionen gibt, in denen sich immer wieder Schadenbeben ereignen. Wegen der hohen Bevölkerungs- und Industriedichte ist daher eine kontinuierliche Überwachung der Erdbebenaktivität unerlässlich. Nur so lassen sich längerfristige Tendenzen erkennen und Aussagen über künftige mögliche Erdbeben und die damit verbundene seismische Gefährdung treffen.

In der Gefährdungsanalyse für das Land Hessen wird Hessen im Vergleich zu den bekannten Erdbebengebieten der Erde als seismisch ruhig bezeichnet. Dennoch ist eine Erdbebenaktivität messbar, allerdings nur selten fühlbar. Zu den bekannten Erdbebenbereichen in Hessen zählt auch der Rheingau.

3.1.7 Infrastruktur

3.1.7.1 Straßenverkehrsnetz

An übergeordneten Straßenverbindungen im Rheingau-Taunus-Kreis sind insbesondere die Bundesautobahn BAB 3 sowie die Bundesstraßen B 8, B 42, B 54, B 260, B 275 und B 417 zu nennen. Von besonderer Bedeutung ist die außerhalb der Kreisgrenzen gelegene Schiersteiner Brücke (A 643), die zurzeit für den Rheingau und Teile des Untertaunus die nahegelegenste feste Rheinquerung darstellt.

Straßenverkehrsnetz

Bundesautobahn	BAB 3	14,4 km
Bundesstraßen	B 8, B 42, B 54, B 260, B 275, B 417	178,6 km
Landstraßen		305,4 km
Kreisstraßen		153,7 km

3.1.7.2 Schienenverkehrsnetz

Mit der rechtsrheinischen Schienenstrecke „Wiesbaden – Koblenz“, der Schienenstrecke Frankfurt – Limburg und der Schienenstrecke Niedernhausen – Wiesbaden ist der Rheingau-Taunus-Kreis an das Eisenbahnnetz angebunden

Entlang der A 3 führt seit 2002 die Trasse der Schnellfahrstrecke Köln – Frankfurt ohne Haltpunkt durch den Landkreis. Die nächstgelegenen ICE-Haltstellen sind Wiesbaden Hbf, Mainz Hbf, Frankfurt (Main) Hbf, Frankfurt (Main) Flughafen Fernbahnhof Limburg Süd und Koblenz Hbf.

Die Aartalbahn, welche früher die Kreisstadt Bad Schwalbach mit Wiesbaden verbunden hat, ist seit 1983 bis auf einen Museumsbahnbetrieb der Nassauischen Touristik-Bahn stillgelegt.

<u>Fernverkehrsschienenwege</u>		52 km
ICE- Schnellfahrstrecke	Köln - Rhein/Main	25 km

3.1.7.3 Wasserstraßen

Bundeswasserstraße Rhein		37 km
--------------------------	--	-------

3.1.7.4 Hafenanlagen

Hafenanlagen		Anzahl 5
--------------	--	----------

3.1.7.5 Luftverkehr

Sportflugplätze		Anzahl 1
-----------------	--	----------

Der Rheingau-Taunus-Kreis liegt in relativer Nähe zum Flughafen Frankfurt am Main. Dessen An- und Abflugsrouten führen zum Teil durch den Luftraum über dem Kreisgebiet. Als Passagier- und Frachtflughafen mit internationaler Bedeutung resultiert hieraus ein nicht unbedeutendes Verkehrsaufkommen im Luftraum über dem Landkreis.

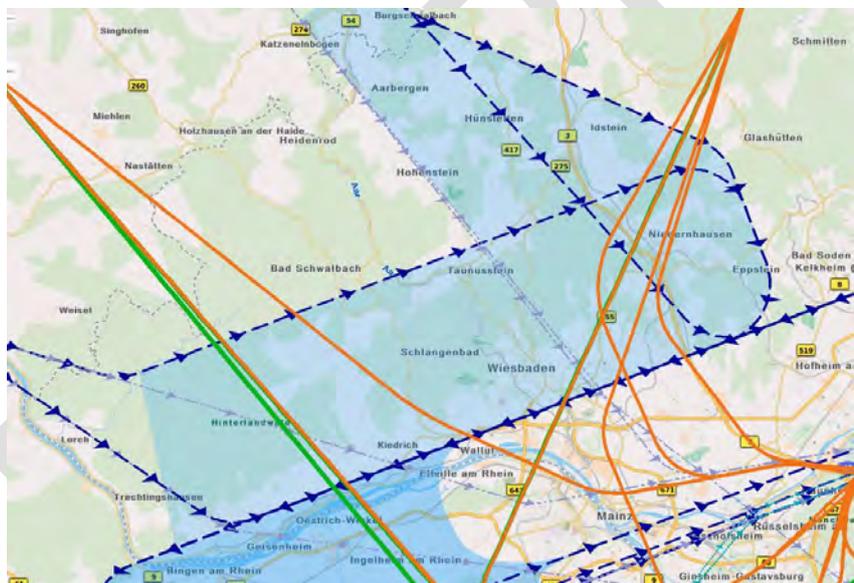


Abbildung 3 Anflugs Routen (blau) und Abflugs Routen (orange / grün) des Flughafens Frankfurt a.M. (Fraport / FRA Map V2.0)

Laut Flughafenbetreiber Fraport starteten und landeten im Jahr 2020 durchschnittlich 580 Flugzeuge/ Tag.

3.1.7.6 Bedeutende Brücken- und Tunnelbauwerke

Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1000 m Länge		Anzahl 2
--	--	----------

Beide Tunnel gehören zur ICE-Schnellfahrstrecke und befinden sich in Idstein (2069 m) und Niedernhausen (2765 m). Darüber hinaus gibt es zwei weitere Tunnel <1000 m (Kreuzungsbauwerke) der ICE-Strecke in Wörsdorf (525 m) und im Bereich Naurod/ Niedernhausen (552 m) auf der Kreisgrenze zur Landeshauptstadt Wiesbaden.

Neben diversen kleineren Brücken sind die drei Brücken der Theißtalbrücke bei Niedernhausen besonders hervorzuheben. Die sogenannte Theißtalbrücke besteht aus drei einzelnen

Brücken, zwei Autobahnbrücken der BAB 3 (erbaut 1937-1939 und 1974-1976) sowie die Eisenbahnbrücke der o.g. ICE-Strecke (erbaut 1998-2000). Die drei Brücken überspannen das Theißtal mit einer maximalen Höhe von ca. 50 m auf einer Gesamtlänge von ca. 500 m.

3.1.7.7 Gewässer

Die Gewässer werden gemäß § 24 Hessisches Wassergesetz (HWG) nach ihrer Bedeutung eingeteilt. Im Rheingau-Taunus-Kreis fließen folgende Gewässer

Gewässer erster Ordnung:

- Bundeswasserstraße Rhein

Gewässer zweiter Ordnung:

- Aar
- Emsbach
- Wisper
- Wörsbach

3.1.7.8 Energieversorgung

Die Energieversorgung mit Strom und Gas erfolgt durch folgende Unternehmen (Netzbetreiber):

- Syna GmbH
- Mainova AG
- Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH

3.1.7.9 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser liegt teilweise in der Verantwortung der Gemeinden, bei Eigenbetrieben, Stadtwerken oder auch Zweckverbänden. Die Versorgung erfolgt für das Gemeindegebiet oder auch in Verbindung mit Wasserverbänden in großen Versorgungsregionen.

Die Abwasserentsorgung / -klärung ist ebenfalls über Zweckverbände und Eigenbetriebe geregelt.

Für die Müllentsorgung ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) des Rheingau-Taunus-Kreises für den Untertaunus und der Abfallverband Rheingau für den Rheingau verantwortlich.

3.2 Statistik/ Einsatzstatistik

Die Statistiken geben einen Einblick in die Bereiche Einsätze, vorbeugende Gefahrenabwehr, Ausbildung und Übungen.

3.2.1 Einsätze

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Summe der Brand- und Hilfeleistungseinsätze und der Fehlalarme im Rheingau-Taunus-Kreis der Jahre 2017-2021.

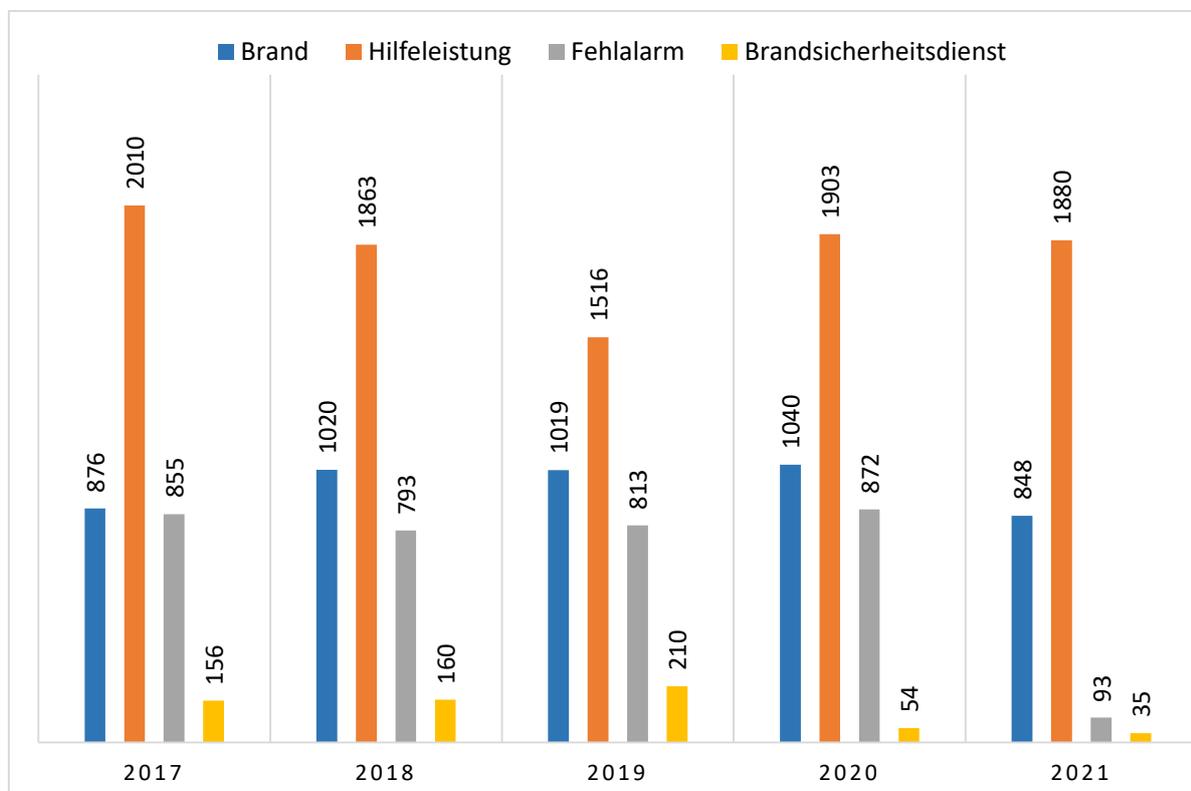


Abbildung 4 Jahres-Einsatzstatistik

3.2.1.1 Katastrophenschutz-Einsätze (KatS-Fall)

Katastrophenschutz-Einsätze gab es im Betrachtungszeitraum der letzten fünf Jahre im Rheingau-Taunus-Kreis keine.

Im Rahmen der allgemeinen Amtshilfe waren die Katastrophenschutz-Einheiten des Rheingau-Taunus-Kreises in den letzten Jahren allerdings wiederholt unterstützend im Einsatz. Insbesondere sind dabei die folgenden Amtshilfe-Einsätze hervorzuheben:

- Aufbau und Betrieb von Flüchtlingsunterkünften während der Flüchtlingskrise 2015
- Einrichtung, Organisation und Betrieb des Katastrophenschutzlagers
- Auslieferung von medizinischem Material an Pflegeeinrichtungen im RTK während der Corona Pandemie
- Aufbau und Betrieb des Impfzentrums im Rheingau-Taunus-Kreis während der Covid-19-Pandemie
- Unterstützung des Gesundheitsamtes bei der Kontaktnachverfolgung während der Covid-19-Pandemie

Auch zukünftig ist hier mit einer Zunahme an Einsätzen für die Einheiten des Katastrophenschutzes zu rechnen. Alleine innerhalb der vergangenen 12 Monate waren Hessische Katastrophenschutz-Einheiten an drei (internationalen) Einsätzen beteiligt.

3.2.2 Vorbeugende Gefahrenabwehr

3.2.2.1 Brandschutztechnische Stellungnahmen, Mitwirkung und Beratung

Aufgabe des Vorbeugenden Brandschutzes ist die Abgabe von Stellungnahmen, das Mitwirken und Beraten aus brandschutztechnischer Sicht im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach Bau-, Bundesimmissionsschutz-, Strahlenschutz-, Arbeitsschutz-, und Gewerberecht. In den letzten Jahren gestaltete sich die Mitarbeit des Vorbeugenden Brandschutzes in Genehmigungsverfahren in Zahlen wie folgt:

Tabelle 3 Mitarbeit des Vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Brandschutztechnische Stellungnahmen, Bauaufsicht	120	150	133	153	166
Brandschutztechnische Stellungnahmen in anderen Verfahren	70	90	76	71	51
Ortsbesichtigungen, Besprechungen, Beratungen	252	212	205	216	210
Bauabnahmen	12	8	9	10	5
Sonstige	35	12	123	131	113

3.2.2.2 Gefahrenverhütungsschauen

Zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder anderen Gefahr bringenden Ereignissen findet in der Regel all fünf Jahre eine Gefahrenverhütungsschau statt.

Eine Gefahrenverhütungsschau ist die Überprüfung von baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Art, Nutzung, Lage oder Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürliche Lebensgrundlage, Sachwerte und wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.

Tabelle 4 Übersicht: durchgeführte Gefahrenverhütungsschauen

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Gefahrenverhütungsschaupflichtige Objekte	1595	1551	1596	1758	1843
Durchgeführte Gefahrenverhütungsschauen	93	169	106	69	61
Nachschaun	2	4	8	0	0

3.2.3 Ausbildung

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 HBKG Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis zu planen und durchzuführen.

Auf Kreisebene finden Lehrgänge für die Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis statt, deren Durchführung die Hessische Landesfeuerweherschule (HLFS) den Landkreisen übertragen hat. Neben der Durchführung der übertragenen Ausbildungen der Hessischen Landesfeuerweherschule führt der Rheingau-Taunus-Kreis weitere Aus- und Fortbildung durch.

Im Jahr 2022 werden erstmals Aus- und Fortbildungen für Bootsführer, sowie der Lehrgang „Absturzsicherung“ durchgeführt.

Außerdem wurde im Jahr 2021 eine Fortbildung „Großtierrettung“ angeboten.

Weitere themenspezifische Fortbildungen sollen auch in Zukunft durch den Rheingau-Taunus-Kreis durchgeführt werden, um allen Kommunen einen gleichen Aus- und Fortbildungsstand zu ermöglichen.

Das Ziel, den Feuerwehrangehörigen eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu bieten, wird durch die Bereitstellung von jeweils an den neuesten Wissens- und Vorschriftenstand angepassten Lehrunterlagen, der Zurverfügungstellung von geeigneten Räumlichkeiten und der den neuesten Erkenntnissen der Wissensvermittlung entsprechenden Lehrausstattung sichergestellt.

Die Aus- und Fortbildung wird von der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises organisiert und zusammen mit hierfür ausgebildeten ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Kreisausbildern), die von den Kommunen des Kreises entsandt werden, oder anderen geeigneten Fachkräften durchgeführt.

Die ehrenamtlichen Kreisausbilder erhalten gemäß der Kostenerstattungsrichtlinie für Lehrgänge außerhalb der Hessischen Landesfeuerweherschule ein ermäßigtes Tagegeld, einen Fahrtkostenzuschuss und eine Lehrvergütung.

Durch den Rheingau-Taunus-Kreis wird ein Tagegeldzuschuss an die Kreisausbilder gezahlt.

Außerdem besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten für die Organisation und Durchführung der Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Rheingau-Taunus-Kreises. Diese Vereinbarung ist notwendig um die, für die Ausbildung entstehenden Kosten zu regeln.

Die hierfür erforderliche Durchführung der Abrechnung mit dem Land und den Gemeinden erfolgt durch den Rheingau-Taunus-Kreis.

In den Räumlichkeiten der ehemaligen Tannenwaldklinik in Bad Schwalbach wird für die Fortbildung des Rettungsdienstes sowie für die Durchführung von Lehrgängen übergangsweise bis zur Errichtung eines Gefahrenabwehrzentrums ein online Klassenzimmer eingerichtet.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnte in den Jahren 2020 und 2021 nur ein eingeschränkter Lehrgangsbetrieb auf Kreisebene angeboten werden. Folgende Lehrgänge und Seminare sollen im Jahr 2022 auf Kreisebene durchgeführt werden:

Tabelle 5 Übersicht: Kreisausbildung Rheingau-Taunus-Kreis

Bezeichnung	Anzahl	Standort
Ausbildung in Erster Hilfe (16 Std.)	10	Bad Schwalbach
Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)	2 2	Taunusstein-Hahn Rüdesheim am Rhein
Lehrgang „Maschinisten“	2 1	Idstein Eltville am Rhein
Lehrgang „Sprechfunker“	6	Eltville am Rhein
Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“	3	Idstein
Lehrgang „Truppführer“	1 1	Taunusstein-Hahn Eltville am Rhein
Grundausbildung für den Umgang mit der Motor- kettensäge	1 1	Idstein Eltville am Rhein
Lehrgang Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall -	1 1	Rüdesheim am Rhein Bad Schwalbach
Seminar Motorkettensägen	0	Eltville am Rhein
Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung bei Bahnunfällen Stufe I	1	Eltville am Rhein
Lehrgang „Absturzsicherung“	2	Idstein/Niedernhausen
Seminar Führungsnachwuchskompetenz	1	wechselnde Standorte
Seminar Persönlichkeit und Führungsverhalten	1	wechselnde Standorte
Web-Seminar E-Mobilität und die Feuerwehr	1	Online

Bezeichnung	Anzahl	Standort
Web-Seminar Verlängerung der Jugendleiterkarte	1	Online

Anzahl der Teilnehmer/-innen	2017	2018	2019	2020	2021
Ausbildung in Erster Hilfe (inkl. selbstorganisierte Lehrgänge von FF)	130	120	134	52	71
Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)	110	103	110	77	136
Lehrgang „Sprechfunker“	83	81	96	26	71
Lehrgang „Maschinisten“	73	73	67	16	18
Lehrgang „Atmenschutzgeräteträger“	77	79	77	26	42
Lehrgang „Truppführer“	54	61	60	0	76
Grundausbildung für den Umgang mit der Motorkettensäge	60	54	60	49	25
Seminar Motorkettensäge	19	18	7	0	0
Seminar Absturzsicherung (ab 2022 Lehrgang)	0	10	0	0	24
Lehrgang Technische Hilfeleistung-Verkehrsunfall	49	48	48	20	20
Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung bei Bahnunfällen Stufe I	0	30	23	17	23
Seminar Führungsnachwuchskompetenz	0	0	12	0	0
Seminar Persönlichkeit und Führungsverhalten	0	0	7	16	0

3.2.4 Einsatzpläne

Der Landkreis ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HBKG für die überörtliche Einsatzplanung zuständig.

Eine umfassende Übersicht der vorhandenen Einsatzplanung im Rheingau-Taunus-Kreis ist nicht vorhanden. Die Einsatzplanungen des Landkreises und der Gemeinden sind nur teilweise gegenseitig bekannt und aufeinander abgestimmt.

Um der Aufgabe Einsatzplanung deutlich mehr Priorität zu verschaffen, wurde im Fachdienst III.3 - Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Juni 2022 ein eigenes Sachgebiet mit diesem Aufgabenschwerpunkt geschaffen. Das Personal für dieses Sachgebiet soll noch im Jahr 2022 die Arbeit aufnehmen.

3.2.5 Übungen

Regelmäßige Übungen dienen der Verbesserung der Ausbildung und sind aufgrund der fortschreitenden Technik, zunehmender Aufgaben und zunehmender Gefahren ein wichtiger Bestandteil um das Zusammenwirken der Einheiten und Abläufe zu vertiefen bzw. zu verbessern.

Soll:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 HBKG i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 HBKG, § 32 HBKG und § 36 Abs. 3 HBKG sind durch den Landkreis gemeinsame Übungen und Katastrophenschutzübungen zu planen sowie durchzuführen. Um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden und eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten, müssen durch den Rheingau-Taunus-Kreis mindestens 2-3 Übungen jährlich geplant und durchgeführt werden.

Ist:

In den letzten zehn Jahren wurden nur zwei Übungen durch den Rheingau-Taunus-Kreis geplant und durchgeführt.

2017: Katastrophenschutzübung Kloster Eberbach

2019: ICE-Übung Tunnel Niedernhausen

Bedarf:

- Aufbau eines Sachgebietes Einsatz und Organisation im FD III.3 u.a. zur Stärkung der Planung und Organisation von Einsatzübungen.
- Schaffung von drei Positionen für Kreisbrandmeister (Ehrenbeamte), die sich im Schwerpunkt der Thematik Einsatz und Übung (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung) widmen.

3.2.6 Bedarfs- und Entwicklungspläne

Tabelle 6 Bedarfs- und Entwicklungspläne der Kommunen

Kommune	Beschluss-Fassung vom
Aarbergen	2014
Bad Schwalbach	21.08.2017
Eltville am Rhein	09.02.2015
Geisenheim	29.09.2016
Heidenrod	17.07.2015
Hohenstein	01.02.2018
Hünstetten	28.09.2017
Idstein	06.02.2014
Kiedrich	17.06.2020
Lorch	25.03.2015
Niedernhausen	28.09.2016
Oestrich-Winkel	18.09.2014
Rüdesheim am Rhein	30.08.2018
Schlangenbad	04.02.2015
Taunusstein	19.09.2018
Waldems	27.08.2012
Walluf	11.05.2009

Gemäß § 2 Abs. 1 FwOV sind die Bedarfs- und Entwicklungspläne der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben.

3.2.7 Personelle Entwicklung

3.2.7.1 Einsatzabteilungen

Die Gesamtzahl der Einsatzkräfte ist in den letzten Jahren bis auf kleinere Schwankungen konstant geblieben. Am 31.12.2021 gab es im Rheingau-Taunus-Kreis 105 Einsatzabteilungen mit 2.907 Mitgliedern.

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen sind freiwillig und ehrenamtlich tätig. In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Auf Antrag kann die Feuerwehrdienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verlängert werden.

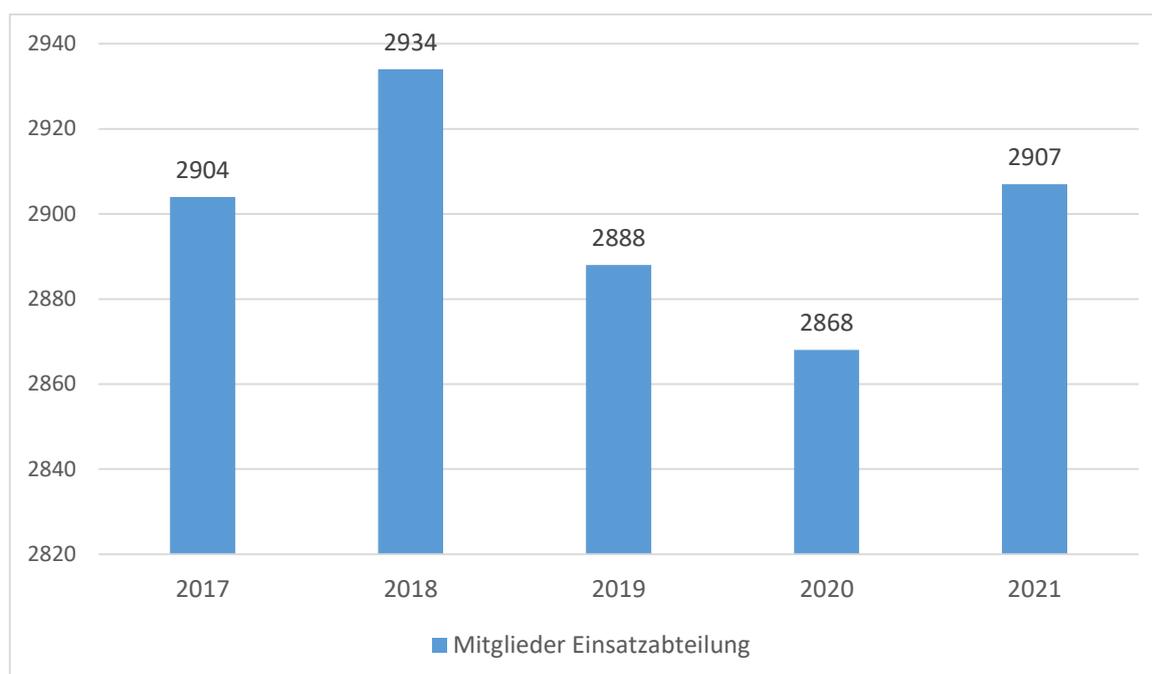


Abbildung 5 Personelle Entwicklung der Einsatzabteilungen im Rheingau-Taunus-Kreis

3.2.7.2 Jugendfeuerwehren

Am 31.12.2021 gab es im Rheingau-Taunus-Kreis 90 Jugendfeuerwehren mit 1.045 Mitgliedern. Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. In den Jugendfeuerwehren findet eine feuerwehrtechnische und allgemeine Jugendarbeit statt. Die Jugendfeuerwehr bietet ein breites Freizeitangebot für Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr.

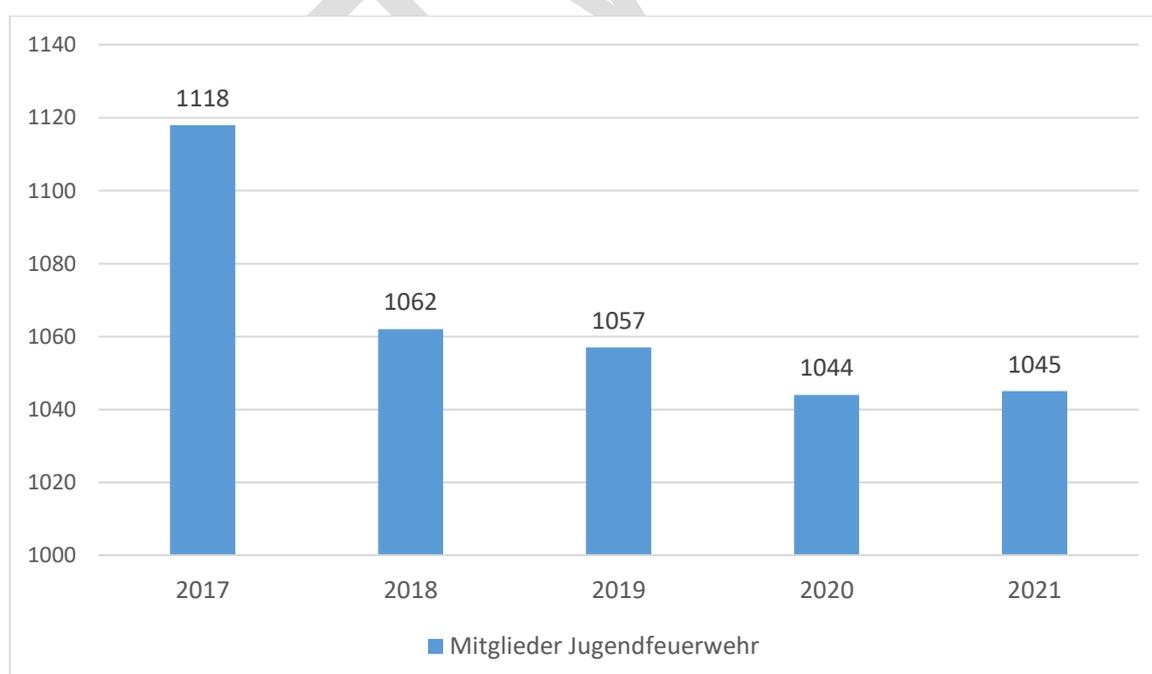


Abbildung 6 Personelle Entwicklung der Jugendfeuerwehren im Rheingau-Taunus-Kreis

3.2.7.3 Kindergruppen

Zur Nachwuchsgewinnung können Kindergruppen gebildet werden. Den Kindergruppen gehören Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren an. Im Rheingau-Taunus-Kreis gab es am 31.12.2021 58 Kindergruppen mit 566 Mitgliedern.

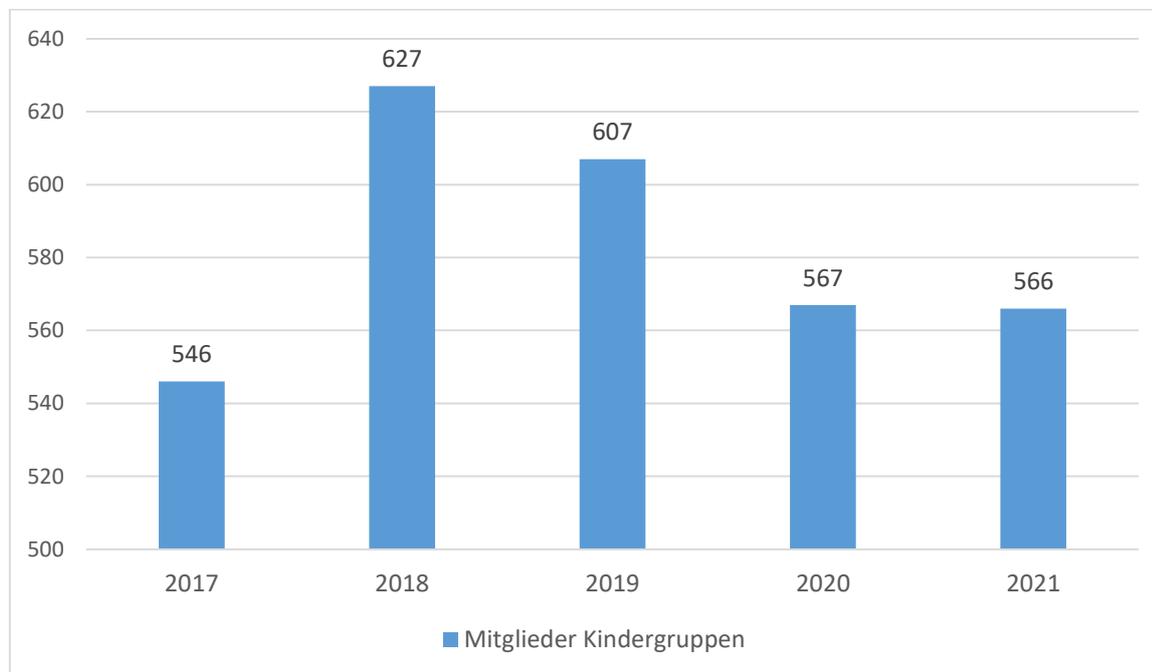


Abbildung 7 Personelle Entwicklung der Kinderfeuerwehr Gruppen im Rheingau-Taunus-Kreis

3.2.8 Feuerwehrfahrzeuge (Bestand)

Tabelle 7 Übersicht: Feuerwehrfahrzeuge im Rheingau-Taunus-Kreis

Fahrzeugart	Gesamtanzahl RTK
Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge	110
Tanklösch- und Sonderlöschfahrzeuge	18
Hubrettungsfahrzeuge	10
Löschgruppen- und Tragkraftspritzenfahrzeuge	134
Rüst- und Gerätewagen	39
Wechseladerfahrzeuge	6
Abrollbehälter	8
Kleinboote	10
Sonstige Fahrzeuge	13

3.2.9 Werkfeuerwehren (anerkannt bzw. angeordnet)

Im Rheingau-Taunus-Kreis gibt es aktuell keine Werkfeuerwehren.

4 Ermittlung des Gefährdungspotenzials / Besondere Risiken

4.1 Gefährdungsstufen nach FwOV der einzelnen Kommunen entsprechend der kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommunen ordnet auf Grundlage der Feuerwehrorganisationsverordnung bestimmten Gefahrenarten eine Risikokategorie zu. Hierbei richtet sich die Einordnung in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern erfolgt auf Grundlage der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotentials. Die umfassende Ermittlung des Gefährdungspotentials ist zwingende Voraussetzung für die Erstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen und darauf basierend eine Bewertung vornehmen zu können.

Tabelle 8 Übersicht: Gefährdungsstufen nach FwOV

Gemeinde / Stadt	Gefährdungsstufen			
	Brandschutz	Technische Hilfe	Atomare, biologische, chemische Gefahren	Wassernotfälle
Aarbergen	B 2 Kettenbach	TH 2 Kettenbach	ABC 1 Kettenbach	W 1 Kettenbach
	B 2 Hausen	TH 2 Hausen	ABC 1 Hausen	W 1 Hausen
	B 2 Rückershausen	TH 2 Rückershausen	ABC 1 Rückershausen	W 1 Rückershausen
	B 3 Michelbach	TH 3 Michelbach	ABC 1 Michelbach	W 1 Michelbach
	B 2 Panrod	TH 2 Panrod	ABC 1 Panrod	W 1 Panrod
	B 2 Daisbach	TH 2 Daisbach	ABC 1 Daisbach	W 1 Daisbach
Bad Schwalbach	B 4 Kernstadt	TH 3 Kernstadt	ABC 2 Kernstadt	W 2 Kernstadt
	B 2 Adolfseck	TH 1 Adolfseck	ABC 1 Adolfseck	W 1 Adolfseck
	B 2 Fischbach	TH 1 Fischbach	ABC 1 Fischbach	W 1 Fischbach
	B 2 Heimbach	TH 2 Heimbach	ABC 1 Heimbach	W 1 Heimbach

Gemeinde / Stadt	Gefährdungsstufen			
	Brandschutz	Technische Hilfe	Atomare, biologische, chemische Gefahren	Wassernotfälle
	B 2 Hettenhain	TH 1 Hettenhain	ABC 1 Hettenhain	W 1 Hettenhain
	B 2 Langenseifen	TH 1 Langenseifen	ABC 1 Langenseifen	W 1 Langenseifen
	B 2 Lindschied	TH 1 Lindschied	ABC 1 Lindschied	W 1 Lindschied
	B 2 Ramschied	TH 2 Ramschied	ABC 1 Ramschied	W 1 Ramschied
Eltville am Rhein	B4 Kernstadt	TH 4 Kernstadt	ABC 2 Kernstadt	W 3 Kernstadt
	B 3 Erbach	TH 3 Erbach	ABC 1 Erbach	W 3 Erbach
	B 2 Hattenheim	TH 2 Hattenheim	ABC 1 Hattenheim	W 3 Hattenheim
	B 2 Martinsthal	TH 2 Martinsthal	ABC 1 Martinsthal	W 1 Martinsthal
	B 2 Rauenthal	TH 2 Rauenthal	ABC 1 Rauenthal	W 1 Rauenthal
Geisenheim	B 4 Kernstadt	TH 4 Kernstadt	ABC 2 Kernstadt	W 3 Kernstadt
	B 2 Johannisberg	TH 2 Johannisberg	ABC 1 Johannisberg	W 1 Johannisberg
	B 2 Stephanshausen	TH 2 Stephanshausen	ABC 1 Stephanshausen	W 1 Stephanshausen
Heidenrod	B 2 Dickschied	TH 2 Dickschied	ABC 1	W 1
	B 2 Greibenroth	TH 2 Greibenroth		
	B 1	TH 1		

Gemeinde / Stadt	Gefährdungsstufen			
	Brandschutz	Technische Hilfe	Atomare, biologische, chemische Gefahren	Wassernotfälle
	Huppert	Huppert		
	B 3 Kemel	TH 3 Kemel		
	B 2 Laufenselden	TH 3 Laufenselden		
	B 1 Mappershain	TH 1 Mappershain		
	B 1 Nauroth	TH 1 Nauroth		
	B 1 Niedermeilingen	TH 1 Niedermeilingen		
	B 1 Springen	TH 1 Springen		
	B 1 Watzelhain	TH 1 Watzelhain		
	B 1 Wisper	TH 1 Wisper		
	B 2 Zorn	TH 2 Zorn		
Hohenstein	B 3 Breithardt	TH 3 Breithardt	ABC 1	W 1
	B 2 Born	TH 2 Born		
	B 2 Burg Hohenstein	TH 2 Burg Hohenstein		
	B 2 Hennethal	TH 2 Hennethal		
	B 2 Holzhausen u. Aar	TH 2 Holzhausen u. Aar		
	B 2	TH 2		

Gemeinde / Stadt	Gefährdungsstufen			
	Brandschutz	Technische Hilfe	Atomare, biologische, chemische Gefahren	Wassernotfälle
	Steckenroth	Steckenroth		
	B 2 Strinz-Margarethä	TH 2 Strinz-Margarethä		
Hünstetten	B 2 Bechtheim	TH 3 Bechtheim	ABC 1 Bechtheim	W 1 Bechtheim
	B 2 Beuerbach	TH 2 Beuerbach	ABC 1 Beuerbach	W 1 Beuerbach
	B 3 Görsroth	TH 3 Görsroth	ABC 1 Görsroth	W 1 Görsroth
	B 2 Ketternschwalbach	TH 2 Ketternschwalbach	ABC 1 Ketternschwalbach	W 1 Ketternschwalb.
	B 2 Limbach	TH 2 Limbach	ABC 1 Limbach	W 1 Limbach
	B 2 Oberlibbach	TH 2 Oberlibbach	ABC 1 Oberlibbach	W 1 Oberlibbach
	B 2 Strinz-Trinitatis	TH 2 Strinz-Trinitatis	ABC 1 Strinz-Trinitatis	W 1 Strinz-Trinitatis
	B 3 Wallbach	TH 2 Wallbach	ABC 1 Wallbach	W 1 Wallbach
	B 3 Wallrabenstein	TH 2 Wallrabenstein	ABC 1 Wallrabenstein	W 1 Wallrabenstein
Idstein	B 4 Kern	TH 4 Kern	ABC 2 Kern	W 1 Kern
	B 1 Dasbach	TH 1 Dasbach	ABC 1 Dasbach	W 1 Dasbach
	B 2 Ehrenbach/ Eschenhahn	TH 2 Ehrenbach/ Eschenhahn	ABC 1 Ehrenbach/ Eschenhahn	W 1 Ehrenbach/ Eschenhahn

Gemeinde / Stadt	Gefährdungsstufen			
	Brandschutz	Technische Hilfe	Atomare, biologische, chemische Gefahren	Wassernotfälle
	B 2 Heftrich	TH 2 Heftrich	ABC 1 Heftrich	W 1 Heftrich
	B 1 Kröftel	TH 1 Kröftel	ABC 1 Kröftel	W 1 Kröftel
	B 1 Lenzhahn	TH 1 Lenzhahn	ABC 1 Lenzhahn	W 1 Lenzhahn
	B 2 Nieder-Oberrod	TH 2 Nieder-Oberrod	ABC 1 Nieder-Oberrod	W 1 Nieder-Oberrod
	B 1 Nieder-/Oberau- roff	TH 1 Nieder-/Oberauoff	ABC 1 Nieder-/Oberauoff	W 1 Nieder-/Oberau.
	B 2 Walsdorf	TH 2 Walsdorf	ABC 1 Walsdorf	W 1 Walsdorf
	B 2 Wörsdorf	TH 2 Wörsdorf	ABC 1 Wörsdorf	W 1 Wörsdorf
Kiedrich	B 3	TH 3	ABC 1	W 1
Lorch	B 3 Kernstadt	TH 3 Kernstadt	ABC 1 Kernstadt	W 3 Kernstadt
	B 2 Espenschied	TH 2 Espenschied	ABC 1 Espenschied	W 1 Espenschied
	B 2 Lorchhausen	TH 2 Lorchhausen	ABC 1 Lorchhausen	W 3 Lorchhausen
	B 2 Ransel	TH 2 Ransel	ABC 1 Ransel	W 1 Ransel
	B 2 Wollmerschied	TH 2 Wollmerschied	ABC 1 Wollmerschied	W 1 Wollmerschied
Niedernhau- sen	B 4 Kerngemeinde	TH 4 Kerngemeinde	ABC 1 Kerngemeinde	W 1 Kerngemeinde
	B 2	TH 2	ABC 1	W 1

Gemeinde / Stadt	Gefährdungsstufen			
	Brandschutz	Technische Hilfe	Atomare, biologische, chemische Gefahren	Wassernotfälle
	Engenhahn	Engenhahn	Engenhahn	Engenhahn
	B 2 Niederseelbach	TH 2 Niederseelbach	ABC 1 Niederseelbach	W 1 Niederseelbach
	B 3 Oberjosbach	TH 2 Oberjosbach	ABC 1 Oberjosbach	W 1 Oberjosbach
	B 3 Oberseelbach	TH 2 Oberseelbach	ABC 1 Oberseelbach	W 1 Oberseelbach
	B 3 Königshofen	TH 3 Königshofen	ABC 1 Königshofen	W 1 Königshofen
Oestrich- Winkel	B 3 Winkel	TH 3 Winkel	ABC 1 Winkel	W 3 Winkel
	B 3 Mittelheim	TH 3 Mittelheim	ABC 1 Mittelheim	W 3 Mittelheim
	B 3 Oestrich	TH 3 Oestrich	ABC 1 Oestrich	W 3 Oestrich
	B 2 Hallgarten	TH 2 Hallgarten	ABC 1 Hallgarten	W 1 Hallgarten
Rüdesheim am Rhein	B 4 Kern, Eibingen	TH 4 Kern, Eibingen	ABC 1 Kern, Eibingen	W 3 Kern, Eibingen
	B 2 Assmannshau- sen	TH 2 Assmannshausen	ABC 1 Assmannshausen	W 3 Assmannshaus.
	B 2 Aulhausen	TH 2 Aulhausen	ABC 1 Aulhausen	W 1 Aulhausen
	B 2 Presberg	TH 2 Presberg	ABC 1 Presberg	W 1 Presberg
Schlangen- bad	B 4 Schlangenbad (Kern)	TH 3 Schlangenbad (Kern)	ABC 1 Schlangenbad (Kern)	W 1 Schlangenbad (Kern)

Gemeinde / Stadt	Gefährdungsstufen			
	Brandschutz	Technische Hilfe	Atomare, biologische, chemische Gefahren	Wassernotfälle
	B3 Bärstadt	TH 2 Bärstadt	ABC 1 Bärstadt	W 1 Bärstadt
	B 2 Hausen v.d.H.	TH 2 Hausen v.d.H.	ABC 1 Hausen v.d.H.	W 1 Hausen v.d.H.
	B 2 Niederglabach	TH 2 Niederglabach	ABC 1 Niederglabach	W 1 Niederglabach
	B 2 Obergladbach	TH 2 Obergladbach	ABC 1 Obergladbach	W 1 Obergladbach
	B3 Wambach	TH 3 Wambach	ABC 1 Wambach	W 1 Wambach
	B 3 Georgenborn	TH 2 Georgenborn	ABC 1 Georgenborn	W 1 Georgenborn
Taunusstein	B 4 Bleidenstadt	TH 3 Bleidenstadt	ABC 1 Bleidenstadt	W 1 Bleidenstadt
	B 4 Hahn	TH 3 Hahn	ABC 1 Hahn	W 1 Hahn
	B 3 Hambach/Orlen	TH 2 Hambach/Orlen	ABC 1 Hambach/Orlen	W 1 Hambach/Orlen
	B 4 Neuhof	TH 3 Neuhof	ABC 1 Neuhof	W 1 Neuhof
	B 2 Niederlibbach	TH 2 Niederlibbach	ABC 1 Niederlibbach	W 1 Niederlibbach
	B 3 Seitzenhahn	TH 2 Seitzenhahn	ABC 1 Seitzenhahn	W 1 Seitzenhahn
	B 2 Watzhahn	TH 1 Watzhahn	ABC 1 Watzhahn	W 1 Watzhahn
	B 4 Wehen	TH 3 Wehen	ABC 1 Wehen	W 1 Wehen
	B 3 Wingsbach	TH 2 Wingsbach	ABC 1 Wingsbach	W 1 Wingsbach

Gemeinde / Stadt	Gefährdungsstufen			
	Brandschutz	Technische Hilfe	Atomare, biologische, chemische Gefahren	Wassernotfälle
Waldems	B 3 Bermbach	TH 2 Bermbach	ABC 1 Bermbach	W 1 Bermbach
	B 3 Esch	TH 3 Esch	ABC 1 Esch	W 1 Esch
	B 2 Niederems	TH 2 Niederems	ABC 1 Niederems	W 1 Niederems
	B 2 Reichenbach	TH 3 Reichenbach	ABC 1 Reichenbach	W 1 Reichenbach
	B 3 Steinfischbach	TH 2 Steinfischbach	ABC 1 Steinfischbach	W 1 Steinfischbach
	B 2 Wüstems	TH 2 Wüstems	ABC 1 Wüstems	W 1 Wüstems
Walluf	B 3	TH 4	ABC 1	W 3

4.2 Objekte besonderer Art und Nutzung nach GVSV im Landkreis

Im Rheingau-Taunus-Kreis existieren zum Stand 31.12.2021 insgesamt 1.843 Objekte besonderer Art und Nutzung, die der Gefahrenverhütungsschau unterliegen. Dies sind z.B. Gebäude, Betriebe, und Einrichtungen, bei denen ein besonderes Risiko für die im Objekt betroffenen Menschen vorhanden ist, eine große Zahl an Personen betroffen ist oder bei denen durch ihre besondere Nutzung ein erhöhtes Risiko besteht.

Tabelle 9 Übersicht: Gefahrenverhütungsschau pflichtige Objekte im Rheingau-Taunus-Kreis

Ziffer	Art der Objekte	Objekte insg.
A. Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung		
1.	Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung	10
2.	Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz	1
3.	Gebäude mit mehr als 1 600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude	163
4.	Verkaufsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831) Anhang 23 - § 1 der Hessischen Richtlinien über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 m ² Grundfläche haben	11

Ziffer	Art der Objekte	Objekte insg.
A. Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung		
5.	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m ² Grundfläche	16
6.a)	Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben	235
6.b)	Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen	10
7.a)	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind.	21
7.b)	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind	0
7.c)	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind	75
8.	Krankenhäuser	59
9.	sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen	41
10.a)	Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	121
10.b)	Tageseinrichtungen für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt sind	14
11.a)	Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m ² Grundfläche	98
11.b)	Beherbergungsbetriebe nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 22 - § 1 der Hessischen Beherbergungsstätten-Richtlinie - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen)	114
11.c)	Spielhallen mit mehr als 150 m ² Grundfläche	10
12.	Schulen nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 25 – Nr. 1 der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	143
13.	Garagen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 286),	35
14.	Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen	2
15.	Zelt-, Camping- und Wochenendplätze	4
16.	Freizeit- und Vergnügungsparks	1
17.	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	2
18.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie	

Ziffer	Art der Objekte	Objekte insg.
A. Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung		
a)	Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen	28
b)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	5
c)	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m ² Nutzfläche	87
d)	Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind,	4
e)	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)	3
f)	Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)	0
g)	Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge	2
h)	Unterirdische Verkehrsanlagen	0
i)	Bauliche Anlagen der Landwirtschaft mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude	37
j)	Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	0
B. Objekte, die unter A. nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.		491
Gesamt		1843

4.3 Gefahren aufgrund von Naturereignissen

Alle aktuellen Prognosen über Katastrophen durch Naturereignisse („Naturkatastrophen“) verweisen auf ein weltweit kontinuierlich wachsendes Schadenpotenzial, z. B. durch Orkane, Tornados, Hochwasser, Erdbeben und langfristige Klimaveränderungen aufgrund zivilisatorischer Einflüsse. Es wird eine zunehmende Wechselwirkung zwischen natürlichen und durch menschliches Einwirken entstehende Ursachen festgestellt. Auch kleinere Naturkatastrophen können in einem Gebiet mit hoher Zivilisationsdichte zu einer erhöhten Gefahr werden (Störung der Einrichtungen zur Ver- oder Entsorgung oder der Verkehrsinfrastruktur).

Dennoch kann für den Rheingau-Taunus-Kreis, wie für Hessen und ganz Deutschland, im weltweiten Vergleich die Gefahr von großflächigen und langanhaltenden Naturkatastrophen eher als niedrig eingestuft werden.

In den folgenden Einzel-Beschreibungen werden nur die für den Rheingau-Taunus-Kreis augenscheinlich relevanten Gefahren aufgenommen. Im Vergleich zur Hessischen Gefährdungsanalyse sind daher einige Punkte nicht aufgeführt.

4.3.1 Extremwetterlagen

Viele Katastrophen haben weltweit als Ursache extreme Wetterlagen, z.B. Orkane, Tornados, Hitze, langjährige Trockenheit, starken Dauer-Regen oder -Schneefall. Aufgrund der geographischen Lage Hessens (Kontinentale Mittellage) sind solche extremen Wetterlagen großflächig und langanhaltend nicht zu erwarten.

4.3.1.1 Sturm/Orkan/Tornado

Für die Bewertungen von Stürmen und Orkanen werden im Folgenden die Einteilungen nach „Beaufort“ verwendet. Auf die Windstärkestufen 0 - 7 wird dabei verzichtet, da bis zu dieser Windstärke keine nennenswerten Schäden zu erwarten sind.

- Windstärke 8:
(stürmischer Wind, bricht Zweige von Bäumen, erschwert erheblich das Gehen im Freien; 62 - 74 km/h, 17,2 - 20,7 m/s)
In Hessen: Etwa an 16 Tagen im Jahr.
- Windstärke 9:
(Sturm, kleinere Schäden an Häusern, Dachziegel werden abgeworfen; 75 - 88 km/h, 20,8 - 24,4 m/s)
In Hessen: Etwa an vier Tagen im Jahr.
- Windstärke 10:
(Schwerer Sturm, entwurzelt Bäume, bedeutende Schäden an Häusern; 89 – 102 km/h, 24,5 - 28,4 m/s)
In Hessen: An weniger als einem Tag im Jahr.
- Windstärke 11:
(Orkanartiger Sturm, verbreitete Sturmschäden; 103 - 117 km/h, 28,5 - 32,6 m/s)
In Hessen: Etwa alle drei bis vier Jahre einmal.
- Windstärke 12:
(Verwüstende Wirkung, mehr als 118 km/h, mehr als 32,7 m/s)
In Hessen: Etwa alle 15 Jahre einmal.
- Tornados (Wirbelstürme):
Im gesamten Bundesgebiet bis zu siebenmal pro Jahr, allerdings nur mit geringer Intensität von 200 - 300 m Breite und einer Schneise von max. drei bis vier Kilometern. Im Kernbereich richten sie massive Zerstörungen an. Sie treten nur im Sommer in Verbindung mit extrem starken Gewittern auf.

In der Risikomatrix wurde ein orkanartiger Sturm (Windstärke 11) betrachtet. Die folgenschwersten Orkane, welche auch Auswirkungen auf Südhessen hatten, waren Wiebke (1990), Lothar (1999), Kyrill (2007), Friederike (2018) und Sabine (2020).

Tabelle 10 Sturm / Orkan / Tornado

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
			X	
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.3.1.2 Stark- oder Dauer-Regen, Hagel, Eisregen, Stark- oder Dauer-Schneefall

Über diese Wettererscheinungen wird keine spezielle Statistik geführt. Sie treten aber relativ selten und meist regional begrenzt auf. Solche Wetterlagen führten bisher in Einzelfällen und räumlich eingegrenzten Bereichen zu Großschadenlagen bzw. Katastrophen, die den Einsatz von KatS-Kräften, vorwiegend der örtlichen Feuerwehren, der Wasserrettung und des Technischen Hilfswerkes, erforderlich machten. Von einer besonders großen Gefährdung für Hessen braucht man jedoch nicht auszugehen.

Tabelle 11 Stark- oder Dauer-Regen, Hagel, Eisregen, Stark- oder Dauer-Schneefall

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
		X		
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.3.1.3 Gewitter, Blitzschlag

Gewitter mit Blitzeinschlägen sind überall und jederzeit, vor allem im Sommer, zu erwarten. Aussagefähige Statistiken führt der Wetterdienst zurzeit nicht. In Verbindung mit wolkenbruchartigen Regenfällen richten Gewitter - meist örtlich kleinräumig begrenzt - zum Teil recht massive Schäden an (Überschwemmung von Straßen, Kellern, Erdbeben). Blitzschläge sind die Ursache für Brände, meist jedoch in einzelnstehenden (landwirtschaftlichen) Gehöften, so dass der Schadenumfang begrenzt bleibt. In Einzelfällen führen Blitzeinschläge zu - meist nur

kurzzeitigen und kleinräumigen - Stromausfällen mit geringer Auswirkung. Als besondere Gefahr unter Katastrophengesichtspunkten scheiden diese Wetterlagen aus.

Tabelle 12 Gewitter, Blitzschlag

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
	X			
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.3.1.4 Hitze- und Dürreperioden mit Missernten und/oder Trinkwassermangel

Bedingt durch das erwähnte kontinentale Klima sind auch diese extremen Wetterlagen und deren Folgen für Hessen sehr selten bzw. ohne gravierende Auswirkungen. Letztmals führte 1975 eine lang anhaltende Hitze- und Trockenperiode zu einem „Futtermittel Notstand“, der den Einsatz von Futtermittel-Transporten durch die Bundeswehr erforderlich machte. Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung haben lange regenlose Perioden nur für einzelne kleinere Orte, die nicht über ein Verbundnetz an großflächig vernetzte Wassergewinnungsanlagen angeschlossen sind. In solchen Fällen ist es in trockenen Sommern vereinzelt notwendig, Gemeinden extern mit Trinkwasser zu versorgen. Diese Erfordernisse sind jedoch bekannt und die Verfahren eingespielt. Katastrophenlagen aus derartigen Ursachen sind nicht zu erwarten. Die Bewertung bezieht sich auf die Folgen eines Trinkwassermangels im Rahmen einer Hitze- und Dürreperiode.

Tabelle 13 Hitze- und Dürreperioden mit Missernten und/oder Trinkwassermangel

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
	Min.			X
	Schadensausmaß			

4.3.1.5 SMOG

SMOG (Kurzwort aus dem englischen Smoke - Rauch - und Fog - Nebel -) ist nur möglich bei sog. Inversionswetterlagen, d.h., wenn kein Luftaustausch der Luft am Boden mit den oberen Luftschichten mehr stattfindet und sich Rauch und Nebel am Boden stauen und/oder (im Sommer) sich die Schadstoffe aus Industrie und Verkehr (Stickoxide, Schwefeldioxid) unter Sonneneinstrahlung fotochemisch zu neuen gefährlichen Schadstoffen umwandeln. Diese Wettersituation - bekannt durch erhöhte Ozonwerte - verursacht erhebliche gesundheitliche Auswirkungen (Bronchitis, Allergien, Herz-Kreislauf-Probleme), die einen verstärkten Einsatz des Rettungsdienstes sowie der Sanitätseinheiten und der Krankenhäuser erforderlich machen, abgesehen von eventuellen Verkehrsbeschränkungen und Beschränkungen für Betriebe nach den entsprechenden SMOG-Verordnungen. Eine Statistik über Häufigkeit und Intensität der SMOG-verursachenden Inversionswetterlagen gibt es nicht. In den letzten Jahren waren im Hochsommer aber stets mehrfach tageweise solche Wetterlagen zu verzeichnen, vor allem im „Ballungsraum Rhein-Main“. Zu erheblichen Gesundheitsproblemen bei einer größeren Anzahl Menschen kam es jedoch bisher noch nicht.

Tabelle 14 SMOG

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
		x		
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.3.2 Erdbeben, Bergschäden, Erdsenkungen, Erdbeben

4.3.2.1 Erdbeben

Hessen kann zwar im Vergleich zu den bekannten Erdbebengebieten der Erde als seismisch ruhig bezeichnet werden, dennoch ist eine Erdbebentätigkeit messbar, allerdings meist nicht fühlbar. Einige der bekannten Erdbebenbereiche in Hessen liegen mindestens zum Teil im Rheingau-Taunus-Kreis:

- das mittlere Rheintal,
- der südliche Taunusrand und
- der Rheingau

Schadenbeben sind in Hessen in der Vergangenheit äußerst selten und in eng umgrenzten Gebieten aufgetreten. Berechnungen gehen davon aus, dass in den o.g. Bereichen alle 1.600

Jahre mit einem zu Gebäudeschäden führenden Erdbeben zu rechnen ist. Die akute Gefahr großflächiger massiver Zerstörungen durch Erdbeben in Hessen kann aufgrund dieser Angaben als sehr gering betrachtet, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Tabelle 15 Erdbeben

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
	Min.	x		Max.
	Schadensausmaß			

4.3.3 Waldbrand, Heidebrand, Moorbrand

In Südhessen sind verschiedene Stadt- und Landkreise nach der EWG-Verordnung Nr. 2158/92 vom 23. Juli 1992 (Schutz des Waldes in der Gemeinschaft) in das Verzeichnis der Gebiete mit „mittlerem Waldbrandrisiko“ aufgenommen worden. Der Rheingau-Taunus-Kreis zählt nicht zu diesen Gebieten.

Eine größere Waldbrandsituation im Rheingau-Taunus-Kreis ist hinsichtlich der knapp über 50% Waldfläche und ländlichen Struktur dennoch nicht auszuschließen. Durch die vergleichsweise dichte Bebauung und dem damit einhergehenden engmaschigen Netz der Feuerwehren, konnten bisher alle Waldbrände weitgehend auf kleinere Flächen begrenzt werden.

Tabelle 16 Waldbrand, Heidebrand, Moorbrand

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
			x	
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.3.4 Hochwasser

4.3.4.1 Hochwasser durch starke örtliche Regenfälle

Überall in Hessen sind unvorhersehbare Hochwasserlagen nach plötzlichen starken Regenfällen („Wolkenbrüche bei Gewitter“) möglich. Diese sind meist zwar zeitlich und örtlich sehr begrenzt, erfordern aber den massiven Kräfte-Einsatz von Feuerwehr, Wasserrettung, THW und manchmal Bundeswehr. Direkte Gefahren für Menschenleben sind selten. Zur Feststellung des Katastrophenfalles führen solche Hochwassersituationen selten, da die Hauptgefahren (voll Wasser gelaufene Keller, leichte bis mittlere Gebäudeschäden, Unterspülungen, stark verschlammte Straßen) durch die KatS-Kräfte, Bedienstete der Kommunen und Personal von Firmen relativ schnell beseitigt werden.

Tabelle 17 Hochwasser durch starke örtliche Regenfälle

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
		x		
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.3.4.2 Hochwasser an Flüssen

In den letzten Jahrzehnten ist die Hochwassergefahr am Rhein durch die zunehmende Versiegelung des Bodens stetig angewachsen. Hochwasser entsteht dadurch wesentlich schneller als früher, steigt höher und hält länger an. Da diese Hochwasserlagen - verursacht durch Schneeschmelze und Dauerregen - aber entgegen dem Hochwasser nach Wolkenbrüchen langsamer ansteigen und durch ausgefeilte Hochwasser-Melde-Ordnungen gewöhnlich eine rechtzeitige Vorwarnung der bedrohten Bevölkerung und der Kommunen möglich ist, sind Gefahren für Menschen und Tiere selten.

Die Überschwemmungsbereiche - je nach Wasserstandshöhe - sind bekannt. Verfahren zum Absichern bedrohter Gebiete (von Sandsackbarrieren bis zu unterschiedlichen Verfahren mobiler Hochwasserschutz-Anlagen) sind für Hochwasser üblicher Höhe vorhanden, der Einbau eingeübt. Die Feuerwehren und die Wasserrettung sind ausstattungs- und ausbildungsmäßig auf derartige Einsätze eingestellt, so dass bisher nur in wenigen Fällen größere Sachschäden zu verzeichnen waren. Evakuierungen von Menschen und Tieren sind eher selten und dann nur in geringer Anzahl erforderlich und rechtzeitig planbar.

Tabelle 18 Hochwasser an Flüssen

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
			X	
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.3.5 Seuchen (Epidemien)

In Hessen besteht eine latente Gefahr durch das Auftreten von Epidemien verschiedener Art, bedingt durch den starken freien Reiseverkehr in und aus der ganzen Welt, insbesondere über den Flughafen Frankfurt/Main als internationales Drehkreuz.

Die Gesundheitsämter haben für solche Ereignisse Pandemiepläne zu erstellen und Impfstationen zu planen. Die Kliniken müssen ebenfalls für diese Ereignisse im Rahmen der Krankenhaus-Einsatzplanung Vorkehrungen treffen.

Die Erfahrungen der Covid-19-Pandemie der letzten Jahre haben gezeigt, dass die zuständigen Behörden falls nötig in Amtshilfe auch auf Einsatzkräfte der Bereiche Sanitätswesen und Betreuung sowie auf spezielle Schutzausstattung (Infektionsschutzanzüge) zurückgreifen können.

Tabelle 19 Seuchen (Epidemien)

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
			X	
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.3.6 Tierseuchen (Epizootien)

Das Einschleusen von Tierseuchen durch Importe, geschmuggelte Tiere oder durch den Transitverkehr (z.B. weggeworfene Lebensmittel auf Rastplätzen) wird von den Veterinären immer als Risiko erwartet.

Sollte es zu Tierseuchen kommen (z.B. Afrikanische Schweinepest, H5N1-Vogelgrippe, Maul- und Klauenseuche), werden durch das Tierseuchenkrisenmanagement und den entsprechenden Alarmplänen umfangreiche Maßnahmen erforderlich, bei denen ggf. auch die Unterstützung durch Einsatzkräfte der Feuerwehren in Amtshilfe notwendig wird, z.B. für Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (Dekontaminations-Schleusen für Fahrzeuge).

Tabelle 20 Tierseuchen (Epizootien)

Eintrittswahrscheinlichkeit	Max.			
			x	
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.3.7 Meteoriteneinschläge

Meteoriten sind Festkörper (aus Stein, Eisen oder Mischungen) außerirdischen Ursprungs, die in die Erdatmosphäre eindringen, dort Leuchterscheinungen hervorrufen und bis zur Erdoberfläche gelangen. Die meisten Meteoriten sind kleiner als etwa 0,1 mm („Mikro-Meteoriten“). Noch kleinere Masseteilchen bilden den meteorischen oder kosmischen Staub. Schäden sind von diesen kleinen Masseteilchen auf der Erde nicht zu erwarten. Pro Jahr erhält die Erde einen Zuwachs von rund 300.000 t an kosmischem Staub und etwa 10.000 t an Meteoriteneinschlägen, zumeist kleineren Brocken bis max. 1 kg Masse. Es ist aber noch kein Fall bekannt, bei dem ein Mensch von einem Meteoriten getroffen worden ist. Auch größere Meteoriten bis zu 1 t Masse verglühen zum größten Teil beim Eintritt in die Erdatmosphäre. Die verbleibenden Reste dringen kaum tiefer als 1 m in den Erdboden ein. Größere Schäden sind hierdurch nicht zu erwarten und nicht bekannt. Über den sehr seltenen Einschlag größerer Meteoriten und die durch diese verursachten weltweiten Schäden gibt es nur Vermutungen aufgrund wissenschaftlicher Auswertungen der bisher entdeckten Einschlagkrater. Von den in einer aktuellen Liste erfassten 139 Meteoriten-Kratern liegen 26 in Europa, davon zwei in Deutschland - im Nördlinger Ries (24 km Durchmesser) und im Steinheimer Becken (3,8 km Durchmesser).

Diese Einschläge liegen etwa 14 Millionen Jahre zurück. Wahrscheinlichkeits-Vorhersagen für den Einschlag großer Meteoriten schwanken zwischen einmal in mehreren hundert Jahren und bis zu einmal alle eine Million Jahre.

Langfristige Vorhersagen über Einschläge und einschlaggefährdete Gebiete sind nicht möglich. Kurzfristige Vorhersagen über einen drohenden Absturz eines großen Meteoriten sind durch Überwachung des Weltraumes möglich, Vorhersagen über das Einschlaggebiet aber unwahrscheinlich. So ist weltweit eine Warnung, aber kaum sicherer Schutz vor den Auswirkungen möglich. In den Randgebieten eines Meteoritenkraters sind großflächig KatS-Maßnahmen wie nach Orkanen /Explosionen zu erwarten.

Tabelle 21 Meteoriteneinschläge

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
	Min.			x
	Schadensausmaß			

4.4 Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen

Die meisten technologischen Unfälle sind auf menschliche Fehlhandlungen zurück zu führen, wie zum Beispiel durch mangelhafte Beachtung von Sicherheits-Techniken und -Regeln, falsche Bedienung oder Brandstiftungen. Trotzdem wird für diese Art von Unfällen dieser Oberbegriff verwendet, da diese Gefahren ohne technologische Einrichtungen nicht entstehen würden.

4.4.1 Großbrände

Als Großbrände werden Brände angesehen, bei denen es sich um eine reine Brandbekämpfung ohne besondere sonstige Gefahren, wie z.B. durch Gefahrstoffe handelt. Großbrände können jederzeit und überall dort auftreten, wo eine dichte Bebauung und/oder entsprechende Gebäude mit Inventar eine schnelle, großflächige Brandausbreitung ermöglichen. Bei Beachtung der Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz bleibt das Schadensausmaß reiner Großbrände, auch in Ballungsgebieten oder Hochhäusern, in der Regel begrenzt. Im Rheingau-Taunus-Kreis kommt es regelmäßig zu Großbränden, dessen Einsätze teilweise mehrere Stunden bis zu Tage anhalten. Durch die gute überörtliche Zusammenarbeit konnten die betroffenen Bereiche begrenzt und die Brände schnell unter Kontrolle gebracht werden.

Tabelle 22 Großbrände

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
		X		
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.4.2 Explosionen/Zerknalle

Explosionen und Zerknalle gehören zu den Schadensarten, die zumeist ohne Vorwarnung innerhalb von Sekunden durch die Druckwelle und herumfliegende Gegenstände mit hoher kinetischer Energie verheerende Schäden anrichten und viele Menschen und Tiere verletzen oder töten. Neben den sofort sichtbaren mechanischen Schäden können freigesetzte Schadstoffe oder Großbrände die Hilfsmaßnahmen erschweren oder zunächst sogar unmöglich machen.

Explosionen sind grundsätzlich überall dort möglich, wo:

- explosionsfähige Stoffe vorhanden sind (Herstellung, Lagerung, Transport),
- Stoffe sich unter Wärmeeinwirkung oder aus anderen Ursachen chemisch umsetzen und explosionsfähige Gemische bilden, z. B. auch im Kanalnetz,
- in allen mit Gas versorgten Gebäuden oder in Gasnetzen/Flüssiggaslagern.

Zerknalle sind bei allen Druckbehältern möglich, deren Inhalt sich bei plötzlichem Freiwerden sofort entspannt und sein Volumen vergrößert. Druckbehälter gibt es in vielen Betrieben in sehr unterschiedlicher Art.

Tabelle 23 Explosionen/Zerknalle

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
		X		
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.4.3 Gefahrstoff-Freisetzungen

4.4.3.1 Gefahrstoff-Freisetzungen bei Transportunfällen (Straße/Schiene/Wasser)

In großen Mengen werden Stoffe, von denen bei Freisetzung infolge eines Unfalles Gefahren ausgehen („Gefahrstoffe“) auf den Verkehrswegen Straße, Schiene und Wasser befördert, in kleinen Mengen auch in der Luft.

Durch umfangreiche gesetzliche Vorschriften für Verpackungen, Transportmengen, Konstruktion und Ausstattung der Fahrzeuge/Waggons/Schiffe, Qualifikation der „Gefahrgutfahrer“, Transportgenehmigungen, gegebenenfalls Begleitschutz und Überwachung dieser Vorschriften sollen Gefährdungen durch Unfälle minimiert werden. Durch ein einfaches Kennzeichnungssystem über die Hauptgefahren eines Stoffes sollen die Einsatzkräfte auch ohne Einblick in die Begleitpapiere in die Lage versetzt werden, möglichst aus einer sicheren Entfernung Informationen über den Stoff zu erhalten, um Abwehrmaßnahmen planen und durchführen zu können.

Die Schadenbilder bei Unfällen mit Freisetzung von Gefahrstoffen sind äußerst unterschiedlich. Sie reichen von einer reinen Umweltgefährdung ohne Gefahr für Menschen bis zu höchster Explosionsgefahr (Flüssiggas/Sprengstoff), Verätzung der Atemwege oder radioaktiver Kontamination bzw. mehrere derartiger Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt.

Im Rhein-Main-Gebiet ist durch die chemische Industrie eine erhöhte Anzahl von Gefahrgut-Transporten auf Straße, Schienen- und Wasserwegen zu verzeichnen. Die Nord-Süd-Autobahnen und Bahnlinien sowie große Mengen durchlaufender Transporte auf den Bundeswasserstraßen Rhein und Main verursachen ein erhöhtes Transport-Aufkommen.

Erfreulicherweise sind Unfälle mit Freisetzung von Gefahrstoffen bisher selten oder auf ein kleines Ausmaß beschränkt, welches meist durch Fachkräfte der Feuerwehr (Gefahrgut-Einheiten) abgedeckt werden kann.

Ausschließen lässt sich eine Großschadenlage durch Freisetzung von Gefahrstoffen in Verbindung mit Explosionen oder Kontamination von Menschen und Umwelt nicht. Das Schadensausmaß ist abhängig von vielen Faktoren wie zum Beispiel dem Unfallort, den Transportmengen, der Art des Gefahrstoffes und der Windrichtung. Für Schiffstransporte besteht hierbei zwar wegen der Mengen die höchste, aber wegen der hohen Sicherheit (z. B. durch Doppelkammer-Systeme im Schiffsbau) auch die geringste Gefahr. Bei Straßentransporten ist das Schadensausmaß zwar kleiner als bei Bahntransporten, aber die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls ist höher.

Durch den Rheingau-Taunus-Kreis werden über die BAB3, den Rhein und die Bahnstrecke im Rheintal viele Gefahrgüter transportiert. Die Unterschiede bei der Risikobewertung sind auf die transportierten Mengen (Schadensausmaß) und die Sicherheitsbestimmungen/ Anzahl der Transporte (Wahrscheinlichkeit) zurückzuführen.

Tabelle 24 Gefahrstoff-Freisetzungen bei Transportunfällen (Straße/Schiene/Wasser)

	Max.			
Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Straße			
		Schiene		
			Schiff-fahrt	
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.4.3.2 Biologische Stoffe

Von den zahlreichen biologischen Anlagen wie Krankenhauslabore, allgemeine medizinische Labore, Labore in Schulen, Hochschulen und Betrieben oder auch den „Bio-Stufen“ in den Kläranlagen können in der Regel keine Gesundheitsgefahren in einer Größenordnung ausgehen, die einen größeren Personenkreis oder eine größere Geländefläche betreffen und einen Katastropheneinsatz verursachen. Auswirkungen von Unfällen in derartigen Anlagen können gewöhnlich durch Fachkräfte der Betreiber, ggf. mit Unterstützung von Feuerwehr (Vollschutzkleidung) und Rettungsdienst im Rahmen der normalen Gefahrenabwehr beseitigt werden. Nach dem Gentechnikgesetz werden gentechnische Anlagen je nach Art der in ihnen vorgesehenen Arbeiten in eine von vier Sicherheitsstufen eingeteilt.

Dies bedeutet, dass bei den Arbeiten in der Anlage nach dem Stand der Wissenschaft („nach menschlichem Ermessen“) folgende Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt eintreten können:

- In Sicherheitsstufe 1: keine Risiken
- In Sicherheitsstufe 2: geringe Risiken (d.h. höchstens Risiken für die Beschäftigten, aber keine Risiken für Außenstehende und die Umwelt)
- In Sicherheitsstufe 3: mäßige Risiken (d.h. erhöhte Ansteckungsgefahren, z.B. HIV, keine Gefahren für die Umwelt)
- In Sicherheitsstufe 4: hohe Risiken.

Im Rheingau-Taunus-Kreis befinden sich Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2. Die meisten biologischen Anlagen befinden sich in Krankenhäusern, Arztpraxen und Schulen, von denen kaum Gefahren ausgehen.

Tabelle 25 Biologische Stoffe

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
	x			
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.4.3.3 Radioaktive Stoffe

Nach § 3 der Strahlenschutzverordnung sind in Hessen derzeit 794 Betreibern insgesamt 1.328 Einzel-Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen erteilt. Im Kreisgebiet des Rheingau-Taunus-Kreises sind derzeit Umgangsgenehmigungen für genehmigungspflichtigen Anlagen nach Strahlenschutzverordnung erteilt worden.

Radioaktive Stoffe (zu etwa 90 % medizinische Produkte mit geringer Aktivität pro Verpackungseinheit und kurzlebigen Nukliden) werden in großer Menge (bundesweit etwa 800.000 Versandstücke pro Jahr) zumeist im Straßentransport befördert. Für solche Transporte gibt es umfangreiche, strenge internationale und nationale Sicherheitsvorschriften über:

- Verpackung (z. T. sind Spezial-Verpackungen für radioaktive Stoffe vorgeschrieben, dazu zählt auch der „CASTOR“-Behälter),
- Maximale Dosisleistungswerte an der Außenseite der Verpackung,
- Transportmengen je Ladung,
- Transportgenehmigungen.

Die mechanische und strahlenschutzmäßige Sicherheit (durch Beschränkungen auf kleine Mengen je Verpackungseinheit) ist sehr groß.

Tabelle 26 Radioaktive Stoffe

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
	x			
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.4.4 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung / KRITIS

Der störungsfreie Betrieb der Versorgungseinrichtungen für Wasser und Energie ist notwendige Voraussetzung für jede hoch entwickelte Zivilisation. Unfälle/Störungen in diesen Netzen und Anlagen können sich kaskadenförmig auf alle Lebensbereiche und Produktionsabläufe auswirken und zu einer hohen Gefährdung, auch für Menschenleben, führen und zwar durch

- direkte Auswirkungen eines Unfalls, z. B. einer Gasexplosion oder eines Mineralölaustrittes bei Leitungsbrüchen, eventuell mit Großbränden,
- Sekundärfolgen, z. B. langfristigen Stromausfall mit weitreichenden Folgen für Gewerbe, Industrie und Privatwohnungen mit Ausfall der Heizungen, Kochmöglichkeiten oder medizinischer Geräte.

Gesetzliche und technische Vorschriften und laufende Kontrollen der Netze und Anlagen gewährleisten eine hohe Betriebssicherheit, so dass ohne extreme äußere Einflüsse (z. B. Blitzeinschläge in eine Umspannstation oder Beschädigung von Gas-/Mineralölleitungen durch Bauarbeiten oder Erdsenkungen) keine größeren Schäden an diesen Einrichtungen zu erwarten sind. Kleinere, kurzzeitige Störungen und Unfälle können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Unter extrem ungünstigen Verhältnissen, z. B. dem gleichzeitigen längeren Ausfall mehrerer großer Umspannwerke oder mehrerer Leitungen des Fernwasser- oder Ferngas-Systems sind massive technische Störungen zu erwarten. Dabei sind aber Gefahren für Menschenleben weitgehend auszuschließen, weil lebenswichtige Einrichtungen wie Krankenhäuser grundsätzlich für einen vorübergehenden Notbetrieb ausgestattet sind. Da Störungen durch die Versorgungsunternehmen mit eigenen Kräften und Vertragsfirmen aus dem ganzen Bundesgebiet behoben werden können, ist ein Einsatz von KatS-Kräften bei derartigen Schäden nur erforderlich, wenn durch die Folgen (z. B. eine Gasexplosion) Menschen oder Sachwerte betroffen sind.

4.4.4.1 Trinkwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser obliegt nach dem Hessischen Wassergesetz den Gemeinden, die diese Aufgabe aber auch auf Verbände und Unternehmen übertragen können. Soweit innerhalb der Gemeinden kein ausreichendes Wasserdargebot vorhanden ist, können die örtlichen Vorkommen aus anderen Gewinnungsquellen ergänzt werden. Die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser hat Vorrang vor jeder anderen Nutzung des Grundwassers. Wie bereits in unter dem Punkt Hitze- und Dürre-Perioden/Trinkwassermangel kurz erwähnt, besteht dank eines auf Hessen bezogenen ausreichenden Gesamt-Wasserdargebotes mit großen Verbundnetzen keine Gefahr durch akuten Trinkwassermangel, allenfalls in einigen Orten ohne Anschluss an ein Verbundnetz.

Tabelle 27 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung: Trinkwasser

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
			3	
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.4.4.2 Gasversorgung

Durch Lecks/Rohrbrüche können in Einzelfällen Brände und Explosionen verursacht werden (bei Flüssiggas auch beim Straßen-/Bahn- und Schiffs-Transport), die zu einem Großschadensereignis oder im Extremfall zu einer Katastrophe mit massiven Zerstörungen sowie vielen Verletzten und Toten führen können. Trotz dieser Aussage kann der Betrieb von Gasversorgungsanlagen allgemein als sicher bezeichnet werden.

Die kontinuierliche Versorgung und Pufferung erfolgt durch großdimensionierte Ferngas Hochdruckleitungen (bis zu 900 mm Durchmesser, Betriebsdruck bis 100 bar) und Fernleitungen von Ort zu Ort (bis 200 mm, Druck bis zu 16 bar). Die Ortsnetze werden mit einem Druck unter 1 bar betrieben. Die Rohrleitungen werden durch Messgeräte in den Übergabe- und Druckminderer-Stationen kontinuierlich überwacht und Lecks durch ungewöhnlichen Druckabfall schnell festgestellt. Die Fern- und Orts-Hochdruckleitungen werden in nicht bebaubaren Trassen mit unterschiedlichen Breiten grundsätzlich im Erdreich verlegt und in der Regel alle zwei Monate vom Hubschrauber aus auf Lecks überprüft. Eine Explosionsgefahr durch Freiwerden von Erdgas ist im Freien sehr unwahrscheinlich, da Erdgas leichter als Luft ist, durch Vermischung mit Luft schnell verdünnt wird und nur für kurze Zeit an der Austrittsstelle ein zündfähiges Gemisch entstehen kann. Verpuffungen oder Brände sind dagegen eher denkbar, aber örtlich auf die Austrittsstelle beschränkt.

Der Betrieb der Hochdruckleitungen und der Gasleitungen im Freien kann als sehr sicher bezeichnet werden. Lecks können durch die Odorierung des Erdgases (Geruch nach Knoblauch/faulen Eiern) von jedermann bemerkt werden. Gasgeruch wird in der Regel schnell gemeldet.

Tabelle 28 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung: Gasversorgung

Eintrittswahrscheinlichkeit	Max.			
			x	
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.4.4.3 Elektrizität

Die Elektrizitätsversorgung ist für das tägliche Leben in Haushalt und Gewerbe/Produktion die wichtigste Energiequelle. Jede Unterbrechung der Stromversorgung kann weitreichende Folgen für alle Lebensbereiche haben. Aus diesem Grund sind die Stromversorgungsunternehmen durch ein europaweites Verbundsystem zusammengeschlossen, um auch bei Ausfall von Kraftwerken oder Fernleitungen eine unterbrechungsfreie Stromversorgung sicherzustellen. Dies führt dazu, dass trotz vereinzelter Schäden, z. B. Leitungsriss durch umgestürzte Bäume, Kurzschlüsse durch Blitzeinschlag, Brände in Umspannwerken oder Arbeiten an den technischen Anlagen im Bundesgebiet durchschnittlich pro Stromkunde im Jahr nur für 15 Minuten (von 525.600 Jahres-Minuten) der Strom ausfällt. Die Versorgungsunternehmen halten für außergewöhnliche Notfälle und Störungen leistungsfähige Stromerzeuger, mobile Schaltanlagen und Kabelvorräte bereit und unterstützen sich bundesweit. Aufgrund der technischen Ausstattung und notwendiger Spezialkenntnisse für Reparaturen ist eine Unterstützung durch Dritte im Schadenfall weder nötig noch möglich. Alle Anlagen und Einrichtungen, für die jede Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung eine Gefährdung, eventuell sogar für Menschenleben bedeuten würde (z.B. Krankenhäuser mit medizinischen Geräten, technische Betriebsabläufe, EDV Systeme), haben in der Regel Vorsorge durch Batterie-Pufferung oder Notstromversorgung getroffen. Dennoch wird jeder längere Stromausfall sich enorm störend/gefährdend auf viele Bereiche auswirken. Ein Einsatz aller bei den KatS-Organisationen und Netzbetreiber vorhandenen Stromerzeuger und gegebenenfalls Verpflegung/Unterbringung und Betreuung von Personen wäre vermutlich notwendig. Insgesamt ist aber ein größerer Einsatz von KatS-Kräften wegen Störungen in der Stromversorgung als unwahrscheinlich anzusehen.

Tabelle 29 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung: Elektrizität

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
				x
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.4.5 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Entsorgung

Die umweltverträgliche, gefahrlose laufende Entsorgung aller Siedlungs- und Industrieabfälle ist eine wichtige Aufgabe für jede Gesellschaft.

Diese Materie ist in Deutschland durch zahlreiche gesetzliche Regelungen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dahingehend geregelt, dass die jeweils technisch mögliche sicherste und umweltschonendste Entsorgung, Aufbereitung oder Wiederverwertung von Abfällen jeglicher Art gefordert wird. Hierdurch entstehen immer mehr und technisch zum Teil sehr kompliziert aufgebaute Entsorgungsanlagen.

Gefahren können aus dem Betrieb derartiger Anlagen durch Brände, Explosionen sowie Undichtigkeiten von Leitungen jederzeit entstehen. Diese bergen aber – außer bei Sondermüll-Sammelstellen oder Verbrennungsanlagen - in der Regel keine andersartigen Gefahren als übliche Großbrände oder Explosionen.

Durch Störungen/Unterbrechungen im Kanalnetz oder der Müllabfuhr können, insbesondere in Großstädten, verbunden mit zu Tage tretenden Fäkalien oder (bei großer Hitze) tagelang nicht abtransportiertem Müll gesundheitliche Gefahren auftreten.

Tabelle 30 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Entsorgung

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
	x			
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.4.6 Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen

4.4.6.1 Straße

Die meisten Unfälle im Verkehrsbereich sind räumlich und zeitlich stark verteilt, außer bei den vergleichsweise seltenen Massenkarambolagen. Wie kaum in einem anderen Bereich liegt die Hauptursache von Unfällen in menschlichen Fehlern.

Störungen in den Verkehrsnetzen aufgrund von Unfällen sind für die Betroffenen stets ärgerlich, Zeit raubend, manchmal teuer und volkswirtschaftlich ein unnötiger Kostenfaktor. Verkehrsstaus auf Straßen führen häufig auch zu Sekundär- (Auffahr-) Unfällen, so dass auch aus Sicht der Gefahrenabwehr und der Polizei eine möglichst schnelle Beseitigung der Gefahr durch eine Unfallstelle Unfallursache angestrebt wird.

In Einzelfällen (lange Sperrung der Straße) sind auch Sanitäts- und Betreuungskräfte zur Versorgung der im Stau Wartenden mit warmen oder kalten Getränken und Woldecken notwendig. Bei längeren Sperrungen wird teilweise auch eine weitere Betreuung erforderlich.

Verkehrsunfälle mit vielen Verletzten (z.B. Massenkarambolage, Busunfall) betreffen die Gefahrenabwehr auch überörtlich, da zur Bewältigung einer solchen Lage MANV-Einheiten (vgl. Massenansturm von Verletzten) und Spezialgerät benötigt werden.

Tabelle 31 Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen: Straße

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
		x		
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.4.6.2 Schiene

Trotz der – im Gegensatz zum Straßenverkehr – geringen Unfallzahlen bildet der Verkehrsweg Schiene durch die immer höheren Geschwindigkeiten und Transportmengen, auch von Gefahrstoffen, eine jederzeit mögliche Ursache für Großschadenslagen oder Katastrophen (insbesondere bei Freisetzung großer Mengen von Gefahrstoffen oder bei vielen verletzten Personen). Bei schweren Unfällen mit vielen Verletzten ist ein schneller Einsatz von Feuerwehren, Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungskräften sowie dem THW erforderlich.

Für die bahninternen Notfallmaßnahmen hat die Deutsche Bahn in Notfallplänen vorgesorgt, z.B. auch durch den Einsatz von „Notfallmanagern“, die jederzeit erreichbar sind und im Regelfall in höchstens 30 Minuten jede Unfallstelle erreichen sollen.

Problematisch und einsatzmäßig besonders schwierig sind Einsätze, insbesondere bei der Menschenrettung, in langen Tunnelabschnitten. Hier müssen jeweils örtliche Vorkehrungen für Anfahrwege, Ausstattung, Ausbildung und Alarmierung spezieller Kräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) getroffen werden.

Tabelle 32 Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen: Schiene

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
		x		
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.4.6.3 Wasser

Die Tendenz der Schiffstransporte auf dem Rhein mit größeren Fahrgastschiffen, Güterverkehr und Gefahrgut-Transport ist steigend. Dadurch steigen auch die Unfallzahlen. Von den jährlich rund 100 Unfällen auf Rhein und Main sind rund 30% Unfälle mit Gefahrgutschiffen. Bei diesen Unfällen, insbesondere mit Gefahrstoffen, handelt es sich zumeist um kleinere Ereignisse (z.B. Bodenberührung, Festfahren oder Abriss eines Schlauches beim Be- und Entladen), die in Einzelfällen jedoch auch zu einem größeren Schadenumfang führen können. Großunfälle – wie im Hafen Duisburg oder Mannheim mit der Explosion eines Tankschiffes oder der Brand eines Kabinenschiffs sind jederzeit möglich. Ein größeres Schiffsunglück mit Freisetzung von Gefahrstoffen oder Explosionen ist nicht auszuschließen. Unter ungünstigen Verhältnissen (Unfallstelle in der Nähe von Bebauung oder von Menschenansammlungen) kann eine Großschadenlage oder Katastrophe entstehen.

Tabelle 33 Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen: Wasser

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
			x	
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.4.6.4 Luft

Aufgrund der Bundesstatistik ist eine Gefährdung durch Luftfahrzeuge im Prinzip als sehr gering anzusehen. Dieser Einschätzung steht aber die Tatsache entgegen, dass jederzeit und überall die Möglichkeit des Absturzes auch eines Großflugzeuges besteht. Solche Unfälle ereignen sich meistens im Zusammenhang mit Start- und Landevorgängen. Aus diesem Grund sind die An- und Abflugruten grundsätzlich besonders gefährdet. Die Starts und Landeanflüge am Flughafen Frankfurt finden, wie bereits erwähnt, zu großen Teilen auch über dem Rheingau-Taunus-Kreis statt.

Der Absturz eines Großflugzeuges kurz nach dem Start auf ein dicht bebautes Wohngebiet oder auf Industrieanlagen würde ohne eine Möglichkeit zur Vorwarnung innerhalb weniger Sekunden eine Schadenlage hervorrufen, die nur mit Bildern aus Kriegsgebieten vergleichbar wäre. Solch ein Fall würde die Gefahrenabwehrkräfte einer größeren Region erfordern. Dabei ist neben der Brandbekämpfung auch die Bergung Verschütteter und die Versorgung zahlreicher Schwerverletzter zu erwarten.

Tabelle 34 Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen: Luft

Eintrittswahrscheinlichkeit	Max.			
	Min.			x
	Schadensausmaß			

4.4.7 Störungen/Ausfall der Kommunikationsnetze

Gut ausgebaute, betriebssichere Kommunikationsnetze sind eine wichtige Grundlage jeder modernen Zivilisation.

Von diesen Einrichtungen hängen auch zahlreiche Sicherheitsfunktionen ab, z.B. Notrufe, Alarmanlagen, Brandmeldeanlagen, Fernüberwachung und Steuerung technischer Anlagen, Warnmeldungen für die Bevölkerung.

Durch Störungen oder längere Ausfälle dieser Netze sind zwar keine direkten Schäden für Menschen zu erwarten, sie können sich aber sehr störend und Gefahr bringend auswirken, wenn z. B. keine Notrufe mehr abgesetzt werden können, Arbeitsabläufe in Gewerbe oder Industrie nicht mehr steuerbar sind oder Warnmeldungen für die Bevölkerung nicht mehr über Rundfunk und Fernsehen erfolgen können.

Im Allgemeinen sind alle Betreiber von Kommunikationseinrichtungen bestrebt, diese störungsfrei zu betreiben oder Störungen umgehend zu beheben, so dass längere flächendeckende Ausfälle bisher weder in ganz Hessen noch im Rheingau-Taunus-Kreis vorgekommen sind.

Als direkte Ursache für Großschadenlagen oder Katastrophen sind Störungen oder Ausfälle dieser Einrichtungen nicht anzusehen, wohl aber als schwere Beeinträchtigung im Zusammenhang mit anderen Schadenereignissen.

Tabelle 35 Störungen/Ausfall der Kommunikationsnetze

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
			x	
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.4.8 Absturz kosmischer Flugkörper

Zurzeit befinden sich etwa 10.000 Objekte (Satelliten, Raketenteile) in einer Größe von 10 bis 20 cm bis zur Größe eines Autos in der Erdumlaufbahn, daneben unzählige kleinere Teile. 600 - 700 Satelliten werden operationell genutzt (z.B. für Kommunikation, zur Wetterbeobachtung oder für militärische Zwecke). Täglich dringen kleinere Teile dieser kosmischen Flugkörper in die Erdatmosphäre ein und verglühen. Durchschnittlich einmal pro Woche bewegt sich ein größeres Teil in Richtung Erde. Dieses verglüht in den meisten Fällen. In Einzelfällen stürzen Teile aber auch auf die Erde. So besteht grundsätzlich eine Gefahr durch abstürzende Teile. Die Schäden werden jedoch stets örtlich begrenzt sein und nur besondere Gefahren hervorrufen, wenn sie auf bebauten Flächen (Wohngebäude, Industrieobjekte) aufschlagen. Katastrophenlagen sind durch solche Abstürze kaum denkbar, aber auch nicht auszuschließen, wenn ein Teil z. B. auf eine Chemie-Anlage stürzt und Gefahrstoffe freigesetzt werden.

Tabelle 36 Absturz kosmischer Flugkörper

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
	Min.		X	Max.
	Schadensausmaß			

4.4.9 Gefährdung durch Kampfmittel

Kampfmittel sind Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass sie Explosivstoffe enthalten oder aus solchen bestehen und/oder Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandstoffe und Reizstoffe enthalten.

Bei diesen Kampfmitteln handelt es sich zumeist um „Blindgänger“, d.h. Bomben, deren Zündsystem beim Aufschlag auf dem Boden versagt oder infolge nicht ausreichender Entsicherung nicht angesprochen hat oder die beim Sprengen der Munitionszünder herausgeschleudert wurden und nicht oder nur zum Teil detonierten. Durch eine gute Sensibilisierung der Ordnungsbehörden, der Baubehörden und der Polizei wurden bisher allerdings ernsthafte Schäden durch Kampfmittel vermieden. Die mit der Entschärfung von Bomben, insbesondere solchen mit größerem Sprengstoffinhalt, verbundenen Räumungsaktionen betroffener Wohngebiete, eventuell mit Altenheimen und Krankenhäusern, kann den Einsatz von Einheiten der Bereiche Sanitätswesens und Betreuung erfordern.

Tabelle 37 Gefährdung durch Kampfmittel

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
	X			
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.5 Gefahren aufgrund von menschlichen Fehlhandlungen

Die meisten Schadensfälle sind auf menschliches Einwirken zurückzuführen, meist aus Fahrlässigkeit oder mangelhafter Beherrschung der Technik. Häufig sind es auch vorsätzliche Taten, gegen die man sich nur begrenzt teilweise schützen kann. Die dadurch zu erwartenden Gefahren sind schwer bis gar nicht einschätzbar, somit können Schadensszenarien schlecht im Vorfeld geplant werden.

4.5.1 Terrorismus/Attentate

Terrorismus ist die, überwiegend politisch motivierte, Anwendung oder Androhung von Gewalt mit der Absicht, durch Taten eine Atmosphäre von Furcht und Beunruhigung zu schaffen, die andere zwingen sollen, Handlungen zu begehen, die sie unter anderen Umständen nicht ausführen würden oder beabsichtigte Handlungen zu unterlassen. Terroristische Aktionen richten sich meist gegen Regierungen, können aber auch Firmen, Verbände oder Einzelpersonen zum Ziel haben und sich auch in Einzelattentaten äußern.

Grundsätzlich können terroristische Aktionen und Attentate zu Großschadenlagen oder Katastrophen führen, je nach Objekt, Art und Umfang solcher Anschläge: Bombenanschlag, Giftgas-Anschläge, Sprengung großer Gebäude mit vielen Toten, Zerstörung von Pipelines mit enormen Umweltschäden.

In Einzelfällen kann eine allgemeine Vorwarnung zwar möglich sein, konkrete Aktionen können aber in der Regel nicht verhindert werden. Gegen internationale Handlungen von ideologisch oder stark religiös geprägten Einzelpersonen oder Gruppierungen, auch mit Einsatz von chemischen und biologischen Kampfstoffen oder Krankheits-Erregern, ist eine Vorhersage und Vorsorge praktisch nicht möglich.

Nach Auffassung von Experten scheint die Gefahr, dass Terroristen auch nukleare Waffen einsetzen, gering zu sein, da man es als schwierig ansieht, dass dieser Personenkreis in den Besitz nuklearer Waffen kommt oder von bestimmten Staaten damit ausgestattet wird. Völlig auszuschließen ist diese Möglichkeit aber auch nicht.

Tabelle 38 Terrorismus/Attentate

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
	x			
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.5.2 Sabotage an technischen Einrichtungen

Sabotageakte kommen gelegentlich vor, meist in Form von Brandstiftung oder Manipulation an Computern oder sonstigen technischen Einrichtungen. Die Schadenbilder sind in der Regel aber nicht anders als bei sonstigen betriebsbedingten extremen Störungen, so dass die Ursache (Sabotage) für das Ausmaß nicht relevant ist. Bei Sabotageakten in Störfallbetrieben müssen alle betrieblich möglichen Schäden ohnedies in einer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden. Bei technischen Großanlagen, von denen bei Betriebsstörungen größere Gefahren ausgehen können, ist es in der Regel einer Einzelperson kaum möglich, allein und unbewacht extreme Sabotageakte durchzuführen. Sabotageakte bilden deshalb keine besonders zu berücksichtigende Ursache für Großschadenslagen.

Tabelle 39 Sabotage an technischen Einrichtungen

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
	x			
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.5.3 Vergiftungen (z.B. Trinkwasser, Medikamente)

Vergiftungen im privaten Bereich (als Suizid oder Mordanschlag) oder zur Erpressung von Firmen (meist Androhung der Vergiftung von Lebensmitteln) kommen relativ häufig vor und gehören mit ihren Auswirkungen fast zum täglichen Leben. Vergiftungen, die Gefahren für die Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder Tieren bedeuten (Vergiftung des Trinkwassers, von Medikamenten, Lebensmittelvergiftungen) sind aber sehr selten. Sie können durch mangelnde Hygiene, aus kriminellen Handlungen oder durch Bedienungsfehler technischer Einrichtungen entstehen und weitreichende Folgen haben, die neben Erkrankungen auch zu Todesfällen führen.

Durch eine gute technische Überwachung der entsprechenden Anlagen und sofortige Maßnahmen der Gesundheitsverwaltung, der Polizei sowie der betroffenen Betriebe und Lebensmittelhandelsketten konnten bisher größere Auswirkungen vermieden werden. Eine absolute Sicherheit, Vergiftungen zu verhindern, gibt es aber nicht. Bei entsprechender krimineller Energie und Fachkenntnissen ist es möglich, Giftstoffe in alle Lebensmittel, einschließlich Trinkwasser einzubringen. Mit solchen Gefährdungen muss gerechnet werden. Die Gesundheitsverwaltung, Rettungsdienste, Krankenhäuser und gegebenenfalls die Hilfsorganisationen für

Sanitätswesen und Betreuung können bei derartigen Vergiftungen ähnlich wie bei Epidemien stark gefordert werden.

Tabelle 40 Vergiftungen (z.B. Trinkwasser, Medikamente)

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
			x	
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.5.4 Krieg (Verteidigungsfall)

Für Deutschland ist aktuell nicht mit einer Kriegsgefahr zu rechnen. Trotzdem darf man nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass die derzeitig beruhigende Lage auf unserem Territorium in einer nach wie vor konflikträchtigen Welt für alle Zeiten anhalten wird. An die Stelle direkter herkömmlicher Kriegsgefahren sind nämlich weltweit andere Risikofaktoren getreten, die sich in Europa unterschiedlich zeigen. Insgesamt wächst die Zahl instabiler Regionen in Europa, Asien und Afrika, verbunden mit einer zunehmenden Gefahr, militärische Mittel bis hin zu Atombomben einzusetzen.

Die Entwicklung derartiger weltweiter Krisen, ihr Verlauf und ihre Auswirkungen auch auf Europa, lassen sich weder exakt voraussagen noch hinsichtlich Art, Umfang und Folgen langfristig beurteilen.

Dennoch muss man Krieg immer noch als latente Gefahr, wenn zurzeit auch als sehr unwahrscheinlich, ansehen. Für einen „klassischen“ Krieg zwischen Staaten, im Gegensatz zu denkbaren größeren terroristischen Aktionen bis hin zur Androhung oder zum Einsatz von Nuklear- oder Bio-Waffen, kann man jedoch von einem längeren Zeitraum (Spannungsfall) ausgehen, in dem sich eine internationale Lage verschärfen wird.

Die wachsende Verwundbarkeit der modernen Infrastruktur und die Ressourcenabhängigkeit moderner Gesellschaften bieten vielfältige Angriffspunkte. Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme, Konfliktführung mit terroristischen Mitteln und Angriffe im Cyberraum können zu einer direkten Bedrohung Deutschlands und seiner Verbündeten werden. Insgesamt ist zu erwarten, dass die Wechselwirkungen von innerer und äußerer Sicherheit weiter zunehmen.

Tabelle 41 Krieg (Verteidigungsfall)

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
	X			
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.6 Sonstiges Gefährdungspotenzial bzw. besondere Risiken

4.6.1 Auswirkungen von anderen Landkreisen und deren Gefahrenpotenzial

Schadenlagen enden nicht an Kreisgrenzen. Deshalb müssen in einer Gefährdungsanalyse auch externe Gefahren aus den Nachbarlandkreisen und kreisfreien Städten berücksichtigt werden. Neben Finanz- und Logistikunternehmen ist auch die chemische Industrie in der gesamten Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vertreten. Hieraus resultiert ein nicht unerhebliches Risiko größerer Schadenslagen in unmittelbarer Nähe zum Rheingau-Taunus-Kreis. Beispielhaft sind hier vor allem:

- das Pharmaunternehmen Boehringer Ingelheim, südliche Rheinseite in Höhe der Stadt Oestrich-Winkel,
- der 4 km² große Industriepark Höchst bei Frankfurt als einer der größten Industrieparks in Deutschland und
- das Großtanklager der Shell AG bei Flörsheim am Main.

(Aufzählung nicht abschließend)

Mit Auswirkungen von Schadensereignissen in anderen Landkreisen muss jederzeit gerechnet werden. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich die Auswirkungen im Ereignisfall auf ein vergleichsweise geringes Schadensausmaß in einzelnen Kommunen beschränkt.

Tabelle 42 Auswirkungen von anderen Landkreisen und deren Gefahrenpotenzial

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
		x		
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.6.2 Massenanfall von Verletzten

Ein Massenanfall von Verletzten (MANV) ist ein Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen sowie in der Regel erheblichen Sachschäden. Ein MANV stellt einen Ausnahmezustand unterhalb der Katastrophenschwelle dar, in dem die Disposition von Rettungsmitteln nicht mehr nach den Grundsätzen der Regelversorgung möglich ist.

Besonders bei Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit Massentransportmitteln (Bus, Bahn und Schiff) sowie bei Bränden in Schulen, Krankenhäusern oder Senioreneinrichtungen kann es jederzeit zu einer Vielzahl von Verletzten kommen.

Allgemeingültige, verbindliche Kriterien (Versorgungsstufen, Schutzziele und Schutzpotentiale) sind in den neuen Strategien für den Bevölkerungsschutz bundeseinheitlich etabliert. Das Land Hessen hat diese nationalen Grundsätze, in dem Versorgungsstufen, Schutzziele und Schutzpotentiale festgelegt sind, im KatS-Konzept, im Rettungsdienstplan des Landes sowie in das MANV-Rahmenkonzept aufgenommen. Mit einem MANV muss auch vor dem Gesichtspunkt der ausgeprägten Verkehrsinfrastruktur im Landkreis immer gerechnet werden. Durch die vorhandenen überörtlichen Konzepte für diese speziellen Szenarien kann davon ausgegangen werden, dass man in diesem Bereich verhältnismäßig gut aufgestellt ist.

Tabelle 43 Massenanfall von Verletzten

Eintritts-Wahrscheinlichkeit	Max.			
			x	
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

4.7 Zusammenfassung der Risikobewertung

Tabelle 44 Zusammenfassung der Risikobewertung

Risiko	Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensausmaß
Waldbrand, Heidebrand, Moorbrand	hoch (4/5)	schwerwiegend (3/4)
Großbrände	hoch (4/5)	erheblich (2/4)
Versorgungseinrichtungen KRITIS: Elektrizität	mittel (3/5)	katastrophal (4/4)
Gefahrstoff-Freisetzungen bei Transportunfällen (Straße)	hoch (4/5)	gering (1/4)
Gefährdung durch Kampfmittel	hoch (4/5)	gering (1/4)
Terrorismus/Attentate	hoch (4/5)	gering (1/4)
Stark- & Dauer-Regen / Hagel / Eis- regen / Stark- & Dauerschneefall	mittel (3/5)	erheblich (2/4)
SMOG	mittel (3/5)	erheblich (2/4)
Gefahrstoff-Freisetzungen bei Transportunfällen (Schiene)	mittel (3/5)	erheblich (2/4)
Unfälle/Störungen auf den Ver- kehrswegen (Straße)	mittel (3/5)	erheblich (2/4)
Unfälle/Störungen auf den Ver- kehrswegen (Schiene)	mittel (3/5)	erheblich (2/4)
Hochwasser durch starke örtliche Regenfälle	mittel (3/5)	erheblich (2/4)
Gewitter / Blitzschlag	mittel (3/5)	gering (1/4)
Hochwasser an Flüssen	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Sturm / Orkan / Tornado	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Seuchen (Epidemien)	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Tierseuchen (Epizootien)	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Gefahrstoff-Freisetzungen bei Transportunfällen (Wasser)	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Versorgungseinrichtungen KRITIS: Trinkwasser	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Versorgungseinrichtungen KRITIS: Gas	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Unfälle/Störungen auf den Ver- kehrswegen (Wasser)	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Störungen/Ausfall der Kommunika- tionsnetze	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Vergiftungen (z.B. Trinkwasser, Me- dikamente)	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Massenanfall von Verletzten	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)

Risiko	Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensausmaß
Hitze- und Dürreperioden mit Missernten und/oder Trinkwassermangel	sehr gering (1/5)	katastrophal (4/4)
Meteoriteneinschläge	sehr gering (1/5)	katastrophal (4/4)
Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen (Luft)	sehr gering (1/5)	katastrophal (4/4)
Gefahrstoff-Freisetzen - Radioaktive Stoffe	gering (2/5)	erheblich (2/4)
Auswirkungen von anderen Landkreisen und deren Gefahrenpotenzial	gering (2/5)	erheblich (2/4)
Explosionen/Zerknalle	gering (2/5)	erheblich (2/4)
Gefahrstoff-Freisetzen - Biologische Stoffe	gering (2/5)	gering (1/4)
Störungen und Schäden in Einrichtungen der Entsorgung	gering (2/5)	gering (1/4)
Sabotage an technischen Einrichtungen	gering (2/5)	gering (1/4)
Krieg (Verteidigungsfall)	gering (2/5)	gering (1/4)
Absturz kosmischer Flugkörper	sehr gering (1/5)	schwerwiegend (3/4)
Erdbeben	sehr gering (1/5)	erheblich (2/4)

Alle aufgeführten Risiken führen zu Vorkehrungen und Ausstattungen im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Im Folgenden werden nach der Schutzzielefestlegung die SOLL-Vorkehrungen und die SOLL-Ausstattung aufgelistet und mit den vorhandenen IST-Vorkehrungen und der vorhandenen IST-Ausstattung verglichen. Die sich daraus ergebenden Defizite werden als Bedarf dargestellt.

5 Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Hilfe

5.1 Schutzzielefestlegung (FwOV)

Besonders spezialisierte Fahrzeuge werden nicht in jeder Gemeinde, sondern an zentralen Standorten für den gesamten Landkreis vorgehalten. Hierbei wird zwischen dem definierten Mindestbedarf, den jeder Landkreis bereitstellen muss, und dem Bedarf nach örtlicher Risikobewertung unterschieden. Die Ausrüstung für den überörtlichen Brandschutz und die übergeordnete allgemeine Hilfe ist durch den jeweiligen Landkreis bereitzustellen. Die Einsatzmittel müssen in der Regel innerhalb von 20-30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort zur Verfügung stehen. In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Lage sind Abweichungen von diesem Richtwert möglich.

5.1.1 Brandschutz

Der überörtliche Brandschutz greift bei größeren Einsatzlagen, i.d.R. >3 Rohre (Großbrände). Beispiele für Einsatzlagen mit großer Ausdehnung sind Tankzugbrände, Brände von Großobjekten, Deponien oder Industriebetrieben sowie landwirtschaftlichen Anwesen oder auch Flur- und Waldbrände. Bei derartigen Einsätzen werden mehrere Löschzüge oder -verbände über einen längeren Zeitraum gebunden. Hieraus ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Material und Personal in der Führungsorganisation.

5.1.2 Technische Hilfe

Begründet durch die angrenzende Wasserstraße Rhein, den Flughafen Frankfurt, die BAB 3 sowie überregionale Schienennetze der DB, muss jederzeit mit Verkehrsunfällen im Landkreis gerechnet werden. Darüber hinaus besteht immer die Gefahr von Unfällen in den diversen Industrieanlagen und Gewerbebetrieben oder wetterbedingten Einsätzen. Im Rahmen der erweiterten technischen Hilfe werden für diese Szenarien spezielle Geräte benötigt sowie ggf. eine Unterstützung der Einsatzleitung zur Koordination von Maßnahmen und Ressourcen.

5.1.3 Chemische, biologische, radioaktive und nukleare Gefahren

Gefahrguteinsätze decken ein großes Spektrum ab, von der Umweltgefährdung ohne Gefahr für Menschen über die Kontamination von Menschen und Tieren bis hin zur akuten Explosionsgefahr. Zur CBRN- Abwehr (Menschenrettung und Bevölkerungswarnung) sind speziell geschulte und ausgestattete überörtliche Einheiten erforderlich. Im Rheingau-Taunus-Kreis ist durch eine Vielzahl an Logistikfirmen mit Gefahrgutumschlag sowie Transporte über den Rhein, das Schienennetz und die BAB 3, jederzeit mit einem Gefahrstoffaustritt im Rahmen eines Unfalles zu rechnen.

5.1.4 Wassernotfälle

Insbesondere die Bundeswasserstraße Rhein aber auch diverse Schwimmbäder und sonstige Gewässer im Landkreis führen ganzjährig, speziell im Sommer, zu einer erhöhten Gefährdung. Für diese Fälle bestehen Einsatzpläne, welche die Zusammenarbeit der örtlichen und überörtlichen Einsatzkräfte mit speziell ausgebildeten und ausgestatteten Einheiten festlegen und koordinieren.

5.1.5 Massenankunft von Verletzten und Betreuung/ Versorgung von Betroffenen

Auch bei einer Vielzahl an betroffenen Personen muss die individualmedizinische Versorgung kurzfristig sichergestellt werden (Sichtung, Erstversorgung, Transport).

Neben der medizinischen Versorgung von Verletzten ist hierbei insbesondere für die Psycho-Soziale-Notfallversorgung und Seelsorge der Betroffenen zu sorgen.

5.2 Erfordernisse nach § 5 Abs. 3 FwOV

Gemäß § 5 Abs. 3 der FwOV soll die Planung der Landkreise die überörtliche Vorhaltung der Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 3 sowie bestimmter Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 2 für den Brandschutz beinhalten. Im Einzelnen sind hiervon die folgenden Fahrzeuge betroffen:

- Ausrüstungsstufe 2
 - o Drehleitern/Hubrettungsfahrzeuge,
 - o Tanklöschfahrzeuge mit mindestens 4.000 l Löschwasser und
 - o Feuerwehrfahrzeuge mit maschineller Zugeinrichtung
- Ausrüstungsstufe 3
 - o Gerätewagen Atemschutz (GW-A)
 - o Schlauchwagen/Gerätewagen mit Zusatzbeladung B-Schlauch
 - o Rüstwagen (RW)
 - o Hubrettungsfahrzeuge (HRF)
 - o Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) mit Strahlenschutz-Sonderausrüstung

5.2.1 Ausrüstungsstufe 2 (SOLL / IST-Vergleich)

5.2.1.1 Drehleiter/Hubrettungsfahrzeuge

Die vorrangige Aufgabe für die Drehleiter am Einsatzort ist die Menschenrettung. Drehleitern werden nach ihrer maximalen Rettungshöhe in drei Größen eingeteilt. Sie verfügen über einen Korb, in dem die geretteten Personen sicher nach unten befördert werden. Des Weiteren werden Drehleitern zum Beispiel beim erhöhten Löschangriff von außen, bei der Beleuchtung, der Belüftung und zum Teil zum Heben von Lasten eingesetzt.

Soll:

Gefährdungsstufe: B3/B4 Ausrüstungsstufe: 2, wenn nicht bereits in 1 enthalten
 Ausrückebereiche: 25 x B3 und 11 x B4

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
DLK 18/12	Aarbergen	Gemeinde	2001	21
DLK 23/12	Bad Schwalbach	Stadt	1996	26
DLK 23/12	Eltville	Stadt	1996	26
DLK 23/12	Geisenheim	Stadt	1989	33
DLK 23/12	Idstein	Stadt	2015	7
DLK 23/12	Lorch	Stadt	2006	16
DLK 23/12	Niedernhausen	Gemeinde	2018	4
DLK 12/9	Oestrich-Winkel	Stadt	2008	14

DLK 23/12	Rüdesheim	Stadt	2000	22
DLK 23/12	Taunusstein	Stadt	2005	17

Bedarf:

Ausgehend von dem jeweiligen Alter der Fahrzeuge ist davon auszugehen, dass die Hubretungsfahrzeuge in Aarbergen, Bad Schwalbach, Eltville, Geisenheim, Lorch, Rüdesheim und Taunusstein im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung anstehen.

Aufgrund der örtlichen Erfordernis werden alle Drehleitern im Landkreis von den jeweiligen Kommunen beschafft und unterhalten.

Für den überörtlichen Einsatz wurden mit den Kommunen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen um die Anforderungen für die Ausrüstungsstufe 2 zu erfüllen (Übertragung überörtlicher Aufgaben gemäß § 5 FwOV).

Im Einzelnen sind die Drehleitern wie folgt für überörtliche Einsätze vorgesehen:

- DLK Aarbergen: Hünstetten (z.T.), Heidenrod (z.T.), Hohenstein (z.T.)
- DLK Bad Schwalbach: Heidenrod (z.T.), Schlangenbad, Hohenstein (z.T.)
- DLK Eltville: Kiedrich, Walluf
- DLK Idstein: Hünstetten (z.T.), Waldems (z.T.)
- DLK Lorch: Heidenrod (z.T.),
- DLK Rüdesheim: Geisenheim
- DLK Taunusstein: Hohenstein (z.T.)
- DLK Oestrich-Winkel: Rheingau gesamt (aufgrund der Größe, 12/9)
- DLK Bad Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg: Waldems (z.T.)

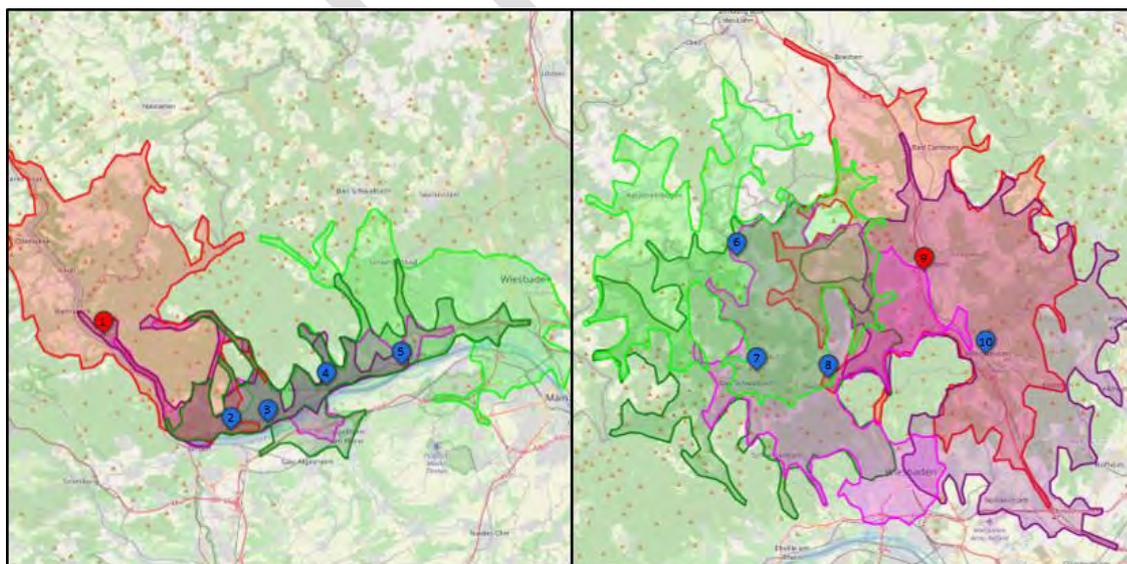


Abbildung 8 Fahrzeitisochrone DLK li.: Rheingau; re.: Untertaunus (openrouteservice.org)

(1) Lorch, (2) Rüdesheim am Rhein, (3) Geisenheim, (4) Oestrich-Winkel, (5) Eltville am Rhein, (6) Aarbergen, (7) Bad Schwalbach, (8) Taunusstein, (9) Idstein, (10) Niedernhausen

5.2.1.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF 4000)

Beim Tanklöschfahrzeug TLF 4000 handelt es sich um ein Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter, mindestens einem Schaummittelbehälter, einem fest montierten Schaum-Wasserwerfer und einer feuerwehrtechnischen Beladung, dessen Besatzung aus einem Trupp (1/2) besteht. Die Aufgabe des Fahrzeuges ist vorrangig die Bereitstellung einer größeren Löschwassermenge einschließlich dem Nachschub von Löschwasser sowie die Bereitstellung von Sonderlöschmitteln und Armaturen zur Abgabe von Sonderlöschmitteln für den Ersteinsatz.

Soll:

Gefährdungsstufe: B3/B4 Ausrüstungsstufe: 2
 Ausrückebereiche: 25 x B3 und 11 x B4

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
TLF 20/40	Eltville	Stadt	2008	14 Jahre
TLF 20/45	Idstein	Stadt	2004	18 Jahre
TLF 4000	Rüdesheim	Stadt	2018	4 Jahre

Bedarf:

Unterversorgung

3 x B3 (Aarbergen-Michelbach, Heidenrod-Kemel und Taunusstein-Seitzenhahn)
 2 x B4 (Bad Schwalbach und Taunusstein-Bleidenstadt)

- Hieraus ergibt sich der Bedarf für ein weiteres TLF 4000
- Für die Abdeckung der großen Vegetationsflächen ist die alternative Beschaffung eines Waldbrand-TLF zu prüfen (ggf. 2-3 Stück im Zuschussverfahren mit den Kommunen)
- Das TLF 4000 in Idstein steht im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung an.
- Aufgrund der zum 01.01.2022 geänderten FwOV sind die TLF 4000 zukünftig durch den Landkreis zu beschaffen und zu unterhalten.

HLF 20 MaZE	Walluf-Niederwalluf	Gemeinde	2016	6 Jahre
HLF 20 MaZE	Rüdesheim	Stadt	im Zulauf	

Bedarf:

- Die Beschaffung des HLF 20 mit MaZE für die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen wurde begonnen.
- Das HLF 20 mit MaZE Eltville steht im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung an.
- Die Vorhaltung der HLF 20 mit MaZE erfolgen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, bei einer Ersatzbeschaffung kann lediglich die Bezuschussung für die Kosten der MaZE für den überörtlichen Einsatz gewährt werden.

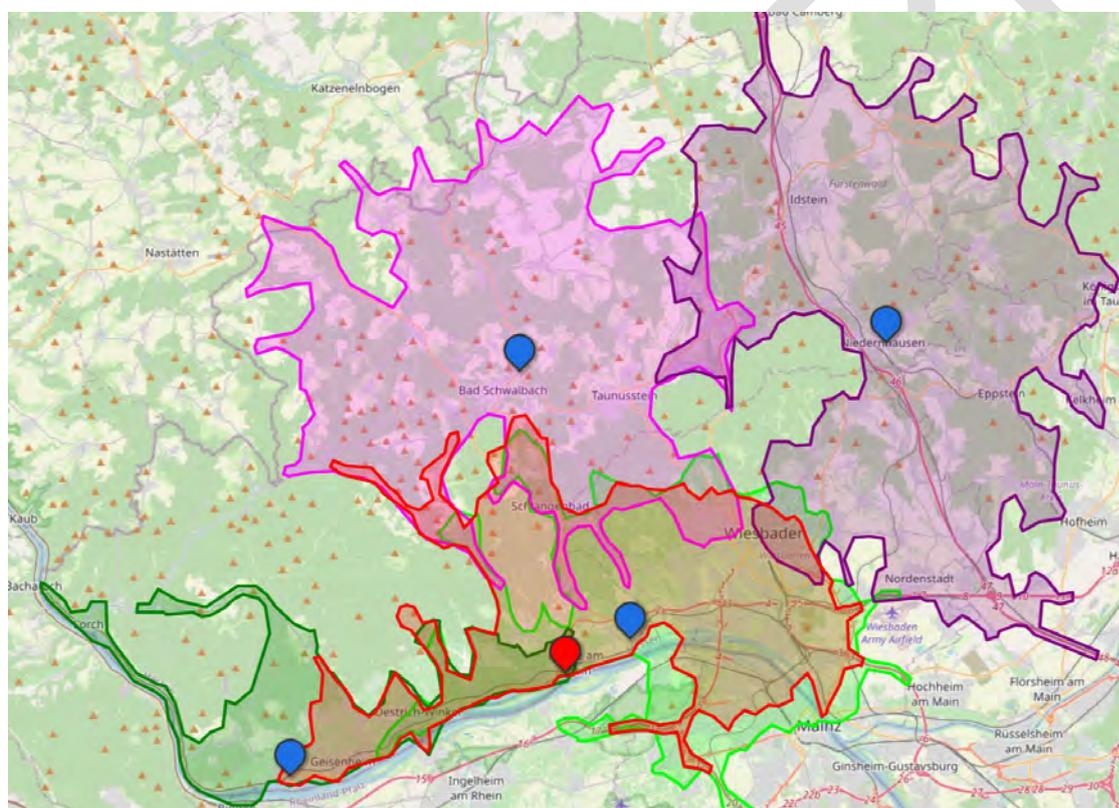


Abbildung 10 Fahrzeitisochrone HLF 20 mit MaZe (Ausrüstungsstufe 2)

5.2.2 Ausrüstungsstufe 3 (SOLL / IST-Vergleich)

5.2.2.1 Gerätewagen-Atemschutz (GW-A), Gerätewagen-Logistik (GW-L)

Der Gerätewagen-Atemschutz kommt bei großen Einsätzen mit vielen eingesetzten Atemschutzgeräteträgern zum Einsatz. Er ist u.a. mit Atemschutzgeräten, gefüllten Ersatzflaschen und Masken bestückt.

Des Weiteren wurden zur Tunnelrettung der ICE-Strecke Köln-Rhein/Main durch die Deutsche Bahn AG Sonderausstattungsgeräte beschafft.

Im Zuge des Neubaus der ICE-Strecke Köln-Rhein/Main der Deutschen Bahn AG wurde zum Transport der Sonderausstattungsgeräte ein Zuschuss zur Beschaffung des Gerätewagen-Nachschubs der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen der Deutschen Bahn AG gewährt.

Soll:

Gefährdungsstufe: B1-4 und ABC1-3 Ausrüstungsstufe: 3
 Ausrückebereiche: gesamter Landkreis

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
GW-A	Eltville	Stadt	2009	13
GW-L (GW-ICE)	Niedernhausen	Gemeinde	2004	18 Jahre

Bedarf:

- Die Vorhaltung eines GW-A ist pro Landkreis ausreichend.
- Der Gerätewagen-ICE steht im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung an, ob eine erneute Bezuschussung zur Beschaffung eines Gerätewagen-ICE durch die Deutsche Bahn AG erfolgt, muss zur gegebenen Zeit geprüft werden.
- Aufgrund der zum 01.01.2022 geänderten FwOV ist der GW-A zukünftig durch den Landkreis zu beschaffen und zu unterhalten.

5.2.2.2 Schlauchwagen / Gerätewagen-Logistik mit Zusatzbeladung B-Schlauch

Der Schlauchwagen wird zur Verlegung von langen Schlauchstrecken in Gebieten mit unzureichender Löschwasserversorgung verwendet. Die Besatzung besteht aus einem Trupp (1/2).

Soll:

Gefährdungsstufe: B1-4 Ausrüstungsstufe: 3
 Ausrückebereiche: gesamter Landkreis

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
SW KatS	Taunusstein-Neuhof	Bund	2016	6 Jahre
SW 2000	Rüdesheim	Stadt	1971	51 Jahre
GW-L m. B-Schlauch	Aarbergen	Gemeinde	2021	1 Jahr
SW	Holzhausen an der Haide (Rhein-Lahn-Kreis)			

Bedarf:

- Der Landkreis finanziert die Zusatzbelastung 1.000 m B-Schlauchleitung für die Feuerwehr Aarbergen.
- Der SW 2000 der Feuerwehr Rüdesheim ist sehr zeitnah zu ersetzen.
- Aufgrund der zum 01.01.2022 geänderten FwOV ist der SW zukünftig durch den Landkreis zu beschaffen und zu unterhalten.

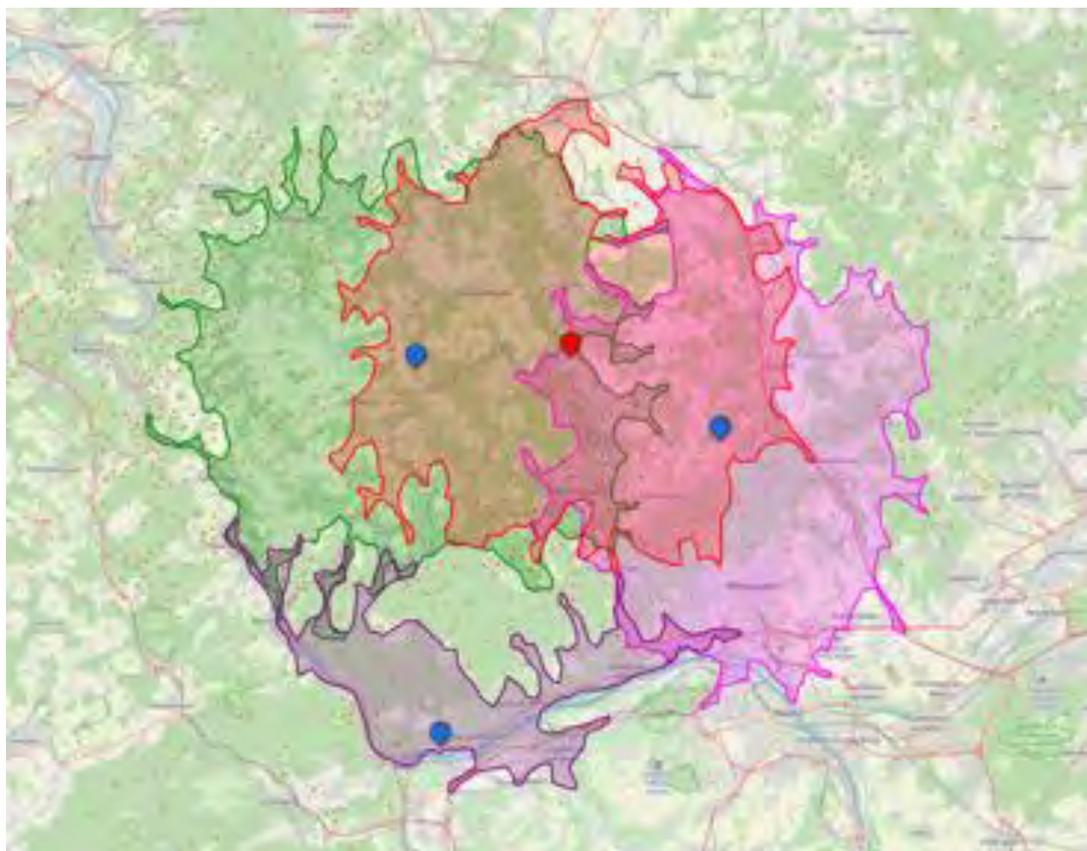


Abbildung 11 Fahrzeitisochrone SW 2000

5.2.2.3 Rüstwagen (RW)

Der Rüstwagen stellt keine selbstständige Einheit dar, sondern wird in der Regel gemeinsam mit mindestens einem wasserführenden Löschfahrzeug eingesetzt. Er dient zum Transport von Geräten für die Durchführung nahezu aller technischen Hilfeleistungen (auch größeren Umfangs). Dabei werden in erster Linie für den Rüstwagen folgende Einsatzbereiche beziehungsweise Aufgaben berücksichtigt:

- LKW-Unfälle
- Rettung aus Höhen und Tiefen
- Versorgung von Stromverbrauchern
- Unfälle auf Baustellen
- Unfälle im Schienenverkehr
- Gebäudeeinstürze
- schwere Betriebsunfälle

- Technische Hilfeleistung bei Großschadensereignissen
- Technische Hilfeleistung bei Brandeinsätzen
- Unterstützung bei Gefahrguteinsätzen

Soll:

Gefährdungsstufe: TH1-4 und W1-3

Ausrüstungsstufe: 3

Ausrückebereiche: gesamter Landkreis

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
RW 1	Aarbergen-Hausen/R	Gemeinde	1981	41 Jahre
RW 2	Idstein	Stadt	2010	12 Jahre
RW 2	Taunusstein-Hahn	Stadt	2005	17 Jahre
RW 1	Rüdesheim	Stadt	1995	27 Jahre
RW	Nastätten (Rhein-Lahn-Kreis)			

Bedarf:

Unterversorgung im nordwestlichen Bereich des Landkreises (Lorch und Heidenrod).

- Die Unterversorgung kann durch den Rüstwagen des Rhein-Lahn-Kreises (Nastätten) abgedeckt werden.
- Der Rüstwagen in Aarbergen-Hausen/Rückershausen wird nicht ersetzt.
- Der Rüstwagen in Rüdesheim ist sehr zeitnah zu ersetzen.
- Die Rüstwagen in Taunusstein-Hahn steht im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung an.
- Aufgrund der zum 01.01.2022 geänderten FwOV sind die RW zukünftig durch den Landkreis zu beschaffen und zu unterhalten.

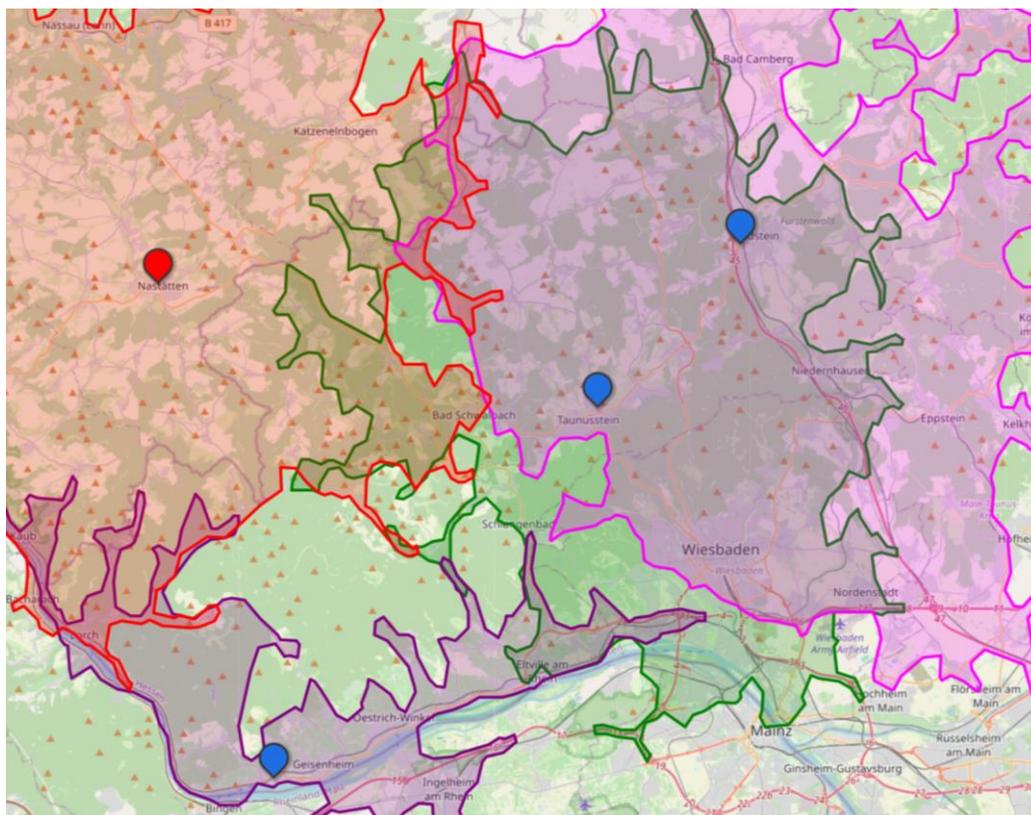


Abbildung 12 Fahrzeitisochrone Rüstwagen (Ausrüstungsstufe 3)

5.2.2.4 Hubrettungsfahrzeug (HRF)

Aufgrund örtlichen Erforderlichkeiten (Sicherstellung des zweiten Rettungsweges) werden auf kommunaler Ebene ausreichend Hubrettungsfahrzeuge vorgehalten um im überörtlichen Einsatz den geforderten Bedarf zu decken (vgl. Pkt. 5.2.1.1).

5.2.2.5 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) mit Strahlenschutz-Sonderausrüstung

Der Gerätewagen-Gefahrgut GW-G ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer feuerwehrtechnischen Beladung als Sonderausrüstung für übliche CBRN-Lagen, dessen Besatzung aus einem Trupp (1/2) besteht. Der GW-G dient dem Umweltschutz und stellt Geräte bereit, die zum Durchführen von Sofortmaßnahmen bei der Bekämpfung von Unfällen mit gefährlichen Stoffen - einschließlich Mineralöle - erforderlich sind.

Soll:

Gefährdungsstufe: ABC 1-3 Ausrüstungsstufe: 3
 Ausrückebereiche: gesamter Landkreis

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
GW-G	Bad Schwalbach	Stadt	1994	28 Jahre
GW-G	Eltville	Stadt	1994	28 Jahre
GW-G	Idstein	Stadt	1994	28 Jahre

Bedarf:

Unterversorgung im Nordwestlichen Bereich des Landkreises (Lorch).

- Die Unterversorgung kann durch einen geplanten GW-G des Rhein-Lahn-Kreises (Miehlen) abgedeckt werden.
- Die drei vorhandenen GW-G sind sehr zeitnah zu ersetzen. Der Planungs- und Beschaffungsprozess hat bereits begonnen.
- Aufgrund der zum 01.01.2022 geänderten FwOV sind die GW-G zukünftig durch den Landkreis zu beschaffen und zu unterhalten.

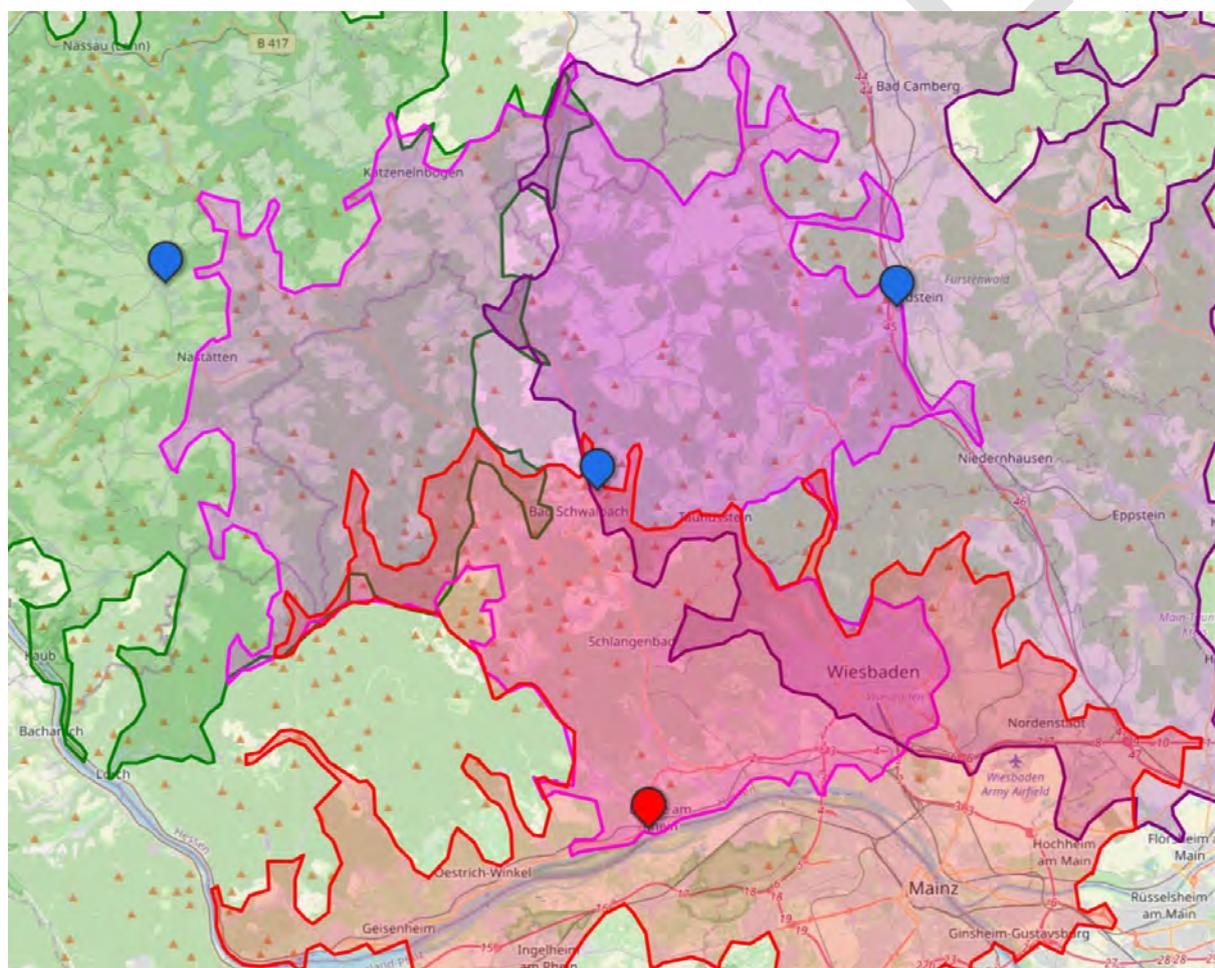


Abbildung 13 Fahrzeitisochrone GW-Gefahrgut (Ausrüstungsstufe 3)

5.3 Örtliche Bedürfnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 HBKG (SOLL / IST-Vergleich)

5.3.1 Höhenrettungsgruppe (HÖRG)

Der Rheingau-Taunus-Kreis unterhält seit dem Jahr 2002 eine eigene Spezialeinheit Höhenrettungsgruppe. Die Angehörigen der Höhenrettungsgruppe werden alarmiert, wenn die üblichen Rettungsmittel nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Risiko in den Einsatz gebracht werden können. Mögliche Aufgaben können sein:

- Rettung und Bergung von Menschen, Tieren und Sachwerten aus Höhen und Tiefen
- Sichern von Einsatzkräften und Personen in absturzgefährdeten Bereichen
- technische Hilfeleistungen und Bekämpfung von Bränden in Höhen und Tiefen

Soll:

Gerätewagen-Höhenrettung

Ausrückebereiche: gesamter Landkreis

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
GW-HöRG	Idstein-Niederauoff	Landkreis	2013	9 Jahre

Bedarf:

- Der Gerätewagen-Höhenrettung steht im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung an. (Nutzungsdauer analog ELW 1, 12 Jahre)

5.3.2 CBRN-Einheiten

Der Sammelbegriff CBRN steht für **chemische, biologische, radiologische und nukleare** Gefahren und hat mittlerweile im internationalen Sprachgebrauch den früheren Begriff ABC ersetzt. Im Gegensatz zur früheren Bezeichnung ABC (vgl. Pkt. 6.4.4 Gefahrstoff ABC) werden die **atomaren** Gefahren weiter in ‚N‘ (Kernbrennstoffe und die Auswirkung von nuklearen Kettenreaktionen) und ‚R‘ (alle anderen radioaktiven Stoffe) unterteilt.

Soll:

Der Landkreis organisiert und strukturiert für alle Kommunen die CBRN-Gefahrenabwehr. Für CBRN-Einsätze werden u.a. drei CBRN-Einsatzeinheiten vorgehalten. Zusätzlich stellt der Landkreis zur Gefahrenabwehr und Beratung des örtlichen Einsatzleiters einen CBRN-Führungsdienst. Näheres regelt das CBRN-Konzept des Rheingau-Taunus-Kreises.

Ist:

Die CBRN-Einheiten stützen sich im Schwerpunkt auf die vorhandene Vorhaltung von Einsatzfahrzeugen aus den Kommunen, des Landes und des Bundes.

Bedarf:

- Erstellung eines CBRN-Konzeptes für den Rheingau-Taunus-Kreis.
- Einrichtung eines CBRN-Führungsdienstes (Regieeinheit).
- Schaffung einer zweiten Position Kreisbrandmeister CBRN (Ehrenamt).
- Anschaffung eines Einsatzleitwagen 1 für den CBRN-Führungsdienst.

5.3.3 Mobile Pressestelle

Bei größeren Einsätzen oder Schadenslagen gehört es mittlerweile zum ‚Stand der Technik‘ möglichst zeit- und ereignisnah eine mobile Pressestelle für die einsatzbezogene Pressearbeit einzurichten. Die Besetzung der Pressestelle besteht dabei i.d.R. aus Einsatzkräften aller Hilfsorganisationen, die lageabhängig durch verschiedene Akteure aus Politik, Verwaltung und anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben unterstützt werden. Ziel ist immer eine frühzeitige, transparente und einheitliche Information der Medien.

Soll:

Nach Feuerwehrdienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ stellt der Landkreis ein Sachgebiet S5 „Presse- und Medienarbeit“. Das Sachgebiet benötigt für die lokale Arbeit an Einsatzstellen ein Einsatzfahrzeug.

Ist:

Es ist kein entsprechendes Dienstfahrzeug vorhanden.
Das Sachgebiet S5 besteht aktuell aus zwei Einsatzkräften.

Bedarf:

Beschaffung eines Dienstfahrzeuges (MTW/KdoW) „Mobile Pressestelle“ für das Sachgebiet 5 „Presse- und Medienarbeit“.
Das Sachgebiet ist personell durch ehrenamtliche Einsatzkräfte zu verstärken.

5.3.4 Aufklärungs- und Führungsunterstützungszug

Für den Auftrag der Gefahrenabwehr sind die frühzeitige Erkundung sowie die zeitnahe Beurteilung der Erkundungsergebnisse und die abschließende Entscheidung von zentraler Bedeutung. Die Aufklärungs- und Führungsunterstützung stellt in diesem Zusammenhang die Erfassung und Verteilung aller notwendigen Informationen für die Einsatzleitung sicher und unterstützt bei der Auswertung und Beurteilung der Informationen zur Einsatz- bzw. Schadenslage.

Soll:

Extreme Großschadenslagen haben gezeigt, dass für eine zielgerichtete Schadensabwehr die Einsatzleitung über eigene Einsatzmittel zur Lageerkundung und Führungsunterstützung verfügen muss.

Ist:

Nicht vorhanden.
Ein geländegängiger KdoW ist bereits in der Beschaffung.

Bedarf:

Der Landkreis baut einen Aufklärungs- und Führungsunterstützungszug (Regieeinheit) auf. Die Einheit wird aus folgenden Komponenten bestehen:

- 2 Motorrädern
- Geländegängiger Kommandowagen (KdoW)
- 2 MTF mit Führungsausstattung (Allrad)
- Geländegängiges Mehrzweckfahrzeug (ATF)

5.3.5 Logistik-Einheit

Logistik im Sinne der Gefahrenabwehr umfasst die Planung, Steuerung und Durchführung der gesamten Versorgungsstrukturen des jeweiligen Einsatzes (Einsatz- und Hilfsmittel, Verbrauchsmaterial und Verbrauchsgüter sowie Versorgung und Unterbringung). Der hierzu erforderliche Planungsaufwand steigt mit zunehmender Einsatzgröße nahezu exponentiell an.

Soll:

Der Landkreis hält Kapazitäten zur logistischen Unterstützung von Großschadenslagen und Katastrophen bereit.

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
Teleskoplader	Rüdesheim	Landkreis	2017	5 Jahre
Radlader	Geisenheim	Landkreis	2010	12 Jahre

Bedarf:

Der Landkreis beschafft ein geländegängiges Logistikfahrzeug (Gerätewagen-Logistik) für Katastropheneinsätze.

5.3.6 Großtierrettung

Die technische Großtierrettung gehört zu den wenigen Fachthemen, die für die Feuerwehren in Deutschland nicht klar geregelt sind und wurde daher in den letzten Jahren vergleichsweise wenig beachtet. Bedingt durch die ländlichen Strukturen des Rheingau-Taunus-Kreises ist die Rettung größerer Tiere aus Notlagen allerdings keine Seltenheit. Jeder dieser Einsätze birgt spezielle Herausforderungen und Gefahren auf welche sich die Einsatzkräfte materiell und durch spezielle Ausbildung vorbereiten.

Soll:

Im Landkreis werden zwei Feuerwehren zur Großtierrettung qualifiziert und ausgestattet.

Ist:

Bisher sind noch keine Einheiten im Rahmen der überörtlichen allgemeinen Hilfe für diese Aufgabe im Landkreis aufgestellt und ausgestattet.

Bedarf:

Es werden zwei Großtierrettungssätze durch den Landkreis beschafft und zwei Feuerwehren für diese Aufgabe qualifiziert und ausgestattet.

5.3.7 Wechselladersystem

Ein Wechselladerfahrzeug kann mit der sog. Wechselladereinrichtung unterschiedliche Abrollbehälter aufsatteln und ist somit lageabhängig vielseitig einsetzbar. Die Umstellung von Selbstfahrern auf Wechsellader-Container für bestimmte Spezialfahrzeuge spart, durch die Einsparung von Fahrgestellen, nachhaltig Kosten ein (Entfall von Steuern, Versicherung, Wartung etc.). Die Trägerfahrzeuge fungieren dabei dem reinen Transport, sodass ein Trägerfahrzeug ohne Probleme mehrere Abrollbehälter in den Einsatz bringen kann.

Soll:

Der Landkreis unterhält Wechselladerfahrzeuge, um die bereitgehaltenen Abrollbehälter für überörtliche Aufgaben in den Einsatz zu bringen.

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
WLF	Bad Schwalbach	Landkreis	2020	2 Jahre
WLF	Rüdesheim	Landkreis	2020	2 Jahre

Bedarf:

Kein Bedarf.

5.3.8 Abrollbehälter-Technische Hilfe / Rüstmaterial (AB-TH/Rüst)

Der AB-TH/Rüst stellt eine Ergänzung zu einem klassischen Rüstwagen dar. Das Einsatzspektrum umfasst im Wesentlichen die erweiterte technische Hilfeleistung bei Unfällen jeglicher Art und ergänzt in diesem Bereich die Einheiten der örtlichen Feuerwehren im gesamten Landkreis. Zur Beladung gehören z.B. Abstütz- und Verbaumaterialien und Gerüstsysteme.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Technische-Hilfe/Rüstmaterial vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Technische Hilfe/Rüstmaterial.

5.3.9 Abrollbehälter-Werkstatt (AB-Werkstatt)

Der Abrollbehälter-Werkstatt ist mit einer Werkbank sowie mit umfangreichem Material und Werkzeug beladen, um direkt im Schadensgebiet effektiv Hilfe leisten zu können. In längeren oder größeren Einsatzlagen können so einfache Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durch die Einsatzkräfte an Ort und Stelle effizient erledigt werden.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Werkstatt vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Werkstatt.

5.3.10 Abrollbehälter-Löschwassertank 10.000 l (AB-LöWa)

Speziell für Einsätze in Gegenden mit eingeschränkter Wasserversorgung, außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. in Wald- und Vegetationsgebieten kann mit einem Abrollbehälter-Löschwassertank innerhalb kürzester Zeit eine große Menge Wasser an die Einsatzstelle gebracht werden. Ausgestattet mit einer tragbaren Pumpe kann der Abrollbehälter autark eingesetzt werden.

Soll:

Der Landkreis hält vier AB-Löschwassertank vor.

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
AB-Tank	Bad Schwalbach	Stadt	2016	8 Jahre

Bedarf:

Der Landkreis beschafft drei AB-Löschwassertank.

5.3.11 Abrollbehälter-Aufenthalt/Besprechung (AB-Aufenthalt)

Der AB-Aufenthalt dient als allgemeiner Aufenthaltsraum, je nach Bedarf ist er multifunktional einsetzbar für Einsatzkräfte, Betroffene oder die Einsatzleitung. Durch die Ausstattung mit kleiner Küchenzeile und Kommunikationsmaterial ist die Nutzung als Besprechungsraum oder abgesetzte Befehlsstelle der Führungsebene ebenso wie die Nutzung als Ruhe- bzw. Sozialbereich möglich.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Aufenthalt/Besprechung vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Aufenthalt/Besprechung.

5.3.12 Abrollbehälter-Sonderlöschmittel (AB-SoLöMi)

In Abhängigkeit des brennbaren Stoffes sind für einige Brandeinsätze besondere Löschmittel erforderlich. Während die Löschmittel für Standardeinsätze auf den Löschfahrzeugen mitgeführt werden, kann der Löschmittelbedarf für diese Einzelfälle nicht über die Standardbeladung gedeckt werden. Der Abrollbehälter-Sonderlöschmittel gewährleistet den Nachschub der Sonderlöschmittel Pulver, Schaum und CO₂ inkl. des für den Einsatz benötigten Materials.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Sonderlöschmittel vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Sonderlöschmittel.

5.3.13 Abrollbehälter-Bahnunfall (AB-Bahn)

Der Abrollbehälter-Bahnunfall deckt die speziellen Anforderungen für Einsätze in Verbindung mit Anlagen und Einrichtungen der Deutschen Bahn AG ab. Insbesondere ist die Ausstattung auf die technische Hilfeleistung im Gleisbereich und den Tunnelanlagen der DB ausgelegt.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Bahnunfall vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Bahnunfall.

5.3.14 Abrollbehälter-Massenanfall von Verletzten (AB-MANV)

Der AB-MANV wird eingesetzt, wenn mit einer großen Anzahl an Betroffenen zu rechnen ist. Der Abrollbehälter kann als materielle Ergänzung zu den, durch das Land Hessen gestellten, Sanitätszügen oder als mobiles Materiallager eingesetzt werden. Mit der umfangreichen technischen und medizinischen Beladung kann ein Behandlungsplatz für 50 verletzte bzw. betroffene Personen errichtet werden.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-MANV vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-MANV.

5.3.15 Abrollbehälter-Dekontamination Personen und Verletzte (AB-Dekon P/V)

Werden Personen durch oder in Folge eines Schadensereignisses mit gefährlichen Stoffen (CBRN) kontaminiert, so ist eine zeitnahe Dekontamination obligatorisch. Eine gründliche Dekontamination kann durch die örtlichen Einsatzkräfte i.d.R. nicht gewährleistet werden. Um die Kontaminationsverschleppung in Rettungsmittel und Krankenhäuser zu verhindern, muss die Dekontamination von Einsatzkräften und Betroffenen sichergestellt werden. Der Abrollbehälter transportiert die nötige Ergänzungsausrüstung zum Aufbau und Betrieb einer Anlage zur Dekontamination von Betroffenen und Verletzten.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Dekon P/V vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Dekon P/V.

5.3.16 Abrollbehälter-Technische Hilfe Verkehrsunfall Ausbildung (AB-TH-VU Ausb)

Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen im Bereich Technische Hilfe Verkehrsunfall werden im Jahresverlauf an verschiedenen Standorten im Landkreis angeboten. Um eine gleichbleibende Ausbildungsqualität und den schonenden Materialtransport sicherzustellen ist der Abrollbehälter mit den benötigten Aggregaten und Materialien beladen und kann kreisweit variabel eingesetzt werden.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Technische Hilfe Verkehrsunfall Ausbildung vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Technische Hilfe Verkehrsunfall Ausbildung.

5.3.17 Abrollbehälter-Technische Hilfe CBRN Ausbildung (AB-TH-CBRN Ausb)

Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen für die Gefahrguteinheiten werden im Jahresverlauf an verschiedenen Standorten im Landkreis angeboten. Um eine gleichbleibende Ausbildungsqualität und den schonenden Materialtransport sicherzustellen ist der Abrollbehälter mit der benötigten Ausrüstung sowie einer Übungsanlage zur Simulation von Leckagen und weiteren Szenarien beladen.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Technische Hilfe CBRN Ausbildung vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Technische Hilfe CBRN Ausbildung.

5.3.18 Abrollbehälter-Waldbrand (AB-Waldbrand)

Vegetationsbrände haben in den vergangenen Jahren an Anzahl und Intensität stark zugenommen. Die Brandbekämpfung dieser Einsätze bedarf einer besonderen technischen Ausstattung. Dieses Material wird auf einem AB-Waldbrand bereitgehalten und transportiert.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Waldbrand vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Waldbrand.

5.3.19 Ausbildungs-Löschfahrzeug

Im Rahmen der Kreisausbildung ist der Einsatz von Löschfahrzeugen für die praktische Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer obligatorisch. Als AusbildungsLöschfahrzeug kann das Fahrzeug für alle Kreislehrgänge uneingeschränkt eingesetzt werden und steht darüber hinaus als Rückfallebene für überörtliche Einsätze zur Verfügung. Die örtlichen Feuerwehren werden zudem personell und materiell entlastet.

Soll:

Der Landkreis hält zwei Löschfahrzeuge für die Ausbildung vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft zwei gebrauchte Löschfahrzeuge für die Ausbildung.

5.4 Zusammenfassung der Maßnahmen**Organisatorischer Bedarf:****TLF 4000:**

Aufgrund der Unterversorgung im Bereich Aarbergen-Michelbach, Heidenrod-Kemel, Taunusstein-Seitzenhahn, Bad Schwalbach und Taunusstein-Bleidenstadt, Überprüfung der alternativen Beschaffung eines Waldbrand-TLF

RW:

Unterversorgung Lorch und Heidenrod

CBRN:

Erstellung eines CBRN-Konzeptes RTK

Einrichtung eines CBRN-Führungsdienstes (Regieeinheit)

Sachgebiet 5 Presse- und Medienarbeit:

Das Sachgebiet ist personell durch ehrenamtliche Einsatzkräfte zu verstärken.

Aufklärungs- und Führungsunterstützungszug:

Aufbau eines Aufklärungs- und Führungsunterstützungszugs (Regieeinheit)

Großtierrettung:

Qualifizierung und Ausstattung von zwei Feuerwehren mit Großtierrettungssätzen.

Materieller Bedarf:**TLF:**

Beschaffung eines TLF 4000 bzw. Waldbrand TLF

Ersatzbeschaffung TLF 4000 Idstein

SW:

Ersatzbeschaffung SW 2000 Rüdesheim

Gerätewagen-Logistik mit Zusatzbeladung B-Schlauch:

Beschaffung Zusatzbeladung B-Schlauchleitung Aarbergen

RW:

Ersatzbeschaffung RW Rüdesheim und Taunusstein

GW-G:

Ersatzbeschaffung GW-G Bad Schwalbach, Eltville und Idstein

HÖRG:

Ersatzbeschaffung GW-HÖRG

CBRN:

Beschaffung ELW 1 CBRN

S5 Presse- und Medienarbeit:

Beschaffung MTW/KdoW Mobile Pressestelle

Aufklärungs- und Führungsunterstützungszug:

Beschaffung von:

2 Motorräder

Geländegängiger Kommandowagen (KdoW)

2 MTF mit Führungsausstattung (Allrad)

Geländegängiges Mehrzweckfahrzeug (ATF)

Logistik-Einheit:

Beschaffung eines geländegängigen Logistikfahrzeugs (GW-L)

Großtierrettung:

Beschaffung von zwei Großtierrettungssätzen

GW-ICE:

Ersatzbeschaffung GW-ICE Niedernhausen

AB-TH/Rüst:

Beschaffung eines Abrollbehälters Technische-Hilfe/Rüstmaterial

AB-Werkstatt:

Beschaffung eines Abrollbehälters Werkstatt

AB-LöWa:

Beschaffung von drei Abrollbehältern Löschwassertank 10.000 l

AB-Aufenthalt:

Beschaffung eines Abrollbehälters Aufenthalt/Besprechung

AB-SoLöMi:

Beschaffung eines Abrollbehälters Sonderlöschmittel

AB-Bahn:

Beschaffung eines Abrollbehälters Bahnunfall

AB-MANV:

Beschaffung eines Abrollbehälters Massenansturm von Verletzten

AB-Dekon P/V:

Beschaffung eines Abrollbehälters Dekontamination Personen und Verletzte

AB--TH-VU Ausb:

Beschaffung eines Abrollbehälters Technische Hilfe Verkehrsunfall Ausbildung

AB-TH-CBRN Ausb:

Beschaffung eines Abrollbehälters Technische Hilfe CBRN Ausbildung

AB-Waldbrand:

Beschaffung eines Abrollbehälters Waldbrand

Ausbildungs-Löschfahrzeug:

Beschaffung von zwei gebrauchten Löschfahrzeugen

6 Vorhaltungen des Katastrophenschutzes im Landkreis

Das HBKG definiert eine Katastrophe als ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

Wird der Katastrophenfall festgestellt, übernimmt der Landrat die Gesamtleitung und koordiniert den Einsatz zur Katastrophenabwehr. Neben der eigentlichen Feststellung des Katastrophenfalls obliegt dem Rheingau-Taunus-Kreis dabei die einheitliche Lenkung aller Abwehrmaßnahmen, Einheiten und Einrichtungen, denen gegenüber er weisungsbefugt ist.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Bekämpfung der konkreten Katastrophe und ihrer Ursache, sowie die unmittelbare Vorbereitung der Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung in personeller, organisatorischer und materieller Hinsicht. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann in diesem Zusammenhang auch Personen zu Sach-, Werk- oder Dienstleistungen heranziehen.

Einheiten des Katastrophenschutzes sollen auch in die tägliche Gefahrenabwehr unterhalb der Katastrophenschwelle eingebunden werden.

6.1 Ergänzender Katastrophenschutz des Bundes (Zivilschutz)

Gemäß Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz stattet der Bund die Katastrophenschutzeinheiten der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, Betreuung, CBRN-Schutz und Sanitätswesen ergänzend aus.

6.1.1 Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF KatS)

Die Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz (LF KatS) haben eine Gruppenbesatzung (9 Einsatzkräfte) und ermöglichen der Besatzung die Durchführung einer umfangreichen Brandbekämpfung sowie kleinere technische Hilfeleistungen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung hat das LF-KatS einen eingebauten Löschwasserbehälter mit 1.000 Liter Fassungsvermögen und zusätzlich einen faltbaren Behälter, welcher mit 5.000 Liter Wasser befüllt werden kann.

Neben der im Fahrzeug eingebauten Feuerlöschkreiselpumpe verfügt das LF-KatS zusätzlich über eine Tragkraftspritze. Letztere kann entweder an der Wasserentnahmestelle eingesetzt oder in einer Förderstrecke als Verstärkerpumpe genutzt werden. Um auch abgelegene Einsatzstellen erreichen zu können, verfügt das Fahrzeug über einen Allradantrieb und 600 Meter B-Schlauchleitung. Atemschutzgeräte und verschiedene Werkzeuge vervollständigen den Ausstattungsumfang.

Soll:

Die Zuteilung der LF KatS liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

Die ergänzende Ausstattung des Bundes wird dem Land Hessen vom Bund übergeben. Das Land Hessen verteilt die Fahrzeuge an die unteren Katastrophenschutzbehörden der Landkreise.

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
LF KatS	Bad Schwalbach	Bund	2020	2 Jahre
LF KatS	Idstein	Bund	2021	1 Jahr

Bedarf:

Die ergänzende Ausstattung des Bundes wird nicht nur im Zivil- und Katastrophenschutz genutzt, sondern wird auch auf örtlicher Ebene in der allgemeinen Gefahrenabwehr eingesetzt. Die ergänzende Ausstattung des Bundes ist zusätzliche Ausstattung und ersetzt keine örtlichen Fahrzeuge.

6.1.2 Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW KatS)

Der mit Allradantrieb ausgestattete Schlauchwagen wird hauptsächlich zur Wasserversorgung über lange Wegstrecken eingesetzt. Hierzu werden insgesamt 2.000 Meter B-Schlauch mitgeführt. Die Schlauchleitungen liegen zusammengekuppelt zu jeweils 10 Schläuchen in einer Kasette. Die Leitungen der einzelnen Kassetten sind wiederum verbunden. So können bei langsamer Fahrt zwei Leitungen mit 1.000 Meter Länge oder eine Leitung mit 2.000 Meter Länge verlegt werden.

Ebenso wird eine Tragkraftspritze mitgeführt, die sowohl an der Wasserentnahmestelle bis zu 1.500 Liter pro Minute fördern oder in der Schlauchleitung als Verstärkerpumpe eingesetzt werden kann. Damit können größere Entfernungen oder Höhenunterschiede überwunden werden.

Um einen kontinuierlichen Pumpbetrieb sicherzustellen, ist zusätzlich ein Faltbehälter mit einer Kapazität von 5.000 Litern Wasser auf dem Fahrzeug verlastet. Eine Brandbekämpfung ist in geringem Umfang möglich. Die hierfür erforderlichen Gerätschaften sind ebenfalls verlastet. Auch bei diesem Fahrzeug steht der Doppelnutzen im Vordergrund. Ohne die Schlauchkassetten kann der Schlauchwagen als Logistikfahrzeug eingesetzt werden.

Soll:

Die Zuteilung des SW KatS liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

Die ergänzende Ausstattung des Bundes wird dem Land Hessen vom Bund übergeben. Das Land Hessen verteilt die Fahrzeuge an die unteren Katastrophenschutzbehörden der Landkreise.

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
SW KatS	Taunusstein-Neuhof	Bund	2016	6 Jahre

Bedarf:

Die ergänzende Ausstattung des Bundes wird nicht nur im Zivil- und Katastrophenschutz genutzt, sondern wird auch auf örtlicher Ebene in der allgemeinen Gefahrenabwehr eingesetzt. Neben der Nutzung im Zivil- und Katastrophenschutz wird der SW KatS überörtlich im gesamten Landkreis genutzt.

Die ergänzende Ausstattung des Bundes ist zusätzliche Ausstattung und ersetzt keine örtlichen Fahrzeuge.

6.1.3 CBRN Erkundungswagen (CBRN ErkW)

Der CBRN-Erkundungswagen dient dem Spüren, Messen und Melden radioaktiver und chemischer Kontaminationen. Für den Schutz der speziell ausgebildeten Besatzung werden Schutzmasken, Filter, Pressluftatmer und Chemikalienschutzanzüge mitgeführt. Markierungsmaterial zur Kennzeichnung von chemischen, biologischen und radioaktiven Kontaminationen ergänzt die Ausstattung zusätzlich. Die Messausstattung ist in einem verlastbaren Messcontainer untergebracht.

Soll:

Die Zuteilung des CBRN ErkW liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises. Die ergänzende Ausstattung des Bundes wird dem Land Hessen vom Bund übergeben. Das Land Hessen verteilt die Fahrzeuge an die unteren Katastrophenschutzbehörden der Landkreise.

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
CBRN ErkW	Bad Schwalbach	Bund	2001	21 Jahre

Bedarf:

Neben der Nutzung im Zivil- und Katastrophenschutz wird der CBRN ErkW überörtlich im gesamten Landkreis genutzt.

Der CBRN Erkundungswagen steht im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung an, eine erneute Zuweisung eines solchen Fahrzeugs obliegt dem Bund.

6.1.4 Gerätewagen-Dekontamination Personen (GW-Dekon P)

Kommt es zu einer Freisetzung von chemischen, biologischen oder radioaktiven Gefahrstoffen, müssen sich Einsatzkräfte lageabhängig in kontaminiertem Gebiet bewegen. Bei Verlassen des abgesperrten Gefahrenbereichs müssen sie eine Dekontamination durchlaufen, um sich und andere Personen nicht durch Verschleppung von Gefahrstoffen zu gefährden. Für diese Aufgabe steht der Gerätewagen Dekontamination Personal, kurz GW-Dekon P, zur Verfügung.

Soll:

Die Zuteilung des GW-Dekon P liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises. Die ergänzende Ausstattung des Bundes wird dem Land Hessen vom Bund übergeben. Das Land Hessen verteilt die Fahrzeuge an die unteren Katastrophenschutzbehörden der Landkreise.

Ist:				
Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
GW-Dekon P	Bad Schwalbach	Bund	1999	23 Jahre

Bedarf:

Neben der Nutzung im Zivil- und Katastrophenschutz wird der GW-Dekon P überörtlich im gesamten Landkreis genutzt.

Der GW-Dekon P steht im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung an, eine erneute Zuweisung eines solchen Fahrzeugs obliegt dem Bund.

6.2 Sondereinsatzmittel Katastrophenschutz des Landes

Das Land Hessen beschafft besondere Ausstattung und weist diese aufgrund eigener Risiko- und Gefahrenanalysen den unteren Katastrophenschutzbehörden der Landkreis zu.

6.2.1 Gerätewagen-Logistik 1 Hochwasserschutz (GW-L 1 HW)

Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat das Land Hessen im Jahr 2013 einen Gerätewagen-Logistik 1 Hochwasserschutz (GW-L 1 Hochwasserschutz) mit Ausstattung für Umwelt- und Hochwassereinsätze beschafft.

Soll:

Die Zuteilung des GW-L 1 HW liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

Ist:				
Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
GW-L 1 HW	Eltville-Erbach	Land	2013	9 Jahre

Bedarf:

Neben der Nutzung im Katastrophenschutz wird der GW-L 1 HW überörtlich in der täglichen Gefahrenabwehr im gesamten Landkreis genutzt.

6.2.2 Feuerwehranhänger-Strom 250 kVA (FwA-Strom)

Der Feuerwehranhänger-Strom wurde durch das Land Hessen im Jahr 2012 beschafft. Das Aggregat ist mit einem leistungsfähigen Lichtmast und umfangreichem Zubehör, einschließlich der für eine Gebäudeeinspeisung erforderlichen Anschlusskabel ausgestattet. Darüber hinaus kann der Anhänger im Rahmen der täglichen Gefahrenabwehr, beispielsweise zum Ausleuchten von Einsatzstellen eingesetzt werden.

Soll:

Die Zuteilung des FwA-Strom liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
FwA-Strom	Taunusstein-Hahn	Land	2012	10 Jahre

Bedarf:

Neben der Nutzung im Katastrophenschutz wird der FwA-Strom überörtlich in der täglichen Gefahrenabwehr im gesamten Landkreis genutzt.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen ortsspezifisch operativ-taktische sowie objektspezifische Einsatzplanungen zur Notstromversorgung ausstellen und festlegen.

6.2.3 Gerätewagen ABC-Erkunder (GW-ABC-Erk)

Des Weiteren ist im Rheingau-Taunus-Kreis ein Gerätewagen-ABC-Erkunder (GW-ABC-Erk) stationiert. Das Fahrzeug wurde durch das Land Hessen im Rahmen des Katastrophenschutzes angeschafft und ist bei der Freiwilligen Feuerwehr Eltville am Rhein stationiert.

Der GW-ABC-Erk dient dem Messen, Spüren und Melden radioaktiver und chemischer Kontaminationen.

Soll:

Die Zuteilung des GW-ABC-Erk liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
GW-ABC-Erk	Eltville	Land	2018	4 Jahre

Bedarf:

Neben der Nutzung im Katastrophenschutz wird der GW-ABC-Erk überörtlich in der täglichen Gefahrenabwehr im gesamten Landkreis genutzt.

6.3 Katastrophenschutzeinheiten für die landesweite und länderübergreifende Hilfe des Landes Hessen

Das Land Hessen beschafft besondere Ausstattung für die landesweite und länderübergreifende Hilfe und weist diese aufgrund eigener Risiko- und Gefahrenanalysen den unteren Katastrophenschutzbehörden der Landkreise zu.

Die Ausstattung für die landesweite und länderübergreifende Hilfe wird nur in geringer Stückzahl beschafft und nicht jedem Landkreis/kreisfreie Stadt in Hessen zugewiesen.

Die zugewiesene Ausstattung für die landesweite und länderübergreifende Hilfe deckt mehrere Landkreise/kreisfreie Städte in Hessen ab.

6.3.1 Wechselladerfahrzeug mit Kran (WLF-Kran)

Das Land Hessen hat insgesamt sieben WLF-Kran beschafft. Das WLF-K ist mit einem Ladekran und einer maschinellen Zugeinrichtung – einer am Fahrzeug eingebauten Seilwinde – ausgerüstet, damit sie für spezielle Anforderungsprofile der technischen Rettung und Bergung einsetzbar sind.

Soll:

Die Zuteilung des WLF-K liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
WLF-K	Idstein	Land	2021	1 Jahr

Bedarf:

Die WLF-K sind vorrangig zur Aufgabenerfüllung der landesweiten und länderübergreifenden Hilfe vorgesehen und können auch für Einsätze in der täglichen Gefahrenabwehr verwendet werden.

Das WLF-K wurde der Technischen-Hilfeleistungs-Einheit zugewiesen.

6.3.2 Abrollbehälter-Kran (AB-Kran)

Jedes WLF-Kran verfügt jeweils über einen AB-Kran, um umfangreiches einsatztaktisches Kranzubehör für die technische Hilfeleistung mitzuführen. Dies sind beispielsweise ein Rettungskorb zur Menschenrettung, Hebegeschirr zur Tierrettung, Universalgreifer, Baggerschaufel und Schuttmulde, Krantraverse für Rettungsbote, Abschleppstange für Kraftfahrzeuge sowie ein Mehrzweckzug. Daneben sind weitere ergänzende Materialien und Geräte wie ein Stromerzeuger, Beleuchtungsgeräte, Anschlagmittel, Ketten, Rüsthölzer sowie Spanngurte an dem Abrollbehälter verladen.

Soll:

Die Zuteilung des AB-Kran erfolgte zusammen mit dem WLF-K und liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

Ist:				
Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
AB-Kran	Idstein	Land	2021	1 Jahr

Bedarf:

Die AB-Kran werden zusammen mit dem WLF-K in den Einsatz gebracht und sind vorrangig zur Aufgabenerfüllung der landesweiten und länderübergreifenden Hilfe vorgesehen und können auch für Einsätze in der täglichen Gefahrenabwehr verwendet werden.

Der AB-Kran wurde der Technischen-Hilfeleistungs-Einheit (KatS-Konzept Hessen Anlage 2.22) zugewiesen.

6.3.3 Abrollbehälter-Starkregen (AB-SR)

Der Abrollbehälter-Starkregen (AB-SR) ist für den Einsatz bei Starkregenereignissen konzipiert und hat den Zweck, die Ausstattung der KatS-Löschzüge der Feuerwehren bei Starkregenereignissen im Rahmen der landesweiten und länderübergreifenden Hilfe missionsspezifisch zu verstärken und so die bei den Feuerwehren vorgehaltene Ausstattung sinnvoll zu ergänzen. In den AB-SR wurden vorhandene Stromgeneratoren und Tragkraftspitzen sowie neue feuerwehrtechnische Geräte (z.B. Schmutzwasserpumpen, Faltbehälter, Doppelkammerschläuche) und Ausstattung untergebracht.

Soll:

Die Zuteilung des AB-SR liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

Ist:				
Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
AB-SR	Bad Schwalbach	Land	2019	3 Jahre

Bedarf:

Die AB-SR sind vorrangig zur Aufgabenerfüllung der landesweiten und länderübergreifenden Hilfe vorgesehen und kann auch für Einsätze in der täglichen Gefahrenabwehr verwendet werden.

6.3.4 Abrollbehälter Sandsack- Energie (AB-SE)

Zum Hochwasserschutz am Rhein hat das Land die bereits vorhandene Sandsackfüllmaschine fest auf einem Abrollbehälter montiert und zusätzlich mit einem Stromerzeuger ausgestattet.

Soll:

Die Zuteilung des AB-SE liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
AB-SE	Rüdesheim	Land	2019	3 Jahre

Bedarf:

Der AB-SE wird im Katastrophenschutz für den Hochwasserschutz an den Bundeswasserstraßen Rhein und Main eingesetzt und kann auch für Einsätze in der täglichen Gefahrenabwehr verwendet werden.

6.3.5 Abrollbehälter-Löschwasserversorgung (AB-LWV)

Aufgabe des AB-LWV ist es möglichst viel Wasser von der Entnahmestelle/Übergabestelle zur Abgabestelle zu fördern.

Soll:

Die Zuteilung des AB-LWV liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
AB-LWV	Rüdesheim	Land	2017	5 Jahre

Bedarf:

Der AB-LWV wird im Katastrophenschutz für den Hochwasserschutz und zur Löschwasserversorgung bei Großbränden eingesetzt und kann auch für Einsätze in der täglichen Gefahrenabwehr verwendet werden.

6.4 Katastrophenschutzeinheiten nach Katastrophenschutzkonzept Hessen

Im Katastrophenschutzkonzept Hessen sind für Großschadenslagen und Katastrophen die verschiedenen Einheiten mit ihren Aufgaben und ihrer Gliederung sowie die Verteilung auf die Bereiche der unteren Katastrophenschutzbehörden beschrieben.

6.4.1 Führung**6.4.1.1 Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)**

Für die operativ-taktische Führung aller Einheiten und Einrichtungen ist im Bereich jeder unteren Katastrophenschutzbehörde ein Katastrophenschutzstab (Kats-Stab) vorgesehen.

Aufgabe des KatS-Stabes ist es, die Katastrophenschutzbehörde bei der Abwehr-Vorbereitung und der tatsächlichen Abwehr von Katastrophen zu unterstützen.

Er führt und leitet die ihm unterstellten Einheiten und Einrichtungen.

Demzufolge ist ein Katastrophenschutzstab aufzustellen und durch wiederkehrende Übungen zu schulen.

Soll:

In jedem Landkreis ist ein Katastrophenschutzstab aufzustellen.

KatS-Stab		Katastrophenschutzstab				KatS-Stab					
			Stärke	1	15	9	25				
	1 7	Landkreis/kreisfreie Stadt	L	Führungsassistenten							
Leitung	8		 Leiter	 S1	 S2	 S3	 S4	 S5	 S6	 Sichter	
	9	Landkreis/kreisfreie Stadt	Führungshilfspersonal								
			 SB 14	 SB 14	 SB 2/3	 SB 2/3	 SB 5	 SB 6	 Bote	 LkFÜ	 TbFÜ
	8	Landkreis/kreisfreie Stadt	Fachberater				Verbindungspersonen				
FaBe	8		 SAN/Bt	 THW	 WRD	 FW	 ABC	 ...	 Polizei	 BW	

Abbildung 14 KatS-Stab (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:

Personal, Räume sowie die Organisation eines Katastrophenschutzstabs sind nicht vorhanden. Es gibt keinen handlungsfähigen Katastrophenschutzstab.

Bedarf:

Es besteht großer Handlungsbedarf einen Katastrophenschutzstab aufzustellen.

Es gibt keine Räumlichkeiten im Kreishaus für den Betrieb eines Katastrophenschutzstabs. Nach dem Umbau der Räume der Zentralen Leitstelle steht nur ein kleiner Stabsraum zur Verfügung.

Die erforderlichen Räumlichkeiten für einen Katastrophenschutzstab können erst mit dem Bau des Gefahrenabwehrzentrums realisiert werden.

6.4.1.2 *Verwaltungsstab (Vw-Stab)*

Aufgabe des Verwaltungsstabes ist es unter den zeitkritischen Bedingungen eines Einsatzes, umfassende Entscheidungen schnell, ausgewogen und unter Beachtung aller notwendigen Gesichtspunkte zu treffen.

Soll:

Für die administrativ-organisatorische Komponente bei jeder unteren Katastrophenschutzbehörde ist ein Verwaltungsstab vorzusehen.

Ist:

Im Rahmen der Flüchtlingskrise, Covid-19-Pandemie sowie dem Ukraine-Konflikt wurde ein Verwaltungsstab bzw. Krisenstab einberufen.

Bedarf:

Hessen plant ein einheitliches Verwaltungsstabsmodell einzuführen. Sobald die Grundlagen dafür geschaffen sind, muss der Verwaltungsstab angepasst werden.

Auch in den Städten und Gemeinden sind die Anpassungen entsprechend umzusetzen – hier ist durch den Landkreis zu unterstützen.

6.4.1.3 Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGr TEL)

Für die Führung aller unterstellten Einheiten und Einrichtungen im Schadensgebiet ist im Bereich jeder unteren Katastrophenschutzbehörde mindestens eine Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGrTEL) vorzusehen.

Die FüGrTEL ist eingerichtet und besteht derzeit aus 64 ehrenamtlichen Kräften.

Soll:
In jedem Landkreis ist eine Führungsgruppe Technische Einsatzleitung aufzustellen.

TEL	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung					FüGrTEL				
	Stärke	1	4	4	9					
	Landkreis/kreisfreie Stadt	L	Führungsassistenten			Führungshilfspersonal				
	1									
	4									
Leitung	9	Leiter	S1	S2	S3	S4	LtFÜ	TbFÜ	Me	Me
	Landkreis/kreisfreie Stadt	Fachberater nach Lage (Beispiel)								
										
	FaBe	OURD	LNA	Polizei	GABC	THW

Abbildung 15 Führungsgruppe TEL (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:
Der Rheingau-Taunus-Kreis betreibt eine Führungsgruppe Technische Einsatzleitung.

Bedarf:
Es gibt keine Räumlichkeiten im Kreishaus für den Betrieb der Führungsgruppe Technische Einsatzleitung. Nach dem Umbau der Räume der Zentralen Leitstelle stehen Räumlichkeiten im kleinen Umfang zur Verfügung.
Die erforderlichen Räumlichkeiten für Betrieb der Führungsgruppe Technische Einsatzleitung können erst mit dem Bau des Gefahrenabwehrzentrums realisiert werden.

6.4.1.4 Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)

Der Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das zur Koordination mittlerer und größerer Einsätze der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes angelegt ist. Das Fahrzeug ermöglicht es, eine größere Führungsgruppe – auch aus mehreren Einheiten bestehend (Feuerwehr, Polizei, Behörden, Fachorgane, usw.) – bei ihrer Arbeit zu unterstützen und stellt besondere Führungsmittel bereit.

Charakteristisch für den ELW 2 ist, dass mindestens zwei voneinander getrennte Räume vorhanden sind. Der Funk- und der Besprechungsraum sind baulich getrennt und verfügen lediglich über eine kleine Durchreiche. Während der Funkraum über drei Fernmelde-Arbeitsplätze verfügt, sind im Besprechungsraum mindestens fünf Sitzplätze vorhanden.

Soll:

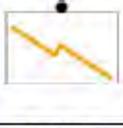
		Führungsmittel				Technische Einsatzleitung			
		Stärke				0	2	4	6
		Land		LuK Personal					
 ELW 2	1	 ELW 2		 GrFu		 NT C1			
	2								
	3								

Abbildung 16 Führungsmittel TEL (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
ELW 2	Taunusstein-Hahn	Land	2017	5 Jahre

Bedarf:
Kein Bedarf.

6.4.2 Information und Kommunikation

6.4.2.1 Informations- und Kommunikationszentrale (luKZt)

Für den erforderlichen Kommunikationsbetrieb werden in der Zentralen Leitstelle zwei Arbeitsplätze als Informations- und Kommunikationszentrale (luKZt) eingerichtet.

Nach § 54 Abs. 2 HBKG soll die Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) für den Katastrophenschutz die Aufgaben der Informations- und Kommunikationszentrale wahrnehmen.

Soll:

In jedem Landkreis ist eine Informations- und Kommunikationszentrale aufzustellen.

		Informations- und Kommunikationszentrale				luK-Zt	
		Stärke	0	1	5	6	
luK Zentrale		Landkreis/kreisfreie Stadt					Leitstellen Personal (Beispiel)
							 ESB ESB ESB ESB
ZLST							
		Land					Verstärkung luK Personal
							 IuKP IuKP IuKP IuKP IuKP
	1						
	5						
luK-Zt	6	2 Arbeitsplätze je Leitstelle					

Abbildung 17 Informations- und Kommunikationszentrale (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:

Personal, Räume sowie die Organisation einer Informations- und Kommunikationszentrale sind nicht vorhanden. Es ist keine handlungsfähige Informations- und Kommunikationszentrale aufgestellt.

Bedarf:

Es gibt keine Räumlichkeiten im Kreishaus für den Betrieb einer Informations- und Kommunikationszentrale. Nach dem Umbau der Räume der Zentralen Leitstelle stehen Räumlichkeiten im kleinen Umfang zur Verfügung.

Die erforderlichen Räumlichkeiten für den Betrieb einer Informations- und Kommunikationszentrale können erst mit dem Bau des Gefahrenabwehrzentrums realisiert werden.

Für den Betrieb einer Informations- und Kommunikationszentrale muss entsprechendes Personal gesucht und ausgebildet werden. Aufgrund der kurzfristigen Verfügbarkeit ist hierfür auch Personal des Fachdienstes Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vorgesehen.

6.4.2.2 Informations- und Kommunikationsgruppe (luKGr)

Für den Aufbau und Betrieb von im Einzelfall notwendigen zusätzlichen Kommunikationsverbindungen oder –netzen, z.B. im Bereich einer TEL, ist im Bereich jeder unteren Katastrophenschutzbehörde eine Informations- und Kommunikationsgruppe (luKGr) vorgesehen.

Soll:
In jedem Landkreis ist eine Informations- und Kommunikationsgruppe aufzustellen.

		Informations- und Kommunikationsgruppe				luKGr	
luK-Gruppe		Stärke	0	2	7	9	
		27 Land	luK Personal				
ELW 2	3	ELW 2	GrFu				Kr
		27 Land	luK Personal				
GW-luK	6	GW-luK	SrFu				Kr

Abbildung 18 Informations- und Kommunikationsgruppe (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
ELW 2	Taunusstein-Hahn	Land	2017	5 Jahre
GW-luK	Bad Schwalbach (DRK)	Land	2011	11 Jahre
SDAH-SEA	Bad Schwalbach (DRK)	Land	2021	1 Jahr

Bedarf:
Kein Bedarf.

6.4.3 Brandschutz

6.4.3.1 Löschzug (LZ)

Aufgabe des Brandschutzes ist die Rettung von Menschen und Tieren, die Bergung und der Schutz von Sachen, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung. Für den Brandschutz im Katastrophenschutz werden bei den Feuerwehren aus den kommunalen Fahrzeugen, die vom Land gefördert werden, Löschzüge aufgestellt.

Soll:

Grundsätzlich sollte in den Landkreisen in jeder Gemeinde und in jeder kreisfreien Stadt ein derartiger Löschzug so aufgestellt werden, dass bei einem überörtlichen Einsatz dieses Zuges der örtliche Brandschutz sichergestellt bleibt. Soweit kleinere Gemeinden dies nicht sicherstellen können, kann ein solcher Zug auch in einer anderen Gemeinde/kreisfreien Stadt aufgestellt werden.

Im Rheingau-Taunus-Kreis sollen insgesamt 17 Löschzüge aufgestellt werden.

		Löschzug				LZ	
L-Zug		Stärke	1	3	18	22	
		Stärke	1	4	20	25	
		Kommune					
	1						
	1						
	2						
ZTr	4	ELW 1 / KdoW	ZFü	FüAss			SpFu Kf
		Land / Kommune**					
	1						
	8						
	9						
1.LG	9	LF 10/6*	GrFü				FwSan Kf
		41 Bund / Land / Kommune					
	1						
	8						
	9						
2.LG	9	LF KatS / LF 10/6*	GrFü				FwSan Kf
		26 Bund / 26 Land / Kommune					
	1						
	2						
	3						
ErgTr	3	SW-KatS / GW-L / GW-L1 HW / GW-N / SW	TrFü				Kf

Abbildung 19 Löschzug (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:

Im Rheingau-Taunus-Kreis wurden insgesamt 15 Löschzüge aufgestellt.
 Die Gemeinden Kiedrich und Walluf können keinen eigenen Löschzug im Katastrophenschutz stellen.
 Die Aufstellung der Löschzüge können der Anlage 14.6 entnommen werden.

Bedarf:

Es wird geprüft, ob die zwei fehlenden Löschzüge anderweitig aufgestellt werden können.
 Die Löschzüge sollen teilweise zusätzlich auf bestimmte Einsatzszenarien (wie z.B. Waldbrände, Wasserförderung, Technische Hilfe) spezialisiert werden.

6.4.4 Gefahrstoff-ABC

6.4.4.1 Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt)

Für die umfangreichen Aufgaben bei Gefahrstoff-ABC-Lagen im Zusammenhang mit den Messungen, Probenahmen und deren Auswertung ist bei den KatS-Stäben eine GABC-Messzentrale (GABC-MZt) einzurichten.

Soll:

In jedem Landkreis ist eine GABC-Messzentrale aufzustellen.

	GABC-Messzentrale		GABC MZt		
		Stärke	1	5	6
	Landkreis/kreisfreie Stadt				
	1				
	5				
GABC-MZt	6	GrFu		SpFu	

Abbildung 20 GABC Messzentrale (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:

Personal, Räume sowie die Organisation einer GABC-Messzentrale sind nicht vorhanden. Es ist keine handlungsfähige GABC-Messzentrale aufgestellt.

Bedarf:

Es gibt keine Räumlichkeiten im Kreishaus für den Betrieb einer GABC-Messzentrale. Die erforderlichen Räumlichkeiten für den Betrieb GABC-Messzentrale können erst mit dem Bau des Gefahrenabwehrzentrums realisiert werden.

Für den Betrieb einer GABC-Messzentrale muss entsprechendes Personal gesucht und ausgebildet werden, hier soll auch auf Personal des ELW CBRN zurückgegriffen werden.

6.4.4.2 Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe (GABC-Mess-Gr)

Die Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe stellt die von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen ausgehenden Gefahren fest und verhindert oder verringert die Auswirkung der Gefahren und/oder Schäden auf Menschen, Tiere oder die natürlichen Lebensgrundlagen.

Soll:

In jedem Landkreis ist eine GABC-Mess-Gruppe aufzustellen.

		GABC-Mess-Gruppe					GABCMGr	
		Mess-Gruppe	Stärke	0	2	5	7	
		26 Bund						
	1							
	3							
	4	ABC-ErkKW		GrFü				Kf
		26 Land						
	1							
	2							
MGr	3	GW-StrSpTr		TrFü				Kf

Abbildung 21 GABC Messgruppe (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
CBRN ErKW	Bad Schwalbach	Bund	2001	21 Jahre
GW-ABC-Erk	Eltville	Land	2018	4 Jahre

Bedarf:

Kein Bedarf.

6.4.4.3 Gefahrstoff-ABC-Zug (GABC-Z)

Durch den Aufgabenbereich Gefahrstoff-ABC sollen Gefahren und Schäden durch Gefahrstoffe (A: atomare, radioaktive Stoffe, B: biologische Stoffe, C: chemische Stoffe) erkannt, verhindert, gemindert und /oder beseitigt werden, die Menschen, Tiere und/oder die natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigen. Für diesen Aufgabenbereich wird unter anderem ein GABC-Zug aufgestellt.

Soll:

In jedem Landkreis ist ein Gefahrstoff-ABC-Zug aufzustellen.

		Gefahrstoff-ABC-Zug					GABCZ	
GABC-Zug		Stärke	1	5	16	22		
		26 Kommune						
	1							
	1							
	2							
ZTr	4	ELW 1 / KdoW	ZF0	FuAss			SpFu	KT
		Land/Kommune**						
	1							
	8							
GefGr	9							
		26 Land/Kreis/Kommune**						
	1							
	2							
	3							
		26 Land/Kreis/Kommune**						
	1							
	2							
	3							
		26 Land/Kreis/Kommune**						
	1							
	2							
GeräteGr	3	GW-A/S oder WLF+AB-A/S	TrFu					KT

* GW-G1, GW-G2 oder vergleichbares Fahrzeug (z.B. GW-L2 mit G-Ausstattung oder WLF mit AB-G)

** nach den Regelungen der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 05.01.2015

Abbildung 22 Gefahrstoff-ABC-Zug (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:				
Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
ELW 1	Rüdesheim	Stadt	2011	11 Jahre
LF 10	Geisenheim	Stadt	2018	4 Jahre
LF 10	Oestrich-Winkel	Stadt	2018	4 Jahre
GW-G	Eltville	Stadt	1994	28 Jahre
TLF	Rüdesheim	Stadt	2017	5 Jahre
GW-A	Eltville	Stadt	2009	13 Jahre
MTW	Lorch	Stadt	2015	7 Jahre

Bedarf:
Kein Bedarf.

6.4.4.4 Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug (G-Dekon-Z)

Der Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug verhindert oder verringert die Auswirkung der Gefahren und/oder Schäden auf Menschen, Tieren oder die natürlichen Lebensgrundlagen. Er dekontaminiert Menschen, Sachen und Gelände.

Soll:
In jedem Landkreis ist ein Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug aufzustellen.

		Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	GDekonZ			
GABC-Zug		Stärke	1	4	17	22
Kommune						
	1					
	1					
	2					
ZTr	4	ELW 1 / KdoW	ZFO	FUAss	SpFu	KT
26 Bund						
	1					
	8					
LogGr	9	LF KatS / LF 16-TS	GrFO			FWSan KT
26 Bund						
	1					
	5					
	6					
GW-Dekon P		GrFO				KT
Land/Kreis/Kommune**						
Variante 1	1					
	2					
	3					
		GW-N, GW-L, GW-L1	TrFO			KT
Land/Kreis/Kommune**						
Variante 2	1					
	2					
	3					
		WLF (für AB-Dekon B)	TrFO			KT
7 Land						
			Es können auch AB-Dekon der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie kreisangehöriger Städte und Gemeinden integriert werden.			
DekonGr		AB-Dekon B				

** nach den Regelungen der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 05.01.2015

Abbildung 23 Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
ELW 1	Bad Schwalbach	Stadt	2017	5 Jahre
LF KatS	Bad Schwalbach	Bund	2020	2 Jahre
GW-Dekon P	Bad Schwalbach-Langenseifen	Bund	1999	23 Jahre
AB-L	Bad Schwalbach	Stadt	2005	17 Jahre

Bedarf:

Es besteht Bedarf eines AB-Dekon siehe 5.3.16

6.4.5 Sanitätswesen

6.4.5.1 Sanitätszug (SZ)

Der Aufgabenbereich Sanitätswesen soll im Katastrophenschutzfall in erster Linie die medizinische Versorgung von Verletzten oder Kranken sowie den Transport in eine geeignete Behandlungseinrichtung sicherstellen. Die Verlegung von Personen bei Evakuierungen gehört ebenfalls zu den Aufgabenstellungen des Sanitätswesens.

Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung sind in jedem Landkreis, der nicht mit einer Medizinischen Task Forces ausgestattet ist, zwei Sanitätszüge aufzustellen.

Soll:

Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung sind in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt, der/die nicht mit Medizinischen Task Forces ausgestattet sind, 2 Sanitätszüge aufzustellen

Sanitätszug		SanZ				
San-Zug	Stärke	1	4	20	25	
Organisation						
 1 1 2 ZTr	 ELW 1 / KdoW	 ZfU	 FÜAss		  SpFu Kf	
	Land					
	 GW-San	 GrFu	 NA	   	RS RS RS Kf	
Land						
 RTW / KTW B		 RS			  Kf	
Land						
 KTW B	 GrFu				  Kf	
Land						
 KTW B		 RS			  Kf	
Land						
 RTW / KTW B		 RS			  Kf	
Organisation						
 RTW / KTW		 RS			  Kf	
Transport	3					

Abbildung 24 Sanitätszug (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:**1. Sanitätszug**

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
KdoW	Tsst.-Neuhof	DRK	2019	3 Jahre
GW-San	Tsst.-Neuhof	Land	2011	11 Jahre
RTW	Tsst.-Neuhof	Land	2003	19 Jahre
KTW-B	Tsst.-Neuhof	Land	2010	12 Jahre
KTW-B	Tsst.-Neuhof	Land	2010	12 Jahre
KTW-B	Tsst.-Neuhof	Land	2010	12 Jahre
KTW	Tsst.-Neuhof	DRK	1992	30 Jahre

2. Sanitätszug

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
KdoW	Oestrich-Winkel	Malteser		
GW-San	Oestrich-Winkel	Land	2011	11 Jahre
RTW	Oestrich-Winkel	Malteser		
RTW	Oestrich-Winkel	Land	1998	24 Jahre
RTW	Oestrich-Winkel	Land	2005	17 Jahre
KTW-B	Oestrich-Winkel	Land	2010	12 Jahre
KTW-B	Oestrich-Winkel	Land	2010	12 Jahre
RC-SEA	Oestrich-Winkel	Land	2021	1 Jahr

Bedarf:

Kein Bedarf.

6.4.6 Betreuung**6.4.6.1 Betreuungszug**

Aufgabe der Betreuung ist die Hilfeleistung für in Not geratenen Menschen. Hierunter fallen soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, vorübergehende Unterbringung sowie Suchdienstaufgaben.

In jedem Landkreis sind zwei Betreuungszüge aufzustellen. Durch die zusätzliche Vorhaltung von zwei ortsfesten Betreuungsstellen ist auch die schnelle Verfügbarkeit einer vorübergehenden ortsfesten Betreuung vorhanden.

Soll:

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt sind zwei Betreuungszüge aufzustellen.

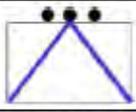
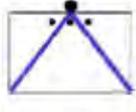
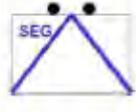
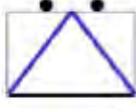
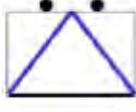
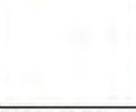
		Betreuungszug				BtZ										
		Stärke	1	4	20	25										
Bt-Zug		Organisation														
	1															
	1															
	2															
ZTr	4	ELW 1 / KdoW		ZFu	FOAss		SpFu	Kf								
	1	52 Land														
	5	 										GrFu				
	6	GW-Technik	SDAH-Strom													
	3	52 Land														
	3															
	Betreuung	3	MTW-Bt (Bt-Kombi) 28 Land / 24 Bund										Kf			
	1	28 Land / 24 Bund														
	5											GrFu				
	6	MTW-Bt (Bt-Kombi)														Kf
	1	49 Bund / 3 Land														
	5	 														
	Versorgung	6	GW-Betreuung									FKH	GrFu			

Abbildung 25 Betreuungszug (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:**1. Betreuungszug**

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
ELW 1	Niedernhausen	ASB	2002	20 Jahre
Pickup	Niedernhausen	ASB	2009	13 Jahre
MTW	Niedernhausen	ASB	2006	16 Jahre
GW-Technik	Niedernhausen	Land	2004	18 Jahre
SDAH-Strom	Niedernhausen	Land	2015	7 Jahre
MTW-Bt	Niedernhausen	Land	2018	4 Jahre
Betr.-Kombi	Niedernhausen	Bund	1998	24 Jahre
GW-Betreuung	Niedernhausen	Bund	1999	23 Jahre
LKW	Niedernhausen	ASB	2008	14 Jahre
Krad	Niedernhausen	ASB	2021	1 Jahr
Krad	Niedernhausen	ASB	2021	1 Jahr
Feldküche	Niedernhausen	Land	2009	13 Jahre
SDAH-Betreuung	Niedernhausen	Land	2019	3 Jahre

2. Betreuungszug

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
KdoW	Rüdesheim	DRK	2003	19 Jahre
GW-Technik	Rüdesheim	Land	2004	18 Jahre
SDAH-Strom	Rüdesheim	Land	2015	7 Jahre
GW-Betreuung	Rüdesheim	Bund	2006	16 Jahre
MTW-Betreuung	Rüdesheim	Land	2018	4 Jahre
Feldküche	Rüdesheim	Land	1992	30 Jahre
SDAH-Versorgung	Rüdesheim	Land	2019	3 Jahre
MTW-Betreuung	Rüdesheim	DRK	2014	8 Jahre

Bedarf:

Kein Bedarf.

6.4.6.2 *Betreuungsstelle 25 (BtSt 25)*

Die Einrichtung soll eine vorübergehende Unterbringung von 25 Personen im Rahmen der Soforthilfe ermöglichen (z.B. Unfall eines Schulbusses), bis diese in das eigene soziale Umfeld entlassen werden können. Die Betreuungsstelle übernimmt die Hilfeleistung für Betroffene durch soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehende Unterbringung bis zu 6 Stunden.

Soll:
 In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt sind zwei ortsfeste Betreuungsstelle aufzustellen

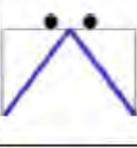
	Betreuungsstelle				BtSt			
Bt-Stelle		Stärke	0	1	8	9		
		Organisation						
	1							
	8							
	9							

Abbildung 26 Betreuungsstelle (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)
 Die materielle Ausstattung dieser Betreuungsstellen richtet sich nach dem KatS-Konzept Hessen (Sonderschutzplan Betreuungsdienst) und ist durch den Landkreis vorzuhalten.

Ist:
 Ortsfeste Betreuungsstelle 25:
 DRK Unterkunft Taunusstein-Neuhof
 DRK Unterkunft Oestrich-Winkel
 Das Material für die Betreuungsstelle 25 nach KatS-Konzept Hessen (Sonderschutzplan Betreuungsdienst) ist nicht vorhanden.

Bedarf:
 Das Material für die Betreuungsstelle 25 nach KatS-Konzept Hessen (Sonderschutzplan Betreuungsdienst) ist zu beschaffen.

6.4.6.3 *Betreuungsplatz 50 (BtP 50)*

Die Einrichtung soll eine vorübergehende Unterbringung von 50 Personen ermöglichen, die aufgrund eines lokalen Schadensereignisses (z.B. Großbrand, Starkregen, Gefahrguttransportereignis, Kampfmittelbeseitigung) vorübergehend die eigene Wohnung verlassen mussten. Der Betreuungsplatz 50 übernimmt die Hilfeleistung für Betroffene durch soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehende Unterbringung bis zu 24 Stunden.

Soll:

Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben in ihren Zuständigkeitsbereichen in jeder Gemeinde planerisch nutzbare bauliche Anlagen für die Einrichtung von BtP 50 mit geeigneter Infrastruktur zu erfassen.

Die materielle Ausstattung dieser Betreuungsplätze richtet sich nach dem KatS-Konzept Hessen (Sonderschutzplan Betreuungsdienst) und ist durch den Landkreis vorzuhalten.

Ist:

In jeder Gemeinde sind ausreichend geeignete Objekte vorhanden.

Das Material für die Betreuungsplätze 50 nach KatS-Konzept Hessen (Sonderschutzplan Betreuungsdienst) ist nicht vorhanden.

Bedarf:

Das Material für die Betreuungsplätze 50 nach KatS-Konzept Hessen (Sonderschutzplan Betreuungsdienst) ist zu beschaffen.

6.4.6.4 Betreuungsplatz 500 (BtP 500)

Die Einrichtung soll eine vorübergehende Unterbringung von 500 Personen ermöglichen, die aufgrund eines Schadensereignisses (z.B. Großbrand, Hochwasser, Störfälle in der chemischen Industrie, Ereignisse an Sonderobjekten, Kampfmittelbeseitigung) die eigene Wohnung verlassen mussten. Der BtP 500 übernimmt die Hilfeleistung für Betroffene durch soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehende Unterbringung bis zu 48 Stunden (max. 72 Stunden).

Soll:

Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben in ihren Zuständigkeitsbereichen planerisch nutzbare bauliche Anlagen für die Einrichtung von BtP 500 mit geeigneter Infrastruktur zu erfassen.

Die materielle Ausstattung dieser Betreuungsplätze richtet sich nach dem KatS-Konzept Hessen (Sonderschutzplan Betreuungsdienst) und ist durch den Landkreis vorzuhalten.

Ist:

Betreuungsplatz 500:

Taubenberghalle Idstein

Turnhalle Eltville

Das Material für die Betreuungsplätze 500 nach KatS-Konzept Hessen (Sonderschutzplan Betreuungsdienst) ist nicht vorhanden.

Bedarf:

Das Material für die Betreuungsplätze 500 nach KatS-Konzept Hessen (Sonderschutzplan Betreuungsdienst) ist zu beschaffen.

6.4.6.5 Kreisaukunftsbüro

Das Kreisaukunftsbüro (KAB) ist eine Einrichtung des DRK-Suchdienstes.

Im Bedarfsfall erfasst dieser Arbeitskreis Personendaten, wertet diese aus und stellt bei Personensuchanfragen wichtige Informationen zum Verbleib zur Verfügung.

Die Aufgaben des Suchdienstes bei Katastrophen, Großschadensereignissen, Großveranstaltungen und anderen Gelegenheiten sind

- Einrichten einer Auskunftsstelle als zentrale Anlaufstelle
- Entgegennahme von Suchanträgen nach Personen sowie Meldungen über Betroffene
- Auswerten von Informationen und Begegnungen ermitteln
- Suchenden Menschen Auskunft zum Aufenthaltsort der gesuchten Person erteilen
- Beurteilung von Situationen durch Erzeugung statistischer Grundlagen
- Veranlassung weiterer Hilfeleistung aufgrund statistischer Beurteilung

Soll:

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt ist ein Kreisaukunftsbüro einzurichten.

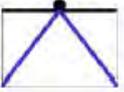
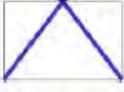
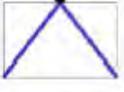
		Kreisaukunftsbüro				KAB		
KAB		Stärke	1	5	18	24		
		DRK						
	1							
	1							
2								
Führung	4	ELW 1 / KdoW	Leiter	FüAss			SpFu	Kf
		DRK						
	1							
	5							
6								
Aufnahme	6	MTW	GrFü					Kf
		DRK						
	1							
	3							
4								
Verarbeitung	4	MTW	TrFü					Kf
		DRK						
	1							
	5							
6								
Erfassung	6	MTW	GrFü					Kf
		DRK						
	1							
	3							
4								
Auskunft	4	MTW	TrFü					Kf

Abbildung 27 Kreisaukunftsbüro (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:				
Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
KdoW		DRK	2005	17 Jahre
MTW		DRK	2014	8 Jahre
MTW		DRK	2007	15 Jahre
MTW		DRK	2006	16 Jahre
KdoW-GW KAB		DRK	1990	32 Jahre

Bedarf:
Kein Bedarf.

6.4.7 Wasserrettung

6.4.7.1 Erweiterte Wasserrettungsgruppe

Aufgabe der Wasserrettung ist die Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen auf, im und unter Wasser, die Hilfe für Menschen und Tiere, die durch Wassergefahren betroffen sind, einschließlich deren Versorgung mit notwendigen Gütern sowie die Unterstützung anderer Einsatzkräfte beim Schutz vor Hochwassergefahren.

Soll:
Die DLRG stellt neben den Regelvorhaltungen der öffentlichen Feuerwehren eine erweiterte Wasserrettungsgruppe.

		Organisation	10 Land								
	1										
	5			GrFü							Kf
	6	GW Taucher	RTB 2								
		Organisation	Organisation								
	1										
5			StFü							Kf	
EWGr	6	MTW	RTB 2 (SB)								

Abbildung 28 erweiterte Wasserrettungsgruppe (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:				
Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
GW-Taucher	Oestrich-Winkel	Land	2018	4 Jahre
RTB	Oestrich-Winkel	DLRG	2009	13 Jahre
RTB	Oestrich-Winkel	DLRG	2013	9 Jahre
MTW	Oestrich-Winkel	DLRG	1999	23 Jahre

Bedarf:

Die Tauchausrüstung auf dem landeseigenen GW-Taucher fehlt, des Weiteren stehen nicht genug ausgebildete Taucher zur Verfügung.

6.4.8 Bergung und Instandsetzung

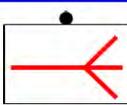
Der Aufgabenbereich Bergung und Instandsetzung umfasst die Rettung und Bergung von Menschen und Tieren aus Notlagen, sowie die Beseitigung/Minderung von Schäden an Ver- und Entsorgungsanlagen und –netzen.

Für den Aufgabenbereich Bergung- und Instandsetzung werden keine eigenständigen Einheiten des Katastrophenschutzes vorgehalten.

6.4.8.1 Technische Hilfeleistungs-Einheit

Soll:

In jedem Landkreis/kreisfreie Stadt ist eine Technische Hilfeleistungseinheit aufzustellen.

	Technische Hilfeleistungs-Einheit					THE	
TH		Stärke	0	1	2	<u>3</u>	
		26 Land / Kommune**					
	1						
	2						
Trupp	3						

** nach den Regelungen der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 05.01.2015

Abbildung 29 Technische Hilfeleistungs-Einheit (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:

Die Technische Hilfeleistungseinheit wird durch die vier Rüstwagen im Landkreis wahrgenommen siehe 5.2.2.3

Bedarf:

Kein Bedarf.

6.4.8.2 Technisches Hilfswerk (THW)

Soll:

Der Aufgabenbereich Bergung und Instandsetzung wird durch das Technische Hilfswerk (THW) wahrgenommen.

TZ		Technischer Zug				TZ			
T-Zug	Stärke	1	4	28	31				
	Bund								
TZ	1								
ZTr	4	ELW 1 / KdoW							Kf B
	Bund								
TZ	1								
BG 1	8	GKW 1							Kf C
	Bund								
TZ	1								
BG 2	8	GKW 2							Kf C
	Bund								
TZ	1								
Fachgruppe	8	LKW / MLW							Kf C
	9								

Der Technische Zug der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) setzt sich aus einem Zugtrupp und einer ggf. zwei Bergungsgruppen zusammen, diese können durch Fachgruppen ergänzt werden.

Abbildung 30 Technischer Zug (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)

Ist:

Im Rheingau-Taunus-Kreis gibt es drei Ortsverbände des THW. Jeder Ortsverband besteht aus einer Bergungsgruppe und aus einer Fachgruppe N – Notversorgung und Notinstandsetzung.

Folgende zusätzliche Fachgruppen/Zusatzausstattung befinden sich bei den Ortsverbänden:

Geisenheim:

Fachgruppe Wassergefahren

Im Aufbau: Fachgruppe Wasserschaden/Pumpen

Heidenrod:

Zusatzausstattung Beleuchtung

Wechselbrücke 18t

Idstein:
Zusatzausstattung Beleuchtung

Bedarf:
Kein Bedarf.

6.5 Kommunalen Katastrophenschutz (SOLL / IST-Vergleich)

Die Einheiten des kommunalen Katastrophenschutzes ergänzen die vorgeschriebenen Katastrophenschutzeinheiten nach Punkt 6.4. Die Katastrophenschutzkonzepte bzw. die materielle Einsatzvorplanung von Bund und Ländern kann nur bedingt auf die ortsspezifischen Anforderungen der einzelnen Landkreise eingehen. Neben dem vorgeschriebenen Mindestbedarf werden daher im Rahmen des ‚Kommunalen Katastrophenschutzes‘ ergänzende Einsatzmittel und -einheiten in Abhängigkeit der örtlichen Anforderungen und Risiken vorgehalten.

6.5.1 Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

Die Psychosoziale Notfallversorgung umfasst alle Aktionen und Vorkehrungen, die getroffen werden, um Einsatzkräfte und Betroffene in der psychosozialen Be- und Verarbeitung von Notfällen zu unterstützen. Dazu gehört die Betreuung von Angehörigen, Augenzeuginnen und Augenzeugen, beteiligten Helferinnen und Helfern, sowie den Mitarbeitern von Rettungsorganisationen in und nach einem Krisenfall.

Die PSNV fand in den letzten Jahrzehnten im Bevölkerungsschutz zunehmend Beachtung. Die Einsatznachsorge auf diesem spezialisierten Feld gewinnt mit jedem weiteren schweren Unglücksfall und jeder weiteren Katastrophe an Aufmerksamkeit und Bedeutung.

Soll:
Der RTK soll eine PSNV-Fähigkeit vorhalten.

Ist:

- Der Notfallseelsorge Rheingau-Taunus e.V. hat seinen Standort in Idstein
- 22 Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger (Ehrenamtliche Mitglieder die alle eine spezielle Ausbildung absolviert haben und an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen. Ein Teil des Teams verfügt über eine zusätzliche Ausbildung für die Betreuung von Einsatzkräften)
- Ca. 80 Einsätze pro Jahr, Nachfrage steigend (2021 waren es schon 111 Einsätze)

Bedarf:

Die PSNV-Fähigkeiten im RTK müssen breiter und umfangreicher aufgebaut werden. Vorhandene PSNV-Kapazitäten im Landkreis sind einzubinden. Durch den Landkreis ist ein PSNV-Konzept zu erstellen.

6.5.2 ELW 1 KatS (HiOrg)

Der Einsatzleitwagen ist ein Führungsmittel zur Führung und Koordination von taktischen Einheiten und ist der Einsatzabschnitts- bzw. der Einsatzleitung direkt unterstellt.

Die kommunalen Feuerwehren und Katastrophenschutzzüge des Landes verfügen jeweils über einen ELW oder ein gleichwertiges Führungsmittel zur Koordination der Führung. Für die Einsatzleitung Rettungsdienst (Leitender Notarzt und Organisatorische Leiter) ist ein entsprechendes Führungsmittel bislang nicht verpflichtend vorgeschrieben aber dringend notwendig.

Soll:

Ein ELW 1 wird für Führungs- und Führungsunterstützungsaufgaben im „weißen“ KatS und Rettungsdienst vorgehalten.

Ist:

Ein ELW 1 KatS (HiOrg) ist nicht vorhanden

Bedarf:

Unterversorgung im gesamten Landkreis

- Durch den Bereich Rettungsdienst des Landkreises wird ein ELW 1 KatS für die weißen Komponenten beschafft. Hierzu laufen bereits konkrete Planungen mit der JUH.

6.5.3 Betreuungskomponente

Durch die flächenmäßige Ausdehnung des Rheingau-Taunus-Kreises sind überörtliche Betreuungseinsätze mit großem logistischen und personellen Aufwand verbunden. Ergänzend zu den beiden Betreuungszügen im Landkreis unterstützt die Betreuungskomponente bei Aufbau und Betrieb von Betreuungsstellen / Betreuungsplätzen. Die Ausstattung der Betreuungskomponente ist vergleichbar mit einer SEG Betreuung.

Soll:

Zur Unterstützung der vorhandenen Betreuungszüge soll eine SEG Betreuung vorgehalten werden.

Fahrzeuge und materielle Ausstattung richten sich nach dem KatS-Konzept Hessen.

Ist:

Standort: Taunusstein

Ausrückebereiche: unterstützend im gesamten Landkreis

Vorgehalten von: DRK

Fahrzeuge und Material sind nur teilweise vorhanden und stammen aus Beständen des DRK. Sie fungieren nur als Platzhalter, bis der Landkreis diese Ausstattung zur Verfügung stellt.

Bedarf:

Bereitstellung von Fahrzeugen und Material für die SEG durch den Landkreis.

6.5.4 Drohneneinheiten

Drohnen können, beispielsweise beim Erkunden der Lage, wichtige Aufgaben bei Einsätzen übernehmen. Sie können in Bereiche eindringen, die für die Einsatzkräfte nur schwer bzw. gar nicht erreichbar oder zu gefährlich sind. Eine Drohne bietet die Möglichkeit die allgemeine Lage wesentlich besser einschätzen zu können und Gefahren an der Einsatzstelle frühzeitig zu erkennen. Insbesondere schwer zugänglichen oder besonders gefährdeten Bereichen ist der Drohneneinsatz eine sinnvolle Ergänzung zu den herkömmlichen Möglichkeiten bei der Erkundung.

Die wesentlichen Aufgaben von Drohnen sind unter anderem:

- Gefährdete Menschen auffinden
Personen, die sich an Orten befinden, die von den Einsatzkräften nicht oder nur schlecht einsehbar sind bzw. nur unter mit entsprechendem Risiko aufgesucht werden können. Dabei stehen eine klassische Sichtkamera und eine Wärmebildkamera zur Verfügung.
- Glutnester erkennen
Bei der Brandwache (Kontrolle /Bereitschaft nach dem eigentlichen Einsatz) hilft die Wärmebildkamera Glutnester schnell zu erkennen, die dann gezielt gelöscht werden können. Mit der Wärmebildkamera können zudem auch auf größeren Flächen Inspektionen vorgenommen werden.
- Drohneneinsatz bei der Brandbekämpfung
Im Rahmen der Lageerkundung, um beispielsweise Brandherde zu finden. Sie verschaffen schnell und unkompliziert ein Lagebild und helfen der Einsatzleitung damit bei der taktischen Planung von Maßnahmen.
- Lageerkundung
 - Gefahren an einer Einsatzstelle können frühzeitig identifiziert werden. Das Risiko durch gefährliche Stoffe, schädliche Materialien oder andere Gefahren kann somit zielgerichtet durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden.

- Die Sichtkamera hilft der Einsatzleitung sichere Zugangs- und Rückzugswege zu identifizieren und trägt damit aktiv zur Sicherheit von Einsatzkräften und Beteiligten bei.
- Dokumentation und Schulung
Die Analyse der aufgezeichneten Daten kann neben der Einsatzdokumentation auch zur Schulung der Einsatzkräfte im Rahmen der Einsatznachbereitung verwendet werden.

Soll:

Der Landkreis hält drei Drohneneinheiten vor bzw. stellt diese mit den Gemeinden oder den Hilfsorganisationen auf.

Ist:

Der Landkreis hat keine Drohneneinheiten. In den Gemeinden und bei den Hilfsorganisationen sind bereits erste Drohnen im Einsatz und haben wertvolle Dienste bei vergangenen Einsätzen geleistet.

Bedarf:

Der Landkreis stellt drei Drohneneinheiten auf und stattet diese aus. Alternativ unterstützt er die Gemeinden und Hilfsorganisationen bei der Aufstellung und Ausstattung von Drohneneinheiten.

6.5.5 GW-Betreuung

Der Gerätewagen Betreuung dient der schnellen Verpflegung und Betreuung von Hilfsbedürftigen und Einsatzkräften. Mit der Ausstattung kann eine autarke Anlaufstelle für bis zu ca. 100 Personen (unterhalb der Kapazität des Betreuungszuges) eingerichtet werden.

Soll:

Als eigenständige Einheit ist der GW-Betreuung ergänzend zu den bestehenden Betreuungseinheiten vorzuhalten

Ist:

Nicht vorhanden

Bedarf:

Geplante Neubeschaffung: GW-Betreuung

6.5.6 Strömungsretter

In Teilen bildet der Rhein die natürliche Grenze des Rheingau-Taunus-Kreises. Durch das Trockenlegen der Mäander und Ausbauen der Schifffahrtsrinne wurden Strömungen im Rhein zunehmend ein Problem. Besonders im Rheingau aber auch in den Gewässern des Untertaunus bedarf es daher besonders ausgebildeter Einheiten. Für den überörtlichen Einsatz werden daher besonders ausgebildete Rettungsschwimmer, die sogenannten Strömungsretter vorgehalten.

Soll:

Der Landkreis soll eine Einheit Strömungsretter vorhalten.

Ist:

Die DLRG stellt derzeit 10 ausgebildete Strömungsretter, ein Einsatzfahrzeug zum Transport von Mannschaft und Material ist nicht vorhanden.

Bedarf:

Geplante Neubeschaffung: MTF Strömungsretter

6.5.7 Gelände-KTW (G-KTW)

Der Rheingau-Taunuskreis ist ein sehr ländlich geprägter Landkreis. Der Anteil von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen liegt bei über 80%. Auch touristisch hat sich die Region entsprechend aufgestellt und wirbt mit einer Vielzahl an Wanderwegen (Wispertrails, Rheinsteig, etc.). Die vorgehaltenen Straßenfahrzeuge des Regelrettungsdienstes können nur eingeschränkt abseits von asphaltierten Straßen zum Einsatz gebracht werden. Ein Gelände-KTW kann durch spezielle Bereifung und Fahrwerk auch in unwegsamem Gelände eingesetzt werden. Insbesondere in Schadensgebieten mit angeschlagener Verkehrsinfrastruktur spielen diese Fahrzeuge ihre Stärken aus. Die Erfahrungen aus den Hochwassereinsätzen 2021 bestätigen den hohen Nutzen und vorhandenen Bedarf dieser Fahrzeuge.

Soll:

Zum Einsatz in eingeschränkt befahrbaren Gebieten soll der Landkreis einen Gelände-KTW vorhalten.

Ist:

Aktuell ist kein Gelände-KTW im Landkreis vorhanden

Bedarf:

Geplante Neubeschaffung: Gelände-KTW

6.6 Zusammenfassung der Maßnahmen

Organisatorischer Bedarf:

PSNV:

Die PSNV-Fähigkeiten im RTK müssen breiter und umfangreicher aufgebaut werden. Vorhandene PSNV-Kapazitäten im Landkreis sind einzubinden. Durch den Landkreis ist ein PSNV-Konzept zu erstellen.

ELW 1 KatS:

Unterversorgung im gesamten Landkreis

Durch den Bereich Rettungsdienst des Landkreises wird ein ELW 1 KatS für die weißen Komponenten beschafft. Hierzu laufen bereits konkrete Planungen mit der JUH.

Materieller Bedarf:

GW-Betreuung:

Beschaffung eines GW-Betreuung

Drohneneinheit:

Der Landkreis stellt drei Drohneneinheiten auf und stattet diese aus. Alternativ unterstützt er die Gemeinden und Hilfsorganisationen bei der Aufstellung und Ausstattung von Drohneneinheiten.

Strömungsretter:

Beschaffung eines Fahrzeugs GW oder MTF

Gelände-KTW:

Beschaffung eines Gelände-KTW

7 Sonstige (Pflicht-)Aufgaben des Landkreises (SOLL / IST - Vergleich)

7.1 Brandschutzdienststelle

7.2 Einsatzleitung / Brandschutzaufsicht / Beratung und Unterstützung

7.2.1 Kreisbrandinspektor

Die Funktion Kreisbrandinspektor (KBI) wird durch den Fachdienstleiter III.3 wahrgenommen und verfügt über eine Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst. Er wird vertreten durch den Stellvertretenden Kreisbrandinspektor (ehrenamtlich) und den Stellvertretenden Fachdienstleiter (hauptamtlich).

Der Führungsdienst Kreisbrandinspektor ist ganzjährig und rund um die Uhr einsatzbereit.

Der Kreisbrandinspektor nimmt die zugewiesenen Aufgaben nach HBKG und für den Landrat die Aufgabe der Brandschutzaufsicht wahr. Er leitet den Führungsstab bei Großschadenslagen.

7.2.2 Lagedienst

Zur Koordinierung bei Flächenlagen oder zur rückwertigen Unterstützung bei Großschadenslagen in der Leitstelle ist ein Lagedienst vorgesehen. Die Funktion Lagedienst wird durch den Führungsdienst KBI oder von besonders befähigten Kreisbrandmeistern wahrgenommen.

7.2.3 Kreisbrandmeister

Zur Unterstützung des Kreisbrandinspektors sind zurzeit insgesamt zehn Kreisbrandmeister berufen und ehrenamtlich in der Kreisbrandinspektion tätig. Die Organisation gliedert sich nach Fachbereichen in die folgenden Aufgabenbereiche:

- Atemschutz
- Ausbildung
- CBRN
- Digitalfunk und Kommunikation
- Jugendarbeit
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Technik
- Technische Einsatzleitung / Stabsdienst

Ausgenommen des Kreisbrandmeisters ‚Jugendarbeit‘ sind alle Kreisbrandmeister im Rahmen der Brandschutzaufsicht im Landkreis tätig. Sechs Kreisbrandmeister sind als Abnahmeberechtigte im Rahmen der Kreisausbildung tätig. Die Kreiseinheiten A-Team (Langzeitatemschutz-Einheit), ELW 2, HörG und IuK-Gruppe werden durch je einen Kreisbrandmeister betreut. Für die Zukunft ist ein weiterer Kreisbrandmeister für den Bereich CBRN sowie 3 Kreisbrandmeister für den Bereich Alarm- und Einsatzplanung und Übung geplant.

7.2.4 Brandschutzaufsicht

Die Aufgabe des Brandschutzaufsichtsdienstes im Rheingau-Taunus-Kreis wird zweistufig wahrgenommen. Jeder Gemeinde ist ein Kreisbrandmeister als Brandschutzaufsichtsdienst zugeordnet. Dieser betreut und berät auch die Gemeinde in Feuerwehrangelegenheiten. Der KBI nimmt die Brandschutzaufsicht für den gesamten Landkreis wahr.

7.2.5 Fachberater

Fachberaterin oder Fachberater ist eine qualifizierte Person, die der technischen Einsatzleitung oder dem Stab beratend zur Seite steht.

Fachberater gibt es für verschiedene Bereiche, z.B.:

- Feuerwehr
- Sanitätsdienst
- PSNV
- THW

- Bundeswehr
- CBRN
- Baukunde
- ...

Aus der Funktion als Fachberaterin oder Fachberater sind keine Führungs- und Einsatzleitbefugnisse abzuleiten. Die Tätigkeit wird i.d.R. ehrenamtlich ausgeübt.

Soll:

Der Landkreis soll eigene Fachberater für spezielle Bereiche (z.B. CBRN) vorhalten.

Ist:

Bisher hält der Landkreis nur unzureichend eigene Fachberater vor.

Bedarf:

Der Landkreis baut eine Gruppe Fachberater CBRN auf.

Der Landkreis benennt Fachberater für Personensuche und Vegetationsbrandbekämpfung.

7.2.6 Führungsstab

Bei größeren Schadenslagen (unterhalb der Katastrophenschwelle) kann die Gesamteinsatzleitung einen Führungsstab bilden. Dieser bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen. Die Leitung dieses Führungsstabs obliegt der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor. Dem Führungsstab gehören als Fachberaterin oder Fachberater und Führungshelfinnen oder Führungshelfen weiterhin Führungskräfte der Organisationen und Dienststellen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe mitwirken.

Soll:

Der Landkreis hat einen Führungsstab aufzustellen. Struktur und Umfang sind ähnlich dem Katastrophenschutzstab.

Ist:

Personal, Räume sowie die Organisation eines Führungsstabes sind nicht vorhanden. Es gibt keinen handlungsfähigen Führungsstab.

Bedarf:

Es besteht großer Handlungsbedarf einen Führungsstab aufzustellen.

Es gibt keine Räumlichkeiten im Kreishaus für den Betrieb eines Stabs. Nach dem Umbau der Räume der Zentralen Leitstelle steht ein kleiner Stabsraum zur Verfügung.

Die erforderlichen Räumlichkeiten für einen Stab können erst mit dem Bau des Gefahrenabwehrzentrums realisiert werden.

7.3 Zentrale Leitstelle

Der Rheingau-Taunus-Kreis verfügt über eine ständig erreichbare und betriebsbereite Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst. Aufgabe der Zentralen Leitstelle ist es, alle Notrufe und Hilfeersuche entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Die Zentrale Leitstelle ist „rund um die Uhr“ mit mind. zwei qualifizierten Mitarbeitern besetzt und bearbeitet pro Jahr ca. 33.000 Rettungsdiensteinsätze und ca. 2.000 Feuerwehreinsätze. Hierbei werden über 130.000 Anrufe und Notrufe im Jahr entgegengenommen sowie über 20.000 Vermittlungsdienste für dritte Stellen bearbeitet. Zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben werden umfangreiche Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen genutzt.

Soll:

Die personelle Ausstattung einer Leitstelle richtet sich nach dem örtlichen Arbeitsaufkommen (Anzahl der Arbeitsvorgänge). Hier gibt es strenge gesetzliche Vorgegebenen (Schutzziele). Für die Ermittlung des Personalbedarfs einer Zentralen Leitstelle hat der Landkreistag, der Städtetag und das zuständige Ministerium 2018 ein Berechnungskonzept veröffentlicht. Eine nach diesem Konzept durchgeführte Berechnung hat einen Personalbedarf von 20 Vollzeitstellen für die ZLS im RTK ergeben.

Ist:

Eine aktuelle Auswertung des Arbeitsaufkommens in der Leitstelle hat ergeben, dass das gesetzlich vorgegebene Schutzziel (Notrufannahme: 95% in < 10 Sek.) deutlich nicht erreicht wird. Aktuell verfügt die ZLS über 12 Vollzeitstellen.

Bedarf:

Es besteht aktuell ein Mehrbedarf von 8 Vollzeitstellen in der ZLS RTK.

7.3.1 Leitungsdienst

Um kurzfristig auf besondere Einsatzlagen und Großschadenslagen reagieren zu können, unterhält der Rheingau-Taunus-Kreis einen Leitungsdienst für die Zentrale Leitstelle. Dieser wird als Rufbereitschaft ganzjährig vorgehalten und wird aus dem Leitungspersonal aus den Sachgebieten Zentrale Leitstelle und Rettungsdienst gestellt.

7.4 Rettungsdienst

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung sowie der Berg- und Wasserrettung sind gemäß § 5 HRDG (Hessisches Rettungsdienstgesetz) die Landkreise. Die Aufgabe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen. Zur Erfüllung der Aufgabe bedient sich der Landkreis derzeit den vier Hilfsorganisationen ASB, DRK, JUH und MHD, die mit der Durchführung beauftragt wurden.

Im Landkreis werden 15 Rettungswachen vorgehalten. Im Regelbetrieb sind 19 MZF (Mehrzweckfahrzeuge, davon 15 MZF im 24h-Betrieb und 4 MZF im Tagbetrieb, 2 KTW (Krankentransportwagen) und 5 NEF (Notarzteinsatzfahrzeuge) eingesetzt. Für den Großschadenfall stehen darüber hinaus 3 Rettungsdienstverstärkungen mit jeweils 2 MZF zur Verfügung. Darüberhinausgehender Bedarf wird in Amtshilfe von den Katastrophenschutzeinheiten abgedeckt.

Im Jahr werden ca. 26.000 Rettungsdiensteinsätze, 7.000 Notarzteinsätze sowie 2.000 Fahrten mit dem Krankentransportwagen durchgeführt.

7.4.1 Einsatzleitung Rettungsdienst

Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen ist nach § 7 HRDG (Hessisches Rettungsdienstgesetz) eine Einsatzleitung Rettungsdienst einzurichten. Diese besteht aus einem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OLRD) sowie einem Leitenden Notarzt (LNA). Die Einsatzleitung Rettungsdienst trägt im Einsatzfall die medizinische Gesamtverantwortung. Die Tätigkeit der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und Leitenden Notärzte werden im Ehrenamt für den Landkreis mit einer Aufwandsentschädigung wahrgenommen. Hierfür stehen dem Landkreis 4 LNA und 11 OLRD zur Verfügung. Die Kosten für die personelle, technische und sachliche Ausrüstung der Einsatzleitung Rettungsdienst sowie deren Aus- und Fortbildung haben die Landkreise als Träger des Rettungsdienstes zu tragen.

Die Einsatzleitung Rettungsdienst kommt im Jahresschnitt 60-mal zum Einsatz.

Die Anzahl der Leitenden Notärzte muss deutlich erhöht werden, um die Einsatzbereitschaft sicher zu stellen.

7.5 Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes

7.5.1 Gefahrenabwehrzentrum

Der Kreistag des RTK hat beschlossen, ein zentrales Gefahrenabwehrzentrum (GAZ) im Landkreis zu errichten. Hierzu sollen in Bad Schwalbach geeignete Grundstücke erworben werden und umgehend mit den Planungs- und Bauarbeiten begonnen werden.

Das GAZ soll folgende Einrichtungen beherbergen:

- Zentrale Leitstelle RTK
- Stabs- und Lagerräume
- KatS-Lager
- Rettungswache Bad Schwalbach
- Einrichtung für die Kreisausbildung (Atemschutzübungsanlage)
- Räumlichkeiten für die Aus- und Fortbildung des Rettungsdienstes
- Räumlichkeiten für den Fachdienst III.3

7.5.2 Unwetterzentrale

Bei flächendeckenden Unwetterlagen, die einen starken Koordinierungsaufwand von Notrufen in der Zentralen Leitstelle erfordern, sind in allen Städten und Gemeinden Unwetterzentralen einzurichten und nach Alarmierung zu betreiben. Damit wird eine priorisierte Abarbeitung der Einsätze sichergestellt. Die Städte und Gemeinden führen während des Betriebs einer Unwetterzentrale eine abgesetzte Tätigkeit der Zentralen Leitstelle aus.

Der Landkreis unterstützt die Städte und Gemeinden in dem eine einheitliche Software (Fireboard) zur Abarbeitung der Einsätze eingeführt wird.

7.5.3 Schlauchwerkstätten

Es werden keine Schlauchwerkstätten durch den Landkreis betrieben.

7.5.4 Atemschutzwerkstätten

Die Atemschutzwerkstatt in Eltville am Rhein übernimmt überörtliche Aufgaben aufgrund der Stationierung des dortigen Gerätewagen Atemschutz.

7.5.5 Atemschutzübungsstrecken

Eine Atemschutzübungsstrecke muss einmal pro Landkreis vorgehalten werden und wird durch den Landkreis unterhalten und betrieben. Die Atemschutzübungsstrecke ist in der Freiwilligen Feuerwehr in Idstein untergebracht. Die Atemschutzübungsstrecke wurde im Jahr 2000 errichtet und entspricht heute nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Die Errichtung einer neuen Atemschutzübungsstrecke ist im Zuge des Neubaus des Gefahrenabwehrzentrums notwendig.

7.5.6 Pumpenprüfstände

Es werden aktuell keine Pumpenprüfstände durch den Landkreis betrieben. Zukünftig soll ein Pumpenprüfstand im Gefahrenabwehrzentrum betrieben werden.

7.5.7 Zentralwerkstätten

Als zentrale Werkstatt wird die Aufgabe des Servicepoints Digitalfunk durch den Rheingau-Taunus-Kreis wahrgenommen.

Dieser Servicepoint Digitalfunk hat folgende Pflichtaufgaben die durch das Land Hessen zugeordnet wurden:

- Ansprechpartner für das Land Hessen.
- Ansprechpartner für die nichtpolizeilichen Teilnehmer des Digitalfunks im Rheingau-Taunus-Kreis.
- Verwaltung von 2.133 BSI-Sicherheitskarten für Funkgeräte.
- Verwaltung von 3.538 BSI-Sicherheitskarten für Pager und Sirenensteueranlagen, inklusive der dazugehörigen Rechtevergabe für Alarmgruppen.
- Überwachung und Unterstützung bei den regelmäßig anstehenden Updates der über 5.600 Geräte im Rheingau-Taunus-Kreis.
- Aufarbeitung und Anpassung der Landescodeplugs an die Vorgaben des Rheingau-Taunus-Kreises.
- Verantwortung für die Digitalfunkgeräte der Dienststelle des Landkreises.

7.5.8 Kleiderkammern

Es werden keine überörtlichen Kleiderkammern durch den Landkreis betrieben.

Für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen des Fachdienstes Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird eine Kleiderkammer in den Räumlichkeiten des Kreishauses betrieben.

7.5.9 Lager/KatS-Lager

Durch den Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wurde in Oestrich-Winkel ein Lager in den Räumlichkeiten des Malteser Hilfsdienstes angemietet. Die monatliche Miete beträgt aktuell 1.396,20 €.

In dem Lager ist unter anderem Katastrophenschutzausstattung, kreiseigene Ausstattung sowie Material des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes eingelagert.

Die Logistik und Lagerhaltung wird durch den Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz durchgeführt.

7.6 Ausbildungs- und Simulationsunterstützung

Um Ausbildungs- und Übungsdienste unter möglichst realistischen Bedingungen stattfinden lassen zu können, gibt es im Rheingau-Taunus-Kreis zwei Feuerwehrangehörige, die über die Befähigung zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen verfügen und Inhaber eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz sind. Sie unterstützen den Landkreis und

die Kommunen bei Bedarf bei der Durchführung von Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen mit Rauch-, Blitz- und Knalleffekten. Für die Aktualisierung der Befähigungsscheine sorgt der Rheingau-Taunus-Kreis organisatorisch sowie finanziell.

7.7 Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes

7.7.1 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Siehe 3.2.4 Einsatzpläne.

7.7.2 Sonderobjekte (z.B. für Krankenhäuser)

Siehe 3.2.4 Einsatzpläne.

7.7.3 für besondere Ereignisse (z.B. Hochwasser, Starkniederschläge usw.)

Siehe 3.2.4 Einsatzpläne.

7.7.4 Katastrophenschutzplan

Der Landkreis hat § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 31 HBKG Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Aktuell sind diese Pläne nicht vorhanden.

Um der Aufgabe Katastrophenschutz deutlich mehr Priorität zu verschaffen, wurde im Fachdienst III.3 Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Juni 2022 das Sachgebiet mit diesem Aufgabenschwerpunkt umstrukturiert. Das zusätzliche Personal für dieses Sachgebiet soll noch dieses Jahr die Arbeit aufnehmen.

Aufgrund der aufzustellenden Pläne (z.B. Stromausfall, Trinkwassernotvorhaltung, Betriebsmittelplanung) kann es kurzfristig zu einem Bedarf kommen, der eine zeitnahe Reaktion durch den Landkreis erfordert.

7.8 Aus-/ Fortbildungs-/ Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 HBKG ist der Landkreis für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zuständig. Diese werden soweit möglich bei den Feuerwehren durchgeführt. Teilweise sind für die Durchführung dieser Aus- und Fortbildungen besonderen Einrichtungen (z.B. Atemschutzübungsanlage, Übungshaus, Planübungsanlage) erforderlich. Der größte Teil dieser Ausbildungseinrichtungen ist im Rheingau-Taunus-Kreis nicht vorhanden. Im Rahmen der Errichtung des Gefahrenabwehrzentrums ist eine Berücksichtigung dieser notwendigen Anlagen zu prüfen und vorzusehen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen.

7.9 Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung

Mit der Novellierung des HBKG im Dezember 2008 wurde die Aufgabe der Brandschutzerziehung und -aufklärung in den Kindergärten, Schulen und der Bevölkerung den Feuerwehren gesetzlich übertragen.

Zweck der Brandschutzerziehung bzw. Brandschutzaufklärung ist, Menschen jeden Alters für Brandgefahren zu sensibilisieren sowie ihnen das richtige Verhalten im Brand- und Notfall beizubringen. Die Themen und die Methodik der Unterweisungen sowie die Wahl der eingesetzten Medien richten sich nach der jeweiligen Altersgruppe. Je nach Interesse und Alter sind unterschiedliche Inhalte wie beispielsweise theoretische/spielerische Unterweisungen, Demonstrationen oder Besichtigungen möglich. Zu beachten ist, dass die Brandschutzerziehung, also die Ausbildung in den Schulen und Kindergärten, während der Öffnungszeiten der Einrichtungen erfolgen muss, was oftmals für ehrenamtliche Feuerwehrleute eine Schwierigkeit darstellt.

7.10 Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes

Im Rheingau-Taunus-Kreis gibt es zwei Kreisfeuerwehrverbände (KFV), den Kreisfeuerwehrverband Untertaunus und den Kreisfeuerwehrverband Rheingau.

Gemäß § 10 Abs. 7 HBKG sollen Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens gefördert und finanziell unterstützt werden.

Der Rheingau-Taunus-Kreis zahlt den beiden Kreisfeuerwehrverbänden jährlich einen Zuschuss aus.

Ziel der Kreisfeuerwehrverbände sollte ein Zusammenschluss der beiden Kreisfeuerwehrverbände sein.

7.11 Kreisverbindungskommando der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat bundesweit ein Netzwerk verlässlicher Ansprechstellen für die Beratung und Anforderung von Leistungen der Bundeswehr im Katastrophenfall aufgebaut. Zu diesem territorialen Netzwerk gehören die 16 Landeskommandos am Sitz der jeweiligen Landesregierung, 31 Bezirksverbindungskommandos (BVK) in allen Regierungsbezirken und 403 Kreisverbindungskommandos (KVK) in allen Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Kreisverbindungskommandos sind temporäre Kriseneinrichtungen der Bundeswehr und bestehen ausschließlich aus Reservisten. Sie werden bei Hilfeersuchen der Kreisverwaltungen aktiviert. Dann gehören sie als Berater meist als erste zu den regionalen Krisenstäben. Jedes Kreisverbindungskommando umfasst 12 Dienstposten.

Ein Kreisverbindungskommando besteht aus einem Leiter, einem Stellvertreter sowie zwei weiteren Staboffizieren, die drei Lageoffiziere und drei Lagefeldwebel zur Unterstützung an ihrer Seite haben.

Die Kreisverbindungskommando-Teams sind Ansprechpartner auf der kommunalen Ebene für alle Fragen, die sich um die Unterstützungsmöglichkeiten der Bundeswehr drehen.

Das Kreisverbindungskommando nutzt für ihre Aufgabe die Räumlichkeiten des FD III.3 in der Kreisverwaltung.

7.12 Zusammenfassung der Maßnahmen

Fachberater:

Der Landkreis baut eine Gruppe Fachberater CBRN auf.

Der Landkreis benennt Fachberater für Personensuche und Vegetationsbrandbekämpfung.

Führungsstab:

Der Landkreis stellt einen Führungsstab mit entsprechend qualifiziertem Personal auf. Die erforderlichen Stabsräume stehen erst mit dem geplanten Gefahrenabwehrzentrum zur Verfügung. Zum Übergang steht nach dem Umbau der Leitstelle ein kleiner Stabsraum für Besprechungen zur Verfügung.

Zentrale Leitstelle:

Es besteht aktuell ein Mehrbedarf von 8 Vollzeitstellen in der ZLS RTK.

Einsatzleitung Rettungsdienst:

Die Anzahl der Leitenden Notärzte muss deutlich erhöht werden, um die Einsatzbereitschaft sicher zu stellen.

Gefahrenabwehrzentrum:

Der Kreistag des RTK hat beschlossen, ein zentrales Gefahrenabwehrzentrum (GAZ) im Landkreis zu errichten.

Atemschutzübungsstrecke:

Die Errichtung einer neuen Atemschutzübungsstrecke ist im Zuge des Neubaus des Gefahrenabwehrzentrums notwendig.

Pumpenprüfstände:

Zukünftig soll ein Pumpenprüfstand im Gefahrenabwehrzentrum betrieben werden.

Aus-/ Fortbildungs-/ Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände:

Im Rahmen der Errichtung des Gefahrenabwehrzentrums ist eine Berücksichtigung notwendigen Anlagen zu prüfen und vorzusehen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen (z.B. Übungshaus, Planübungsanlage).

Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes

Ziel der Kreisfeuerwehrverbände sollte ein Zusammenschluss der beiden Kreisfeuerwehrverbände sein.

8 Personalprognose

Abschließende Aussagen zur Personalprognose können erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Die Aufgaben der überörtlichen Hilfe und des Katastrophenschutzes werden zusätzlich zu den Aufgaben der allgemeinen Hilfe von den Mitgliedern der Feuerwehren und Hilfsorganisationen wahrgenommen, was zu einer Mehrbelastung der ehrenamtlichen Mitglieder führt.

9 Kostenregelungen

9.1 Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Kommunen getroffen, die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes wahrnehmen.

Die vorhandenen Regelungen sind dringend anzupassen.

9.2 Katastrophenschutz

Durch Bund und Land werden jährlich Mittel für die Unterbringung der Fahrzeuge und Ausbildung der Helfer/-innen zugewiesen.

Die untere Katastrophenschutzbehörde leitet die Mittel an die entsprechende Kommune bzw. Hilfsorganisation weiter.

10 Investitionsplanungen

Die aktuell geplanten Investitionen der nächsten 10 Jahre ist in folgender Tabelle dargestellt.

Hinweis zur Investitionsplanung:

Durch die Komplexität der Beschaffungsvorgänge können sich jederzeit erforderliche Änderungen oder Abweichungen ergeben. Zudem ist der gesamte Bereich der Gefahrenabwehr ein äußerst dynamischer Bereich, in dem sich Bedarfe durchaus auch kurzfristig ergeben oder verändern können. Die folgende Tabelle dient daher als interne Planungsgrundlage und ist nicht als feststehende, endgültige Planung zu verstehen.

Tabelle 45 Investitionsplanung Rheingau-Taunus-Kreis 2022 – 2032

Prio	Bezeichnung:	Kosten:	Zuschuss:	Summe:
1	Motorrad	18.000		18.000
2	GW-G	650.000	115.000	535.000
3	GW-G	650.000	115.000	535.000
4	GW-G	650.000	115.000	535.000
5	AB Waldbrand	80.000		80.000
6	UTV	40.000		40.000
7	ELW 1 RD	200.000		200.000
8	SW 2000-Tr	300.000	50.000	250.000
9	Beladung SW	40.000		40.000
10	Rüstwagen	550.000	120.000	430.000
12	MTW "S5"	80.000		80.000
13	ELW 1 CBRN	200.000		200.000
14	Großtierrettungssatz	25.000		25.000
15	GW-Strömungsretter	100.000		100.000
16	KTW gel	250.000		250.000
17	Motorrad	18.000		18.000
18	GW-L ICE	180.000	50.000	130.000
19	AB-TH/Rüst	350.000		350.000
20	AB-Dekon P/V	300.000		300.000
21	MTF Fü	100.000		100.000
22	MTF Fü	100.000		100.000
23	GW-L gel	280.000		280.000
24	AB-LöWa	40.000		40.000
25	AB-LöWa	40.000		40.000
26	AB-LöWa	40.000		40.000
27	LF-Ausb	100.000		100.000
28	LF-Ausb	100.000		100.000
29	ATV	60.000		60.000
30	TLF 4000	450.000	110.000	340.000
31	GW-HöRG	80.000		80.000
32	TLF 4000-W	450.000	110.000	340.000
33	Rüstwagen	550.000	120.000	430.000
34	AB-Bahn	210.000		210.000
35	GW-B klein	200.000		200.000
36	AB-TH-CBRN Ausb	120.000		120.000
37	AB-Werkstatt	40.000		40.000
38	AB-MANV	300.000		300.000
39	AB-Aufenthalt	120.000		120.000
40	AB-TH-VU Ausb	80.000		80.000
41	AB-Sonderlöschmittel	150.000		150.000
		8.291.000	905.000	7.386.000

Anmerkung:

Bereits Ende August 2022 haben sich die Einsatzzahlen im Zusammenhang mit Vegetationsbränden im Rheingau-Taunus-Kreis ggü. dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Als Reaktion auf diese Entwicklung werden verfügbare Haushaltsmittel im Rahmen einer ad hoc Beschaffung verwendet um auf diese Entwicklung zielgerichtet zu reagieren. In diesem Zuge ist geplant die Beschaffung des ‚AB Waldbrand‘ sowie eines geländegängigen UTV (Utility All-Terrain-Vehicle) mit spezifischer Ausstattung vorzuziehen. In der obenstehenden Priorisierung sind diese Posten noch an Position 5 und 6 aufgeführt.

11 Berichtswesen/Beteiligungen/Abstimmung

11.1 Berichtswesen

Der Sachstand zum Bedarfs- und Entwicklungsplan erfolgt jährlich durch den Kreisbrandinspektor an den Kreistag.

11.2 Beteiligungen

Die Kreisbrandmeister des Rheingau-Taunus-Kreises waren bei der Erstellung des BEP in der 20. und 21. KW 2022 eingebunden.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde während der Erstellung mit den Kommunen und den Leitern der Feuerwehren (GBI/SBI) in der 22. und 23. KW 2022 abgestimmt.

11.3 Abstimmung mit der Brandschutzaufsicht

Der Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplanes wurde der zuständigen Brandschutzaufsicht (RP Darmstadt) am 15.06.2022 übermittelt. Es gab keine Anmerkungen oder Einwände gegen diesen Entwurf.

12 Fortschreibung

12.1 Regelmäßige Fortschreibung

Aufgrund von immer wieder auftretenden Änderungen der Grundlagen zur Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans ist es erforderlich, den Bedarfs- und Entwicklungsplan alle zehn Jahre fortzuschreiben.

Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan soll daher spätestens im Jahr 2032 grundlegend überarbeitet werden.

12.2 Wesentliche Änderungen

Werden innerhalb der zehn Jahre wesentliche Änderungen erkannt, soll eine außerordentliche Fortschreibung zu diesen Abweichungen erfolgen.

13 Inkrafttreten

13.1 Beschluss des Kreistages

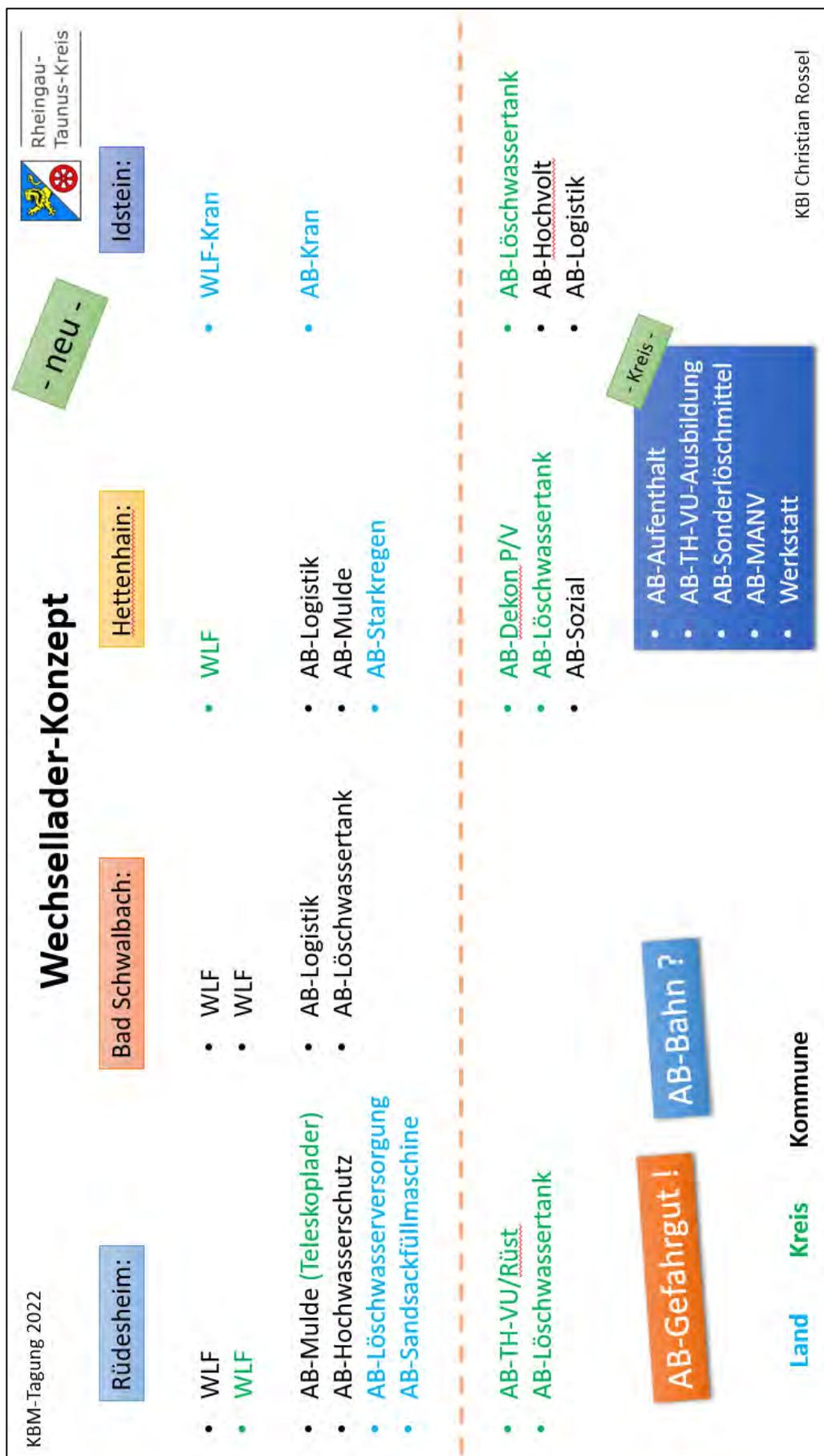
Der Bedarfs- und Entwicklungsplan in der vorliegenden Fassung wurde dem Kreisausschuss vorgelegt und durch den Kreistag am **XX.XX.XXXX** beschlossen.

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den überörtlichen Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und die Brandschutzdienststelle tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

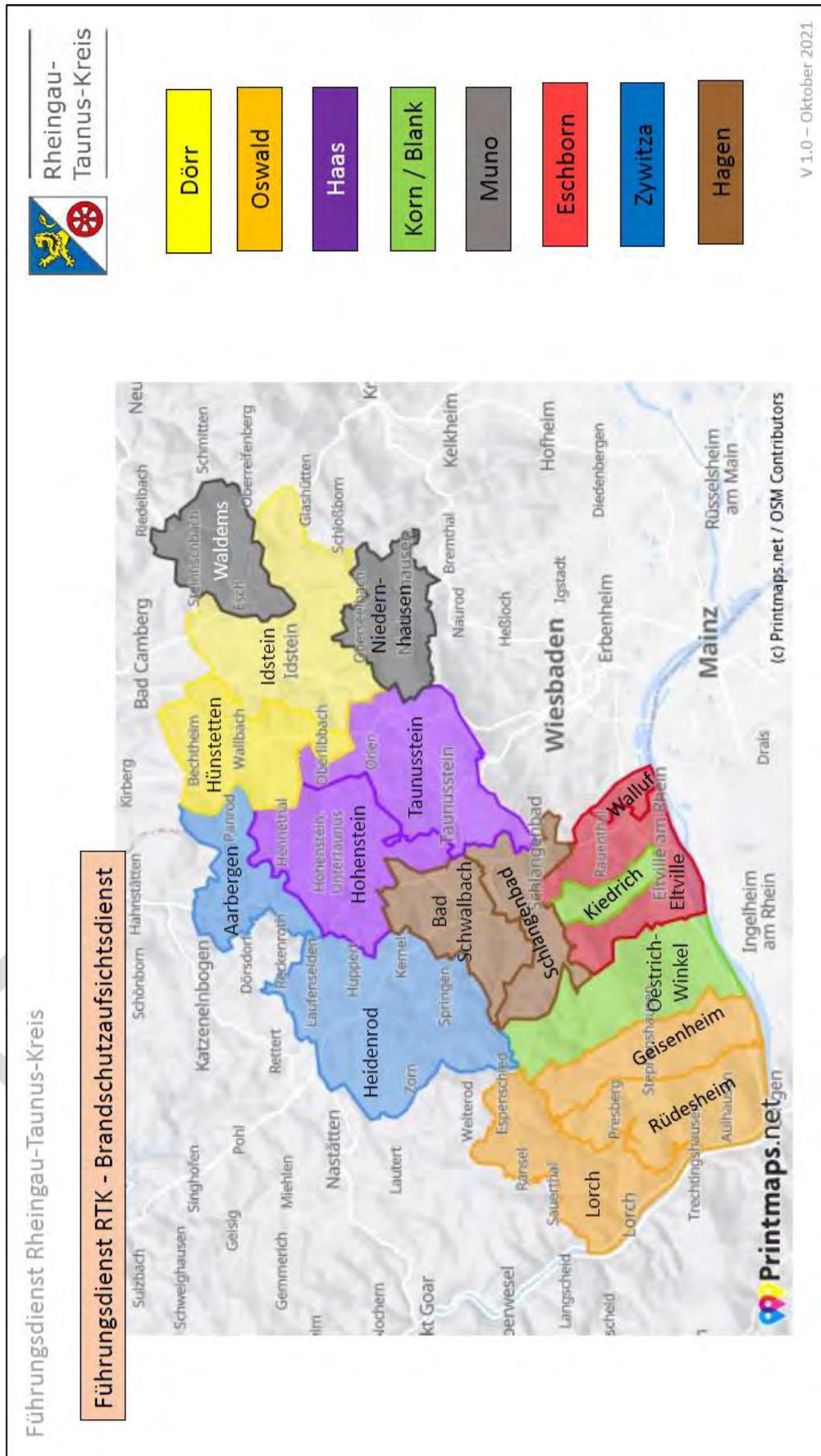
14 Anlagen

ENTWURF

14.2 Wechsellader Konzept 2022



14.3 Geografische Zuordnung der Kreisbrandmeister (Brandschutzaufsichtsdienst)



14.4 Zusammensetzung der KatS Löschzüge im Rheingau-Taunus-Kreis

Löschzug (1/3/18/22) od. (1/4/20/25)	ZTr (1/ 1/ 2/ 4)	1: LGr. (-1/ 1/ 8/ 9)	2. LGr. (-1/ 1/ 8/ 9)	WvTr/VersTr (-1/ 1/ 2/ 3)	Summe Kräfte
Gemeinde	Aarbergen				
Stärke (-1-1-1-)	(1/1/2/4)	(-1/8/9)	(-1/8/9)	(-1/2/3)	25
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	MTW Michelbach	LF 8/6 Gefahrgut Kettenbach	LF 8/6 Hausen- Rückershau sen	SW 1000 Kettenbach	
Gemeinde	Bad Schwalbach				
Stärke (-1-1-1-)	(1/1/2/4)	(-1/8/9)	(-1/5/6)		19
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	MTW Hettenhain	LF 10/8 Langenseif.	KLF Fischbach		
Gemeinde	Eltville				
Stärke (-1-1-1-)	(1/1/2/4)	(-1/8/9)	(-1/8/9)	(-1/2/3)	25
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	MTW Hattenheim	LF 16/12 Eltville	LF KS 10/6 Erbach	GW L 1 HW Erbach	
Gemeinde	Geisenheim				
Stärke (-1-1-1-)	(1/1/2/4)	(-1/8/9)	(-1/5/6)	(-1/2/3)	22
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	MTW Stephans- hausen	LF 10 KatS Johannis- berg	TLF 20/25 Geisenheim	GW-L1 Geisenheim	
Gemeinde	Heidenrod				
Stärke (-1-1-1-)	(1/1/2/4)	(-1/8/9)	(-1/5/6)	(-1/2/3)	22
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	MTW Kemel	LF 10 KatS Zorn	TSF-W Springen	GW-T Zorn	
Gemeinde	Hohenstein				
Stärke (-1-1-1-)	(1/1/2/4)	(-1/8/9)	(-1/5/6)		19
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	MTW Steckenroth	LF 10/6 (KS) Breithardt (ab Mitte 2015 Holzhausen ü. Aar)	TSF Strinz M.		
Gemeinde	Hünstetten				
Stärke (-1-1-1-)	(1/1/2/4)	(-1/8/9)	(-1/8/9)	(-1/4/5)	27
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	MTW Wallbach	LF 10/6 Beuerbach	LF 10/6 (KS) Görsroth	GW-N Wallrabenst ein	
Summe Kräfte					159

Löschzug (1/3/18/22) od. (1/4/20/25)	ZTr (1/ 1/ 2/ 4)	1: LGr. (-1/ 1/ 8/ 9)	2. LGr. (-1/ 1/ 8/ 9)	WvTr/VersTr (-1/ 1/ 2/ 3)	Summe Kräfte
Gemeinde	Idstein				
Stärke (-1-1-1-)	(-1/1/2)	(-1-1/8)	(-1-1/8)	(-1-1/1)	24
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	ELW 1 Idstein	LF 10/6 Wörsdorf	LF 16 TS- Bund Wörsdorf	GW-N Idstein	
Gemeinde	Kiedrich				
Stärke (-1-1-1-)					
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)					
Gemeinde	Lorch				
Stärke (-1-1-1-)	(1/1/2/4)	(-1/1/8/9)	(-1/1/5/6)		19
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	MTW Lorch I	LF 10/6 KS Lorch	TSF-W Wollmerschi ed		
Gemeinde	Niedernhausen				
Stärke (-1-1-1-)	(1/1/2/4)	(-1/1/8/9)	(-1/1/5/6)		19
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	MTW Niedernh.	LF 20/12 Niedernh.	TSF Oberjosbach		
Gemeinde	Oestrich-Winkel				
Stärke (-1-1-1-)	(1/1/2/4)	(-1/1/8/9)	(-1/1/8/9)		22
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	Kdow Winkel	LF 10 KatS Winkel	LF 16 TS Hallgarten		
Gemeinde	Rüdesheim				
Stärke (-1-1-1-)	(1/1/2/4)	(-1/1/5/6)	(-1/1/8/9)	(-1/1/2/3)	22
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	MTW Aulhausen	TSF-W Eibingen	LF 10/6 KS Rüdesheim	SW 2000 Rüdesheim	
Gemeinde	Schlangenberg				
Stärke (-1-1-1-)	(1/1/2/4)	(-1/1/8/9)	(-1/1/5/6)		19
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	MTW Bärstadt	LF 8/6 Georgen- born	LF 10/6 KS Wambach		
Summe Kräfte					125

Löschzug (1/3/18/22) od. (1/4/20/25)	ZTr (1/ 1/ 2/ 4)	1: LGr. (-1/ 1/ 8/ 9)	2. LGr. (-1/ 1/ 8/ 9)	WvTr/VersTr (-1/ 1/ 2/ 3)	Summe Kräfte
Gemeinde	Taunusstein				
Stärke (-/1/1/-)	(-1/1/1/2)	(-1/1/1/8)	(-1/1/1/8)	(-1/1/1/5)	28
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	ELW 1 / MTF	LF 10/6 Wehen	LF 16 Bleidenstadt	GW-L 2 Hahn	
Gemeinde	Waldems				
Stärke (-/1/1/-)	(-1/1/5/6)	(-1/1/8/9)	(-1/1/5/6)		21
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)	MTF Steinfisch- bach	LF 8/6 Bermbach	TSW-W Wüstems		
Gemeinde	Walluf				
Stärke (-/1/1/-)					
Kfz (Typ/ Kennzeichen) (Bund/ Land/ Kommune)					
Summe Kräfte					333

14.5 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Rheingau-Taunus-Kreis (Wikipedia)	9
Abbildung 2 Starkregen-Hinweiskarte Rheingau-Taunus-Kreis (HNLUG).....	11
Abbildung 3 Anflugs Routen (blau) und Abflugs Routen (orange / grün) des Flughafens Frankfurt a.M. (Fraport / FRA Map V2.0)	13
Abbildung 4 Jahres-Einsatzstatistik	15
Abbildung 5 Personelle Entwicklung der Einsatzabteilungen im Rheingau-Taunus-Kreis	22
Abbildung 6 Personelle Entwicklung der Jugendfeuerwehren im Rheingau-Taunus-Kreis.....	22
Abbildung 7 Personelle Entwicklung der Kinderfeuerwehr Gruppen im Rheingau-Taunus-Kreis	23
Abbildung 8 Fahrzeitisochrone DLK li.: Rheingau; re.: Untertaunus (openrouteservice.org) 65	
Abbildung 9 Fahrzeitisochrone TLF 4000 (Ausrüstungsstufe 2).....	67
Abbildung 10 Fahrzeitisochrone HLF 20 mit MaZe (Ausrüstungsstufe 2).....	68
Abbildung 11 Fahrzeitisochrone SW 2000.....	70
Abbildung 12 Fahrzeitisochrone Rüstwagen (Ausrüstungsstufe 3)	72
Abbildung 13 Fahrzeitisochrone GW-Gefahrgut (Ausrüstungsstufe 3).....	73
Abbildung 14 KatS-Stab (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2).....	93
Abbildung 15 Führungsgruppe TEL (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)	95
Abbildung 16 Führungsmittel TEL (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2).....	96
Abbildung 17 Informations- und Kommunikationszentrale (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2).....	97
Abbildung 18 Informations- und Kommunikationsgruppe (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2).....	98
Abbildung 19 Löschzug (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2).....	99
Abbildung 20 GABC Messzentrale (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2).....	100
Abbildung 21 GABC Messgruppe (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)	101
Abbildung 22 Gefahrstoff-ABC-Zug (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)	103
Abbildung 23 Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)	104
Abbildung 24 Sanitätszug (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)	106
Abbildung 25 Betreuungszug (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2).....	108
Abbildung 26 Betreuungsstelle (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)	110
Abbildung 27 Kreis Auskunftsbüro (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)	113
Abbildung 28 erweiterte Wasserrettungsgruppe (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2) 114	
Abbildung 29 Technische Hilfeleistungs-Einheit (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2).115	
Abbildung 30 Technischer Zug (KatS-Konzept Hessen 2016 – Anlage 2)	116

14.6 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Bevölkerung Rheingau-Taunus-Kreis (Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden: 30.06.2021)	9
Tabelle 2 Einwohner nach Kommune (Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden: 30.06.2021)	10
Tabelle 3 Mitarbeit des Vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren	16
Tabelle 4 Übersicht: durchgeführte Gefahrenverhütungsschauen	17
Tabelle 5 Übersicht: Kreisausbildung Rheingau-Taunus-Kreis	18
Tabelle 6 Bedarfs- und Entwicklungspläne der Kommunen	21
Tabelle 7 Übersicht: Feuerwehrfahrzeuge im Rheingau-Taunus-Kreis	23
Tabelle 8 Übersicht: Gefährdungstufen nach FwOV	24
Tabelle 9 Übersicht: Gefahrenverhütungsschau pflichtige Objekte im Rheingau-Taunus-Kreis	31
Tabelle 10 Sturm / Orkan / Tornado	35
Tabelle 11 Stark- oder Dauer-Regen, Hagel, Eisregen, Stark- oder Dauer-Schneefall	35
Tabelle 12 Gewitter, Blitzschlag	36
Tabelle 13 Hitze- und Dürreperioden mit Missernten und/oder Trinkwassermangel	36
Tabelle 14 SMOG	37
Tabelle 15 Erdbeben	38
Tabelle 16 Waldbrand, Heidebrand, Moorbrand	38
Tabelle 17 Hochwasser durch starke örtliche Regenfälle	39
Tabelle 18 Hochwasser an Flüssen	40
Tabelle 19 Seuchen (Epidemien)	40
Tabelle 20 Tierseuchen (Epizootien)	41
Tabelle 21 Meteoriteneinschläge	42
Tabelle 22 Großbrände	43
Tabelle 23 Explosionen/Zerknalle	43
Tabelle 24 Gefahrstoff-Freisetzung bei Transportunfällen (Straße/Schiene/Wasser)	45
Tabelle 25 Biologische Stoffe	46
Tabelle 26 Radioaktive Stoffe	46
Tabelle 27 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung: Trinkwasser	48
Tabelle 28 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung: Gasversorgung	49
Tabelle 29 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung: Elektrizität	50
Tabelle 30 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Entsorgung	50
Tabelle 31 Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen: Straße	51
Tabelle 32 Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen: Schiene	52
Tabelle 33 Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen: Wasser	52
Tabelle 34 Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen: Luft	53

Tabelle 35 Störungen/Ausfall der Kommunikationsnetze	54
Tabelle 36 Absturz kosmischer Flugkörper	55
Tabelle 37 Gefährdung durch Kampfmittel	55
Tabelle 38 Terrorismus/Attentate	56
Tabelle 39 Sabotage an technischen Einrichtungen	57
Tabelle 40 Vergiftungen (z.B. Trinkwasser, Medikamente)	58
Tabelle 41 Krieg (Verteidigungsfall)	59
Tabelle 42 Auswirkungen von anderen Landkreisen und deren Gefahrenpotenzial	60
Tabelle 43 Massenansturm von Verletzten	60
Tabelle 44 Zusammenfassung der Risikobewertung	61
Tabelle 45 Investitionsplanung Rheingau-Taunus-Kreis 2022 – 2032	133